

86.064

**Botschaft****über die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der Interamerikanischen, der Asiatischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank sowie über den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsgarantieagentur**

vom 26. November 1986

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit dieser Botschaft unterbreiten wir Ihnen einen mit dem Antrag auf Zustimmung die Entwürfe zu einem Bundesbeschluss betreffend einen Rahmenkredit von 680 Millionen Franken für die schweizerische Beteiligung an den bevorstehenden Kapitalaufstockungen der drei regionalen Entwicklungsbanken sowie zum Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA), der ebenfalls mit dem obigen Betrag finanziert werden soll. Von diesen 680 Millionen Franken sind lediglich etwa 50 Millionen einzahlbar. Der Rest stellt Garantiekapital dar.

Die beantragten Mittel werden für eine Mindestdauer von vier Jahren, frühestens ab dem 1. Juli 1987, für Verpflichtungen benötigt. Die Auszahlungen werden sich über rund zwölf Jahre erstrecken und Ihnen als Zahlungskredite im Rahmen des jährlichen Budgets zur Genehmigung unterbreitet werden.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

26. November 1986

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Egli

Der Bundeskanzler: Buser



## Uebersicht

Die Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB), die Asiatische Entwicklungsbank (ADB) und die Afrikanische Entwicklungsbank (BAD) sind Instrumente der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Ihre Bedeutung für die Entwicklungsländer ist dreifach: Erstens sind sie als Mittler zwischen internationalen Kapitalmärkten und ihren regionalen Mitgliedsländern sowie über die Aeufnung von Entwicklungsfonds zugunsten der ärmeren Entwicklungsländer eine der wichtigsten Quellen der Entwicklungsfinanzierung. Zweitens setzen sie sich erfolgreich für eine wirksame Verwendung dieser Mittel für Vorhaben in den Entwicklungsländern ein, die einen hohen gesamtwirtschaftlichen oder sozialen Nutzen aufweisen, indem sie diese gemeinsam mit dem Empfängerland planen und überwachen. Drittens fördern sie durch die Uebertragung praktischen Wissens den Aufbau tragfähiger lokaler Körperschaften und damit eine eigenständige Entwicklung. Ihre Rolle hat sich in jüngster Zeit noch verstärkt, weil sich die private Aussenfinanzierung als Folge der Wirtschaftskrise insbesondere in lateinamerikanischen und afrikanischen Ländern stark verminderte und der Dialog mit Entwicklungsländern über wirtschaftspolitische Reformen an Bedeutung gewonnen hat.

Die Schweiz ist den drei regionalen Entwicklungsbanken im Laufe der letzten 20 Jahre beigetreten (ADB: 1967, IDB: 1976, BAD: 1982). Diese Mitgliedschaft ist ein Bestandteil unserer multilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Der Rahmenkredit von 300 Millionen Franken, den Sie mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 (BB1 1979 II 1009) bewilligten, gestattete es uns, an den Kapitalaufstockungen dieser Organisationen teilzunehmen. Die schweizerischen Beiträge wurden in einem Zusatzkredit von 120 Millionen Franken (Bundesbeschluss vom 7. März 1985; BB1 1985 I 860) ergänzt. Diese zwei Kredite sind praktisch vollständig verpflichtet. Sie betreffen zum grössten Teil Kapitalbeteiligungen in Form von Garantien; nur 14 Prozent, das heisst rund 60 Millionen Franken gelangen ef-

fektiv zur Auszahlung. Zusätzlich hat die Schweiz über Rahmenkredite für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe Beiträge an die Entwicklungsfonds geleistet, die den drei regionalen Entwicklungsbanken angegliedert sind.

Mit dem jetzt beantragten neuen Rahmenkredit ersuchen wir Sie, die schweizerische Beteiligung an den bevorstehenden Kapitalaufstockungen der IDB, ADB und BAD grundsätzlich im Ausmass der bisherigen Kapitalanteile zu bewilligen. Wir beantragen Ihnen zudem den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsгарantieagentur (MIGA), der mit der Zeichnung eines Kapitalanteils verbunden sein wird. Die Beteiligung an einer von Entwicklungs- und Industrieländern gemeinsam getragenen neuen Institution zur Förderung der Direktinvestitionen in der Dritten Welt entspricht dem ausserwirtschaftlichen wie auch dem entwicklungspolitischen Interesse der Schweiz. Wiederum nur ein kleiner Teil der vorgesehenen Kapitalbeteiligungen bei diesen Institutionen von gesamthaft 680 Millionen Franken, nämlich etwa 50 Millionen Franken, ist einzahlbar. Der Rest stellt Garantiekapital dar.

Der neue Rahmenkredit soll eine Mindestlaufzeit von vier Jahren aufweisen und frühestens am 1. Juli 1987 in Kraft treten. Die Auszahlungen verteilen sich auf etwa zwölf Jahre. Die erforderlichen Beträge wurden insoweit in den Voranschlag von 1987 und in den Perspektiven für die Jahre 1988 bis 1990 aufgenommen, als sie bis 1990 fällig werden. Sie sind Bestandteil der Bestrebungen, die in den Richtlinien der Regierungspolitik 1983-1987 enthalten sind, die Entwicklungszusammenarbeit des Bundes den durchschnittlichen Aufwendungen der OECD-Länder (0,35 % des Bruttosozialproduktes im Jahre 1985) anzunähern.

Im ersten Kapitel dieser Botschaft begründen wir die Beteiligung der Schweiz an der multilateralen Entwicklungszusammenarbeit und rufen die Grundsätze für die Auswahl und Beurteilung der Organisation in Erinnerung, an denen sich die

---

Schweiz beteiligt. Die besondere Bedeutung der drei regionalen Entwicklungsbanken (REB) für den wirtschaftlichen und sozialen Aufbau der Entwicklungsländer wird in Kapitel 2 erläutert. Wir gehen auf die verschiedenen Dimensionen der Zusammenarbeit zwischen den REB und den darlehensnehmenden Mitgliedsländern ein: die Bereitstellung von günstigen Finanzmitteln, die Schwerpunkte der Darlehenspolitik und die planerische und beratende Tätigkeit bei der Abwicklung einzelner Entwicklungsprojekte. Wir weisen dann auf zwei Aufgaben der REB hin, die im Lichte der schwierigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse der letzten Jahre an Bedeutung gewonnen haben, d.h. die Vergabe von Programmkrediten, die mit Anpassungen der Wirtschaftspolitik des Empfängerlandes verbunden werden sowie der verstärkte Einbezug privater Initiativen in die Darlehenstätigkeit. Kapitel 3 ist den Beziehungen der Schweiz mit den REB gewidmet und erklärt unter anderem die Grundzüge unserer Haltung in den verschiedenen Organen der Entwicklungsbanken, während Kapitel 4 die vorgesehene schweizerische Mitgliedschaft in der MIGA beurteilt. In Kapitel 5 erteilen wir schliesslich Auskunft über die Verwendung des bisherigen und des neuen Rahmenkredites.

Botschaft**1 Die multilaterale Entwicklungszusammenarbeit des Bundes****11 Gründe für die Beteiligung der Schweiz**

Bilaterale und multilaterale Entwicklungszusammenarbeit sind feste Bestandteile der Entwicklungshilfe des Bundes, die sich gegenseitig ergänzen. Beide sind auf die in Artikel 5 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe festgelegten Ziele ausgerichtet. Die besonderen Gründe für unsere Beteiligung an der multilateralen Zusammenarbeit sind in den verschiedenen Botschaften des Bundesrates über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern, insbesondere in jenen vom 9. Juli 1980 (BBl 1980 II 1309) und vom 19. März 1984 (BBl 1984 II 1) erläutert. Wir beschränken uns deshalb an dieser Stelle darauf, die wichtigsten Gründe kurz zusammenzufassen:

- Die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit gründet auf der Solidarität, einem Leitprinzip unserer Aussenpolitik. Diese Solidarität äussert sich bei der multilateralen Zusammenarbeit in zweifacher Hinsicht: Durch unsere Mitarbeit im multilateralen Bereich bezeugen wir unsere Solidarität mit den Entwicklungsländern, insbesondere auch mit jenen unter ihnen, die zwar die Kriterien für eine Zusammenarbeit erfüllen, als Partner für ein eigenes bilaterales Programm aber wegen unserer beschränkten personellen und administrativen Kapazitäten nicht in Frage kommen. Unsere multilaterale Zusammenarbeit ist aber auch Ausdruck der Solidarität mit der internationalen Gemeinschaft schlechthin, indem die Schweiz durch eine entsprechende finanzielle Beteiligung einen angemessenen Teil der internationalen Anstrengungen zugunsten der Entwicklungsländer mittragen hilft.
- Durch die multilaterale Zusammenarbeit bringen wir aber auch ein weiteres Leitprinzip unserer Aussenpolitik, das

Prinzip der Universalität, zum Ausdruck. Die multilaterale Hilfe kommt allen Entwicklungsländern gemäss ihren Bedürfnissen zugute, und in den entsprechenden internationalen Organisationen bestimmen Industrieländer und Entwicklungsländer gemeinsam über die zu verwirklichenden Programme und kontrollieren gemeinsam deren Durchführung. Diese Tatsache ist von besonderer Bedeutung in einer Zeit, in der die bilaterale Hilfe vor allem grösserer Geberländer oft nach kurzfristigen politischen oder handelspolitischen Ueberlegungen gewährt wird; die multilaterale Hilfe erfüllt hier eine wichtige Ausgleichsfunktion.

- Die multilaterale Hilfe wird, im Gegensatz zu mancher bilateraler Hilfe, den Entwicklungsländern in ungebundener Form zur Verfügung gestellt. Sie ermöglicht ihnen dadurch, die zur Verwirklichung eines Projektes benötigten Güter und Dienstleistungen auf dem Weg der internationalen Ausschreibung bei den am besten geeigneten Lieferanten zu beschaffen. Aus diesem Grunde wird die multilaterale Hilfe von den Entwicklungsländern besonders geschätzt; sie liegt aber auch im Interesse kleiner Geberländer wie der Schweiz, welche dadurch die Möglichkeit erhält, sich an zahlreichen und vielfach bedeutenden internationalen Ausschreibungen zu beteiligen, was die schweizerische Wirtschaft denn in den vergangenen Jahren auch immer wieder mit Erfolg getan hat.
- Die multilateralen Organisationen messen der Hilfe an die ärmeren Länder, die auch zu unseren eigenen Prioritäten zählt, eine grössere Bedeutung zu als dies die bilateralen Geber im allgemeinen tun.<sup>1)</sup> Sie sichern dadurch den bedürftigsten Ländern einen regelmässigen Mittelzufluss, welcher die Schwankungen der bilateralen Hilfe aufzufangen hilft. Sie fördern auch besonders die Zusammenarbeit zwi-

1) Bezüglich der Entwicklungsbanken sind hier insbesondere Mittel angesprochen, die von diesen zu äusserst Vorzugsbedingungen aus Entwicklungsfonds vergeben werden und nicht ihre marktmässigen Darlehen, die unter den Begriff der Entwicklungsfinanzierung aber nicht der öffentlichen Entwicklungshilfe fallen. Zur Definition der öffentlichen Entwicklungshilfe vgl. Ziffer 231, Fussnote 2.

schen Entwicklungsländern, zum Beispiel durch die Unterstützung grenzüberschreitender Projekte.

- In zahlreichen internationalen Organisationen sind aufgrund ihrer jahrelangen Erfahrungen in gewissen Bereichen Kenntnisse technischer, wirtschaftlicher und organisatorischer Art vorhanden, welche ein einzelnes Land sich kaum aneignen kann. Dies befähigt diese Organisationen, auf der Suche nach besseren Arbeitsmethoden und Projektformen sowie der Berücksichtigung neuer Interventionsbereiche oft wegbereitend zu wirken. Die Geberländer, insbesondere die kleineren unter ihnen, machen bei der Vorbereitung und Durchführung ihrer Programme denn auch ausgiebig von diesen Spezialkenntnissen Gebrauch.
- Die Verschlechterung des weltwirtschaftlichen Umfeldes Ende der siebziger Jahre und insbesondere die Krise in vielen schwarzafrikanischen Ländern haben die innovativen Möglichkeiten multilateraler Organisationen besonders offenbart. Es wurde während dieser Zeit deutlich, dass die Hilfe sich nicht auf Investitionsvorhaben beschränken kann, sondern die Entwicklungsländer auch in ihren Bestrebungen zu unterstützen muss, schwierige wirtschaftspolitische Reform- und Anpassungsmassnahmen in die Wege zu leiten. Die von multilateralen Institutionen erstellten Studien über die strukturellen Schwächen nationaler Wirtschaftssysteme, der darüber mit einzelnen Entwicklungsländern geführte Dialog und die Bereitstellung neuartiger Programmfinanzierungen und gezielter technischer Hilfe haben zu einer erhöhten Wirksamkeit der internationalen Hilfe beigetragen.
- Angesichts der Krisensituation in zahlreichen Entwicklungsländern hat sich auch die Koordination der Hilfe als notwendiger denn je erwiesen. Multilaterale Organisationen spielen eine bedeutende Rolle bei dieser Koordination, die sich unter den bilateralen Gebern - insbesondere den grösseren unter ihnen - aus politischen Gründen immer wieder als schwierig erweist. So hat die Rolle der Weltbank und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen (UNDP) als Träger der Koordinationsbemühungen in der längerfristigen

Ausrichtung der Entwicklungsbemühungen in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen. Auch die REB spielen, insbesondere bei der sektorspezifischen Koordination, eine zunehmend wichtigere Rolle.

Aus allen diesen Gründen wird die multilaterale Zusammenarbeit innerhalb der schweizerischen Entwicklungshilfe auch in Zukunft eine bedeutende Rolle spielen, und wir werden ihr weiterhin einen substantiellen Teil der öffentlichen Entwicklungshilfe zukommen lassen.

## 12 Kriterien für die Auswahl und die Beurteilung der Tätigkeit multilateraler Institutionen

Unsere Beteiligung an den verschiedenen multilateralen Institutionen richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen unserer Entwicklungszusammenarbeit. Berücksichtigt werden deshalb jene Institutionen, deren Zielsetzungen sich mit den im Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe erwähnten Grundsätzen decken. Wichtig für die Auswahl und unsere Haltung in diesen Institutionen sind folgende Elemente:

- Die von der Institution verfolgte Entwicklungspolitik, insbesondere die Bedeutung, welche der Hilfe an die ärmeren Entwicklungsländer, der Verbesserung der Lebensbedingungen der ärmeren Bevölkerungsschichten, der Verminderung der Abhängigkeit von aussen und damit der Förderung einer eigenständigen Entwicklung zugemessen wird;
- die Effizienz der Institution bei der Erfüllung ihrer Aufgaben;
- die Möglichkeit der Schweiz, am Entscheidungsprozess mitzuwirken und die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu kontrollieren;
- die Möglichkeiten für die schweizerische Wirtschaft, sich bei der Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Aktivitäten der Organisation zu beteiligen.

Um unsere Beiträge möglichst effizient einzusetzen und eine wirksame Kontrolle sicherzustellen, konzentrieren wir uns in unserer Zusammenarbeit auf eine begrenzte Anzahl von Institutionen. Grundsätzlich beschränkt sich die Mitgliedschaft der Schweiz auf Organisationen, welche universellen oder kontinentalen Charakter haben.

Entwicklungsprobleme sind keine feststehenden Grössen. Auch die multilateralen Organisationen, die sich mit Entwicklungszusammenarbeit befassen, müssen sich veränderten Fragestellungen anpassen, neue Projekt- und Arbeitsformen entwickeln und ihre Tätigkeit insgesamt immer wieder neu koordinieren. Entsprechend sind die Geberländer veranlasst, ihre Kriterien zur Kontrolle und zur Beurteilung des Entwicklungsbeitrages der von ihnen mitgetragenen Organisationen regelmässig neu zu überprüfen. Diese Kriterien werden von den beteiligten Bundesämtern gemeinsam erarbeitet, wobei auch hier das Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe wegleitend ist.

## **2 Aufgaben und Tätigkeiten der drei regionalen Entwicklungsbanken**

### **21 Bedeutung für die Entwicklungsländer**

Die REB wurden in den sechziger Jahren nach dem Organisationsmuster der Weltbank gegründet.<sup>1)</sup> Ihre Rolle muss im Lichte der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der letzten 25 Jahre beurteilt werden. Eine Bilanz über Fortschritte und Probleme während dieser Zeit haben wir in der Botschaft vom 19. März 1984 über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern (BB1 1984 II 1, Ziff. 1) gezogen. Die Partnerschaft der REB mit den Entwicklungsländern ihrer Region umfasst drei Aspekte:

<sup>1)</sup> Aufnahme der Geschäftstätigkeit: IDB 1960, ADB und BAD: 1966.

- Die REB sind eine der wichtigsten Quellen in der Bereitstellung langfristig verfügbarer Devisenmittel für Entwicklungszwecke. Als Mittler zwischen Finanzmärkten und Entwicklungsländern nehmen sie Geld zu vergleichbar günstigen Bedingungen auf, das den meisten Entwicklungsländern auf direktem Wege nicht zugänglich wäre. Sie ergänzen zudem diese Ressourcen mit der Aeufnung von Mitteln der Entwicklungshilfe für die ärmsten Mitgliedländer (Entwicklungsfonds) und mit Kofinanzierungen.
- Wie schweizerische Stellen bei der bilateralen Zusammenarbeit, haben die REB die Aufgabe, die Verwendung dieser Mittel gemeinsam mit dem Empfängerland so zu planen und zu überwachen, dass der wirtschaftliche und soziale Aufbau in Entwicklungsländern wirksam gefördert wird. Im Gegensatz zum Einsatz privater Mittel für kurzfristig rentable Investitionen, unterstützen die REB hauptsächlich Projekte, die einen hohen gesamtwirtschaftlichen oder sozialen Nutzen haben, kurzfristig aber keine oder nur beschränkte finanzielle Erträge abwerfen: Vorhaben der wirtschaftlichen Infrastruktur (z.B. Strassennetz, Transportmittel, Energieversorgung) und Projekte, die direkt ärmere Bevölkerungsschichten begünstigen (z.B. Landwirtschaft, Bildung, Gesundheit, Trinkwasserversorgung).
- Ein wesentliches Ziel der REB ist es, durch die Uebertragung praktischen Wissens den Aufbau tragfähiger lokaler Institutionen und damit eine eigenständige Entwicklung zu fördern. Dies betrifft nicht nur direkte Projektträger im Entwicklungsland, sondern auch Dachorganisationen, Forschungsinstitute und zentrale wie lokale Verwaltungsstellen. Ein besonderes Gewicht kommt auch der Förderung regionaler, grenzüberschreitender Zusammenarbeit zu.

Diese ständigen Aufgaben der REB haben in den letzten Jahren als Folge weltwirtschaftlicher Veränderungen an Bedeutung gewonnen. Wie wir Ihnen in der Botschaft vom 19. Februar 1986 über die Weiterführung der Finanzierung von wirtschafts- und handelspolitischen Massnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit (BB1 1986 I 1289, Ziff. 2) ausführlich schildern

ten, haben ungünstige weltwirtschaftliche Einflüsse zu Beginn der achtziger Jahre, aber auch Mängel in der nationalen Wirtschaftspolitik in vielen Entwicklungsländern zu akuten Verschuldungskrisen und einem damit verbundenen Rückgang der Einkommen geführt. Unternehmen in Industrie und Bergbau liegen teilweise brach und in einigen afrikanischen Ländern zerfallen bestehende Infrastruktureinrichtungen, weil Produktionsmittel und Unterhaltungsmöglichkeiten nicht ausreichen. Viele Regierungen haben Massnahmen zur finanziellen Sanierung und Restrukturierung der Volkswirtschaft eingeleitet. Um eine wirtschaftliche Besserung zu bewirken, müssen diese Eigenanstrengungen aber unter anderem durch externe Finanzierungen für laufende Einfuhren, die Wiederinstandstellung von Anlagen und Neuinvestitionen ergänzt werden. Aus Anhang 1 ist ersichtlich, dass private Finanzierungen, hauptsächlich Exportkredite und Finanzkredite von Banken, dafür nur sehr beschränkt in Frage kommen, denn zwischen 1980 und 1985 ist der Fluss privater Mittel massiv zurückgegangen - in realen Werten um etwa 75 Prozent - und eine erneute Steigerung kann kurzfristig nicht erwartet werden. Dazu kommt, dass viele Entwicklungsländer in ihrer gegenwärtigen Wirtschaftslage die finanziellen Bedingungen privater, marktmässiger Darlehen oft nicht verkraften können. Eine Zunahme der Darlehensvergabe der REB stellt deshalb einen wichtigen Beitrag an die Ueberwindung der gegenwärtigen Zahlungsbilanzkrise dar. Es geht darum, die Entwicklungsländer nicht zu weiteren deflatorischen Anpassungen zu zwingen, sondern ein erneutes Wachstum zu ermöglichen. Dies bedingt allerdings, dass die REB selbst ihren Dialog mit Entwicklungsländern über institutionelle Anpassungen und wirtschaftspolitische Reformen ausdehnen und ihre Darlehenspolitik weiter an die neuen Verhältnisse in ihren Mitgliedsländern anpassen. Die Ausführungen in den folgenden Abschnitten dieses Kapitels geben konkrete Anhaltspunkte dafür, dass dieser komplexe Lernprozess im Gange ist und schon zu positiven Ergebnissen geführt hat.

In der Folge werden die drei REB nicht einzeln behandelt; die gemeinsamen Merkmale und Aktionsweisen werden zusammengefasst und an Beispielen erläutert. Diese Darstellung darf nicht dazu verleiten, Unterschiede zwischen den drei REB zu unter-

schätzen. Insbesondere die unterschiedliche wirtschaftliche Struktur und Lage der entsprechenden regionalen Mitgliedländer erfordern ein zuweilen differenziertes Vorgehen jeder einzelnen Entwicklungsbank.

## 22 Organisatorische Struktur

Bei den REB können vereinfacht drei organisatorische Ebenen unterschieden werden: der Gouverneursrat, der Exekutivrat sowie die Direktion dieser Institutionen.

Gouverneursrat. Jedes Mitgliedland ist im Gouverneursrat durch einen eigenen Gouverneur vertreten. Alle wichtigen Befugnisse liegen in der Kompetenz des Gouverneursrates, welche dieser bis auf wenige, im Abkommen der REB festgelegten Ausnahmen an den Exekutivrat delegieren kann und auch weitgehend delegiert hat.

In die ausschliessliche Zuständigkeit des Gouverneursrats, welcher in der Regel einmal pro Jahr zu einer Generalversammlung zusammen trifft, fallen in erster Linie Entscheide betreffend die allgemeine Politik, wie z.B.

- die Zustimmung zu Kapitalerhöhungen und Fondsauffüllungen,
- die Wahl des Bankpräsidenten,
- die Genehmigung allgemeiner Uebereinkünfte zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen,
- die Aenderung der Bankstatuten und
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

Sind rasche Entscheide erforderlich, stimmt der Gouverneursrat auf dem Korrespondenzweg ab. Er bildet auch Ausschüsse, die sich zwischen den Jahrestagungen treffen.

Exekutivrat. Die eigentliche Interessenvertretung der Mitglieder wird durch Exekutivdirektoren im Exekutivrat dieser Institutionen ausgeübt, wobei diese Direktoren mit wenigen Ausnahmen mehrere Länder, sogenannte Stimmrechtsgruppen, ver-

treten. Der für die Geschäftsleitung verantwortliche Exekutivrat setzt sich bei der IDB und der ADB aus zwölf und bei der BAD aus 18 Exekutivdirektoren zusammen. Jeder Exekutivdirektor wird unterstützt durch einen Stellvertreter und durch technische Assistenten aus den Ländern seiner Stimmrechtsgruppe. Die wichtigste Aufgabe der Exekutivdirektoren besteht in der Festlegung der Bank- und Fondspolitik im operationellen, finanziellen und administrativen Bereich. Ein Schwergewicht bildet die Prüfung der ihnen zur Finanzierung unterbreiteten Projekte. Sie sind aber auch ausserhalb des Exekutivrates für die Interessenwahrnehmung der Mitglieder ihrer Stimmrechtsgruppe zuständig. So beschaffen sie regelmässig Informationen, an denen einzelne Mitglieder interessiert sind, und diskutieren mit der Direktion der Bank Anliegen, die an sie gerichtet wurden.

Die Beschlüsse im Exekutivrat kommen in der Regel durch Konsens zustande; formell genügt das absolute Mehr. Die Exekutivdirektoren müssen die Stimmen der Länder, von denen sie ernannt worden sind, als Block abgeben. Vor wichtigen Entschieden bedingt dies enge Konsultationen innerhalb der Stimmrechtsgruppen.

Die Stimmenanteile entsprechen den Kapitalzeichnungen der einzelnen Länder. Um den regionalen Charakter der Entwicklungsbanken und die gemeinsame Eigenverantwortung der Entwicklungsländer zu wahren, sehen die Statuten der REB eine Mehrheit für die regionalen Länder und - mit Ausnahme der ADB - auch eine Mehrheit für die darlehensnehmenden Entwicklungsländer vor:

Tabelle 1: Stimmenverhältnisse in Entwicklungsbanken und  
-fonds in Prozent der Gesamtstimmen

Letzte Berechnung	Febr. 86 <u>IDB/FSO</u>	Juni 86 <u>ADB/ADF</u>	Dez. 85 <u>BAD<sup>1)</sup></u>	Dez. 85 <u>FAD<sup>1)</sup></u>
Regionale Entwicklungs- länder	53,78	45,163	63,43	50,00
Regionale Industrie- länder <sup>2)</sup>	<u>39,18</u>	<u>19,931</u>	-	-
Regionale Länder ins- gesamt	92,96	65,094	63,43	50,00
Nichtregionale Länder (inkl. Schweiz)	<u>7,03</u>	<u>34,906</u>	<u>36,57</u>	<u>50,00</u>
Total	<u>100,00</u>	<u>100,000</u>	<u>100,00</u>	<u>100,00</u>
Schweiz	0,22	0,945	1,34	2,14

Die Dokumente zu den Geschäften, welche dem Exekutivrat unterbreitet werden, werden den Mitgliedländern jeweils vor den entsprechenden Sitzungen zur Stellungnahme zugeschickt. In der Zeit, während der ein Land keinen eigenen Direktor stellt, kann es somit dem Exekutivdirektor seiner Stimmrechtsgruppe für die Behandlung der einzelnen Traktanden Instruktionen erteilen.

Direktion. An der Spitze des Personals steht der Präsident der Bank, welcher vom Gouverneursrat gewählt wird. Er ist der gesetzliche Vertreter der REB und dafür verantwortlich, dass die Geschäfte nach den Weisungen des Exekutivrats geführt werden. Der Bankpräsident ist zugleich Vorsitzender bei den Sitzungen des Exekutivrats, wobei er jedoch kein Stimmrecht hat.

Die Anzahl der Angestellten beträgt bei der IDB 1800, bei der ADB 1553 und bei der BAD 891. Ein grosser Teil der Angestell-

1) Die unterschiedlichen Stimmenverhältnisse bei der BAD und dem FAD beruhen auf der rechtlichen Trennung der beiden Institutionen und darauf, dass die nichtregionalen Mitglieder für die gesamten Fondsmittel aufkommen.

2) Bei IDB/FSO: USA, Kanada.  
Bei ADB/ADF: Japan, Australien, Neuseeland.

ten arbeitet am Hauptsitz. Die REB verstärken ihre Präsenz im Feld aber auch mit permanenten Zweigstellen in regionalen Ländern. Am stärksten dezentralisiert ist die IDB. Sie unterhält Vertretungen in allen darlehensnehmenden Ländern mit Fachexperten, welche die Durchführung aller Projekte überwachen. Auch die ADB und die BAD sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, einzelne Vertretungen zu eröffnen.

Der Präsident, die leitenden Angestellten und auch das übrige Personal dürfen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nur die Weisungen der Bank beachten. Es ist ihnen untersagt, sich in die politischen Angelegenheiten von Mitgliedländern einzumischen und sich politisch beeinflussen zu lassen. Für alle Beschlüsse dürfen nur wirtschaftliche, finanzielle und andere objektive Kriterien massgebend sein.

### **23 Die Rolle in der Aussenfinanzierung der Entwicklungsländer**

#### **231 Anteil an der Aussenfinanzierung**

Seit Beginn der achtziger Jahre hat der Nettofinanzfluss<sup>1)</sup> in die Entwicklungsländer stark abgenommen, und zwar von 138,6 Milliarden Dollar im Jahr 1981 auf 80,3 Milliarden Dollar 1985 (vgl. Anhang 1). Werden auch die Zinszahlungen einbezogen, die von Entwicklungsländern zu leisten waren, verminderten sich in der gleichen Zeitspanne die zur Verfügung stehenden Mittel von 100 Milliarden Dollar auf 30 Milliarden Dollar. Diese Aenderung ist in erster Linie auf die beträchtliche Verminderung der Kreditvergabe der Geschäftsbanken und der Exportkredite zurückzuführen. Das Volumen der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung hingegen nahm im gleichen Zeitraum leicht zu, was bewirkte, dass sich ihr Anteil am Netto-

1) Der Nettofinanzfluss entspricht den gesamten neuen Kredit- und Geschenkmitteln, die in einer Jahresperiode zur Verfügung gestellt werden, wobei Rückzahlungen während dem gleichen Jahr von bestehenden Krediten abgezogen werden.

finanzfluss in die Dritte Welt von 33,4 Prozent (1981) auf 61 Prozent (1985) erhöhte (vgl. Graphik 1). Die volumenmässige Zunahme war vor allem auf die Ausweitung der zu marktähnlichen Bedingungen gewährten Darlehen der Weltbank und der REB, d.h. die sogenannten ordentlichen Darlehen, zurückzuführen. Die öffentliche Entwicklungshilfe<sup>1)</sup>, welche den weitaus grössten Teil der öffentlichen Entwicklungsfinanzierung ausmacht (1985: 74 %), erfuhr in der Periode 1981 bis 1985 umfangmässig keine grossen Veränderungen.

---

1) Nach der OECD-Klassifikation gilt ein Ressourcentransfer dann als öffentliche Entwicklungshilfe, wenn:

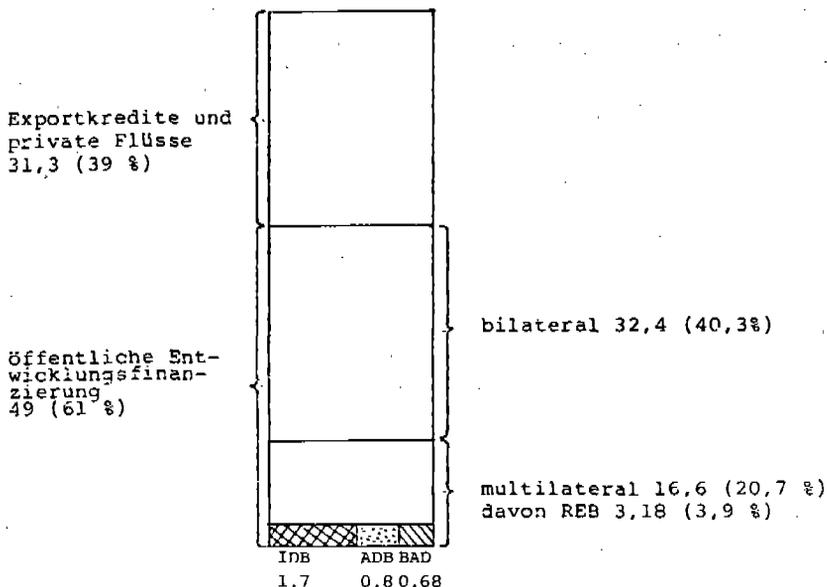
- er vom öffentlichen Sektor erbracht wird,
- sein Hauptzweck in der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Wohlfahrt liegt und
- das Schenkungselement mindestens 25 Prozent beträgt.

Das Schenkungselement besteht bei einem Darlehen in der Differenz zwischen dem Darlehensbetrag und dem Gegenwartswert (diskontiert zu einem angenommenen Marktzinssatz von gegenwärtig 10 %) aller Rückzahlungen und Zinsleistungen. Bei Schenkungen beträgt es 100 Prozent.

Die öffentliche Entwicklungsfinanzierung schliesst zusätzlich auch jene Leistungen ein, deren Schenkungselement kleiner ist als 25 Prozent, wie z.B. die ordentlichen Darlehen der REB.

Graphik 1: Anteil der regionalen Entwicklungsbanken am Nettofinanzfluss in die Entwicklungsländer 1985, in Milliarden US-Dollar und in Prozent

Nettofinanzfluss total 80,3 (100 %)



Etwa ein Drittel der Öffentlichen Entwicklungsfinanzierung wird über die multilateralen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit vergeben. Ihr Anteil am Nettofinanzfluss in die Entwicklungsländer hat zwischen 1980 und 1985 von 9,7 auf 20,7 Prozent zugenommen. Die Abwicklung der multilateralen Entwicklungsfinanzierung erfolgt im wesentlichen über die Weltbank und die IDA (etwa 45 %), die drei regionalen Entwicklungsbanken und -fonds (etwa 20 %) sowie über die Organisationen der Vereinten Nationen (etwa 11 %). Der Rest (21 %) wird hauptsächlich vom Europäischen Entwicklungsfonds und vom OPEC-Fonds beigetragen.

Wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist, weiteten die REB ihre Darlehensvergabe in den letzten Jahren kontinuierlich aus. Dies war vor allem deshalb wichtig, weil der

Dritten Welt infolge der Zurückhaltung der privaten ausländischen Finanzinstitutionen bei der Kreditgewährung immer weniger Devisen zur Finanzierung ihrer prioritären Investitionsprojekte zur Verfügung standen.

Tabelle 2: Jährliche Darlehensvergabe der regionalen Entwicklungsbanken in Millionen US-Dollars, 1980-1985

<u>Ordent-</u> <u>liches</u> <u>Kapital</u>	1980	1981	1982	1983	1984	1985
IDB	1424	1867	1892	2589	3215	2766
ADB	959	1147	1138	1190	1551	1271
BAD	297	323	399	542	494	709
<u>Fonds</u>						
FSO <sup>1)</sup>	885	626	852	456	352	295
ADF	477	531	546	703	683	637
FAD <sup>1)</sup>	274	313	367	357	385	445
<u>Total</u>						
IDB	2309	2493	2744	3045	3567	3061
ADB	1436	1678	1684	1893	2234	1908
FAD	<u>571</u>	<u>636</u>	<u>766</u>	<u>899</u>	<u>879</u>	<u>1154</u>
Gesamt- total	<u>4316</u>	<u>4807</u>	<u>5194</u>	<u>5837</u>	<u>6680</u>	<u>6123</u>

Die IDB und die ADB mussten jedoch 1985 erstmals einen Rückgang der Darlehensvergabe von je 14 Prozent verzeichnen. Was den asiatischen Raum betrifft, war diese Abnahme auf eine Verlangsamung des Wirtschaftswachstums in der Region und auf Budgetrestriktionen in den darlehensnehmenden Mitgliedsländern zurückzuführen. Ebenso wie bei der ADB lagen auch bei der IDB die Gründe der Verminderung des Darlehenvolumens weitgehend ausserhalb ihres Einflussbereiches. Die zur Bewältigung der Schuldenkrise erforderlichen Massnahmen der Anpassungsprogramme in Lateinamerika hatten in vielerlei Hinsicht negative Auswirkungen auf die Durchführung neuer Projekte. Erhebliche

1) Inklusive kleinere bilaterale Fonds.

Kürzungen der öffentlichen Ausgaben führten dazu, dass viele Entwicklungsvorhaben auf später verschoben werden mussten, weil die in lokaler Währung zu erbringenden Eigenbeiträge nicht in die nationalen Haushaltspläne aufgenommen werden konnten. Im Gegensatz zu den beiden anderen REB konnte die BAD ihre Darlehensvergabe 1985 beträchtlich ausweiten (+31 Prozent). Dies ist auf die Finanzierung mehrerer grösserer Projekte und auf verstärkte Anstrengungen im Landwirtschaftsbereich zurückzuführen; die Darlehenssumme für Investitionsvorhaben nahm bei ihr jedoch ebenfalls ab. Da die BAD das kleinste Darlehensvolumen der drei REB aufweist, ergab sich durch die Zustimmung zu einigen grösseren Projekten eine vergleichsweise hohe prozentuale Zunahme der Darlehensvergabe.

### 232 Wege der finanziellen Vermittlung

Die finanziellen Mittel der REB stammen im wesentlichen aus vier Quellen: aus dem einbezahlten Kapital, aus den Anleiheaufnahmen auf den internationalen Kapitalmärkten, aus den Entwicklungsfonds sowie aus dem laufenden Schuldendienst der Darlehensnehmer an die Banken und die Entwicklungsfonds. Zusätzlich zu ihren eigenen Mitteln vergrössern die REB ihre Finanzierungsmöglichkeiten indem sie Kofinanzierungen anderer Geber beanspruchen.

Die Mitglieder zahlen jeweils nur einen kleinen Teil ihrer Kapitalzeichnungen ein. Diese Einzahlungen werden in erster Linie für Liquiditäts- und Reservezwecke und weniger für die unmittelbare Kreditvergabe verwendet. Damit verringern sich die Finanzierungskosten für die Darlehensprogramme der REB. Die Erträge aus den kurzfristigen Anlagen, die mit dem einbezahlten Teil getätigt werden, sind vor allem zur Finanzierung technischer Hilfe bestimmt. Die Höhe des einzahlbaren Kapitals ist eines der Elemente, das Kapitalanleger zur Beurteilung der finanziellen Situation der REB heranziehen. Weil ihre Geschäftspolitik vorsichtig ist, konnten die REB bis jetzt mit jeder Kapitalaufstockung den einzuzahlenden Kapitalanteil verringern, ohne dass sie dadurch eine Einbusse ihrer Kreditwürdigkeit in Kauf nehmen mussten.

Der nicht einbezahlte Teil des gezeichneten Kapitals stellt Garantiekapital dar, welches den REB erlaubt, auf den internationalen Kapitalmärkten Anleihen aufzunehmen. Die von den Mitgliedländern einbezahlten Mittel werden so um das Zehnbis Zwanzigfache vermehrt. Die Anleiheaufnahmen der REB und ihre gesamte Nettoverschuldung betragen 1985:

	<u>Anleiheaufnahme</u> (1.1.-31.12.1985)	<u>Gesamte Nettoverschuldung</u> (per 31.12.1985)
IDB	2333 Millionen Dollar	9365 Millionen Dollar
ADB	792 Millionen Dollar	5569 Millionen Dollar
BAD	<u>585 Millionen Dollar</u>	<u>1093 Millionen Dollar</u>
Total	3710 Millionen Dollar	16'027 Millionen Dollar

Dank ihrer hohen Kreditwürdigkeit ist es den REB möglich, Anleihen mit festen, relativ tiefen Zinsen und langen Rückzahlungsfristen aufzulegen. Dies wirkt sich günstig auf die Vergabe der ordentlichen Darlehen der REB an Länder der Dritten Welt aus. Die Laufzeit der Darlehen beträgt je nach Art des Investitionsvorhabens zwischen 15 und 25 Jahren. Der Zinssatz hängt von den durchschnittlichen Kosten der Kapitalaufnahme ab, wobei in der Regel ein halber Prozentpunkt für die Deckung der allgemeinen Verwaltungskosten hinzuberechnet wird. 1985 betragen die Kapitalbeschaffungskosten der IDB, zum Beispiel, 8,25 Prozent des aufgenommenen Kapitals, so dass der Zinssatz ihrer Kredite für das erste Halbjahr 1986 auf 8,75 Prozent festgelegt wurde. Die wenigen Entwicklungsländer, welche überhaupt einen direkten Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten haben, müssen eine Zinsbelastung akzeptieren, die einiges über derjenigen der Darlehen der REB liegt. Dabei müssen sie allfällige Wechselkursrisiken selbst tragen, während bei den REB im Falle von Wechselkursverlusten ein Lastenausgleich zwischen den Darlehensempfängern stattfindet.

Die starke Stellung der REB auf den Kapitalmärkten beruht auf einer vorsichtigen Geschäftspolitik und auf dem Garantiekapital der Mitglieder mit konvertiblen Währungen, d.h. im wesentlichen der Industrieländer. Diese Sicherheiten können abgerufen werden, wenn die REB nicht mehr in der Lage sein

sollten, ihren Verpflichtungen, die aus Kapitalanleihen stammen, nachzukommen. Alle Mitglieder haften proportional, entsprechend ihren Anteilen am Garantiekapital. Die Haftung erstreckt sich jedoch nur bis zur Höhe ihrer Kapitalzeichnungen. Die IDB, die ADB und die BAD verfügen über beträchtliche Liquiditäts- und Reservepolster, welche im Vergleich zur Praxis im kommerziellen Bankengeschäft eine bedeutend höher sind. Verwaltungskosten werden, auch im der Entwicklungsfonds aus dem laufenden Einkommen und nicht durch Beiträge der Mitglieder abgedeckt. Das Nettoeinkommen wird zum grössten Teil den Reserven zur Deckung von Darlehensrisiken zugeschlagen. Der Rest wird zur Finanzierung von technischer Hilfe und zur Aeufnung der Entwicklungsfonds verwendet.

Die Darlehen der REB sind von Umschuldungsverhandlungen abgeschlossen, und alle Kreditnehmer sind ihren Verpflichtungen gegenüber den drei Banken bisher nachgekommen. Immerhin ist zu vermerken, dass in den letzten Jahren, insbesondere im afrikanischen Raum, einzelne Verzögerungen bei der Leistung des Schuldendienstes aufgetreten sind. Im Verhältnis zu den gesamten ausstehenden Krediten der Entwicklungsbanken sind diese Zahlungsrückstände jedoch sehr klein.

Alle drei REB verfügen über einen Entwicklungsfonds, der von den wirtschaftlich stärkeren Mitgliedern durch nicht rückzahlbare Beiträge finanziert wird. Bei der IDB ist dies der Fonds für Spezialoperationen (FSO), bei der ADB der Asiatische (ADF) und bei der BAD der Afrikanische Entwicklungsfonds (FAD). Aus diesen Fonds gewähren die REB den ärmeren Ländern ihrer Region Darlehen zu Vorzugsbedingungen. Die Zinssätze und Verwaltungsgebühren bewegen sich zwischen einem und vier Prozent. Die Laufzeit beträgt 25-40 Jahre, einschliesslich einer Freifrist von fünf bis zehn Jahren. Die schweizerischen Beiträge an diese Fonds werden nicht im hier beantragten Rahmenkredit, der nur Kapitalaufstockungen betrifft, sondern in Rahmenkrediten über technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe vorgesehen (vgl. Ziff. 521, Tabelle 5).

Die REB haben ihre Geschäftstätigkeit in den sechziger Jahren aufgenommen. Sie befinden sich jetzt in einer Phase, in wel-

cher die Rückzahlungen aus den vor 1980 gewährten Krediten stark ansteigen. Diese Rückflüsse an das ordentliche Kapital und die Entwicklungsfonds werden deshalb in den nächsten Jahren eine immer wichtigere Quelle zur Vergabe neuer Kredite. Für die sechste Auffüllungsperiode des FSO (1983-1986) zum Beispiel konnte mit neuen Mitgliederbeiträgen von insgesamt 703 Millionen Dollar ein Darlehensprogramm von 1020 Millionen Dollar geplant werden. Aufgrund der umfangreichen Rückzahlungen liess sich in der siebten Auffüllungsperiode (1987-1990) mit dem gleichen Betrag ein Darlehensprogramm von 1844 Millionen Dollar finanzieren. Zu erwähnen ist, dass ein grosser Teil der Rückzahlung von Fondsmitteln durch die sogenannten Schwellenländer (z.B. Südkorea, Brasilien) erfolgt. Diese Länder sind in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung inzwischen so weit fortgeschritten, dass sie nicht mehr so dringend "weiche" Finanzierungen benötigen. Diese Rückflüsse werden jetzt ausschliesslich für neue Kredite an die ärmeren Mitglieder verwendet, worin eine gewisse Solidarität der fortgeschritteneren Mitglieder mit den ärmeren Ländern der Region zum Ausdruck kommt.

Die Rolle der IDB, der ADB und der BAD bei der Aussenfinanzierung der Länder der Dritten Welt beschränkt sich nicht auf die Darlehensvergabe aus den eigenen Mitteln. In den letzten Jahren haben sie sich stark darum bemüht, durch sogenannte Kofinanzierungen mit privaten und öffentlichen Institutionen zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren. Bei Kofinanzierungen handelt es sich um Finanzierungen, an denen sich verschiedene Institutionen (z.B. private Geschäftsbanken, Exportkreditagenturen, öffentliche und private Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit) beteiligen, wobei in der Regel eine von ihnen die technische und administrative Abwicklung der Kredite übernimmt. 1984 und 1985 führte zum Beispiel die ADB 46 Kofinanzierungen durch, an denen sie sich mit 2,48 Milliarden Dollar beteiligte. Die Beiträge anderer Institutionen beliefen sich dabei auf 1,8 Milliarden Dollar. Bis Ende 1985 hatte die ADB insgesamt 197 Projekte kofinanziert, wobei sie 7 Milliarden Dollar und andere Kreditgeber 5,3 Milliarden Dollar beisteuerten.

Angesichts des Rückgangs der privaten Finanzflüsse in die Dritte Welt und der Stagnation des Entwicklungshilfevolumens kommt dem Ausbau der Kofinanzierungen eine grosse Bedeutung zu. Die REB versuchen, dieses Finanzierungsinstrument für die privaten Investoren und Kreditinstitute attraktiver zu gestalten. Ein Beispiel dieser Bemühungen sind die sogenannten Komplementärfinanzierungen der IDB. Sie gewährt dabei zwei Darlehen: das erste zu Standardbedingungen aus ihren eigenen Mitteln, das zweite, "komplementäre" Darlehen mit einem variablen Zinssatz zu marktmässigen Bedingungen. Letzteres wird in der Folge an diejenige Institution abgetreten, welche dafür die beste Offerte unterbreitet. Der Erwerber dieses Darlehens zieht Nutzen daraus, dass die IDB sowohl die Beurteilung und die Ueberwachung des Projektes als auch die administrative Abwicklung seines Darlehens übernimmt. Sofern die Darlehen nicht an eine staatliche Institution vergeben werden, verlangt die IDB für deren Rückzahlung eine staatliche Garantie. Das Risiko eines Versäumnisses des Darlehensnehmers ist sehr klein, da in einem solchen Fall alle Auszahlungen der IDB an das betreffende Land eingestellt werden könnten.

## 24 Darlehenspolitik

### 241 Zielsetzungen

Der in den Statuten festgehaltene Zweck der REB liegt ausschliesslich in der Finanzierung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der Entwicklungsländer in ihrer Region. Die Bestimmung der Richtlinien der Darlehenspolitik für die einzelnen Aufstockungsperioden (in der Regel vier bis fünf Jahre) ist jeweils ein zentrales Thema der Verhandlungen zur Erhöhung des Kapitals und zur Wiederauffüllung der Fonds der drei Entwicklungsbanken. Die Mitglieder einigen sich nicht nur auf den Umfang des Darlehensprogramms, sondern sie legen auch die entwicklungspolitische Ausrichtung der Kreditvergabe, wie zum Beispiel die Berücksichtigung ärmerer Bevölkerungsschichten und die Aufteilung der Mittel nach Ländern und Wirtschaftssektoren fest. Dies geschieht aufgrund von Studien der entsprechenden Bank über die Finanzbedürfnisse der ein-

zelnen Entwicklungsländer und die Erfahrungen der REB in der Kreditvergabe.

Für die sechste Aufstockungsperiode der IDB (1983-1986) wurde z.B. vereinbart, dass die fortgeschritteneren Länder der Region (Argentinien, Brasilien, Mexiko, Venezuela) höchstens 3 Milliarden Dollar der gesamten ordentlichen Darlehen (12,1 Mia.\$) erhalten. Der Restbetrag von 9,1 Milliarden Dollar sollte den weniger entwickelten Ländern zur Verfügung gestellt werden. Die Devisen des FSO wurden ausschliesslich für die ärmsten Länder der Region (z.B. Bolivien, Guatemala, Haiti) reserviert.

Die Darlehenspolitik der IDB, der ADB und der BAD enthält auch sektorbezogene Darlehensziele. Diese werden aufgrund der Prioritäten der einzelnen Wirtschaftssektoren für die entsprechende Region festgelegt. In der nachstehenden Tabelle sind die sektorbezogenen Darlehensziele der IDB für die Zeitspanne von 1983-1986 sowie die bis Ende 1985 erreichten Werte enthalten.

Tabelle 3: Darlehensvergabe der IDB nach Sektoren, in Prozent

	<u>Ziele für 1983 bis 1986</u>	<u>Wert für 1983 bis 1985</u>
- Landwirtschaft und ländliche Entwicklung	25 - 35	20
- Verbesserung der Beschäfti- gungslage und der Lebens- qualität in den Städten (Industrie, Trinkwasser- versorgung, Abwasserbesei- tigung usw.)	25 - 35	35
- Energie	20 - 30	28
- andere Bereiche	<u>10 - 20</u>	<u>17</u>
	100	100

Die REB finanzieren immer nur einen Teil der Projektkosten. Die Höhe ihrer Beteiligung hängt jeweils von der Art der In-

vestition und vom Entwicklungsstand des darlehensnehmenden Landes ab. Bei sozialen Infrastrukturprojekten, für die ein hoher sozialer Nutzen, aber ein kleiner finanzieller Ertrag typisch sind, übernehmen sie einen grösseren Anteil als bei Investitionen im Energiesektor, welche in der Regel eine höhere interne Verzinsung aufweisen. Ebenso ist ihre Beteiligung in den ärmeren Ländern höher als in denjenigen mit höherem Einkommen. Der Höchstsatz der IDB für Industrieprojekte in den vier grossen lateinamerikanischen Mitgliedstaaten beträgt z.B. lediglich 30 Prozent.

Diese quantitativen Vorgaben und Auflagen werden im Exekutivrat vertieft. Dessen Diskussionen über die Wirtschaftsstudien, sektoriellen Richtlinien für die Kreditvergabe und Projekte sowie über die Resultate von Projekt- und Programmevaluationen, die von der Direktion der Entwicklungsbank vorgelegt werden, führen in der Regel zu konkreten Änderungen in den Kriterien der Darlehensvergabe (vgl. Ziff. 242) und in den Verfahren, die bei der Planung und Abwicklung der Projekte angewendet werden (vgl. Ziff. 25).

## 242 Uebersicht über die Darlehensvergabe

Seit ihrer Gründung vor über 20 Jahren hat sich das Tätigkeitsfeld der REB verändert. Die sektoriellen Schwerpunkte der Darlehensvergabe haben sich verlagert, neue Einsatzbereiche und Projektformen sind dazugekommen und die direkten Belange ärmerer Bevölkerungsschichten und vernachlässigter Regionen stehen vermehrt im Vordergrund. In jüngster Zeit wird auch eine engere Beziehung des Mitteleinsatzes mit der Verwirklichung wirtschaftspolitischer Reformen angestrebt. Die Ursachen dieses Wandels sind komplex. Sie widerspiegeln die sich ändernden wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten in den Entwicklungsländern und -regionen, die eigenen Erfahrungen der REB in der Projektarbeit sowie Verschiebungen im weltwirtschaftlichen Umfeld. Nicht zuletzt wurde die Darlehenspolitik der REB aber auch von den jeweils herrschenden Vorstellungen in der Entwicklungsforschung über die Hauptfaktoren des Entwicklungsprozesses geprägt.

Im Sinne teilweise sich überlagernder Tendenzen lässt sich die Darlehenspolitik in drei Phasen unterteilen:

- Zu Beginn der Aktivitäten der REB stand die Schaffung einer modernen Infrastruktur und einer nationalen Industrie im Vordergrund. Für den Bau von Strassen, Eisenbahnen, Häfen, Fernmeldeeinrichtungen und Energieanlagen wendeten anfangs der siebziger Jahre die BAD etwa 60 Prozent, die ADB die Hälfte und die IDB einen Drittel ihrer Ausgaben auf. Investitionen in grössere, meist staatliche Industrieanlagen beanspruchten weitere 15-25 Prozent. Die Landwirtschaft und ländliche Entwicklung im allgemeinen wurden - ausser im Falle der IDB - stiefmütterlich behandelt. Diese Investitionspolitik entsprach der Ueberzeugung, dass die Erschliessung des Landes eine entscheidende Voraussetzung für den Einsatz privater Mittel schaffen würde; die Industrialisierung wurde als Motor des Wachstums betrachtet.
  
- Im Laufe der siebziger Jahre wurde die Landwirtschaft zum wichtigsten Einsatzbereich der ADB und der BAD, mit über 30 Prozent der Kreditvergaben und hielt bei der IDB ihren Anteil der sechziger Jahre von etwa 25 Prozent. Die REB stockten die Mittel für Projekte mit direkt positiven Wirkungen auf die Lebensqualität breiter Bevölkerungsschichten - Trinkwasserversorgung, Bildung und Gesundheitspflege, Verbesserung der Infrastruktur und Förderung des Wohnungsbaus in armen städtischen Quartieren - beträchtlich auf. Währenddem Energievorhaben als Folge der Erdölschocks ihren Anteil an den Finanzierungen der REB wahrten oder sogar verstärkten, nahmen die Ausgabenanteile des Transport- und Fernmeldewesens sowie des Industriebereichs ab. Diese Schwerpunktverschiebung war verbunden mit Aenderungen in der Zielsetzung der Darlehensvergabe allgemein: eine wachsende Zahl von Investitionen betrafen jetzt direkte Verbesserungen der Produktivität und Einkommen benachteiligter Bevölkerungsgruppen und die Befriedigung von Grundbedürfnissen. Es hatte sich gezeigt, dass die von Infrastrukturanlagen und produktiven Investitionen erwarteten sozial ausgleichenden Wirkungen oft nur teilweise eintraten oder ganz ausblieben. Ein konkreter Ausdruck dieser neuen Poli-

tik war die Bestimmung, vom Vorhaben begünstigte Bevölkerungsgruppen, in jeder Projektbeurteilung zu berücksichtigen. Auch wurden Richtlinien ausgearbeitet, die in einzelnen Sektoren den Einbezug ärmerer Gruppen vorsahen. Bei der IDB; zum Beispiel besteht seit 1978 die Regel, dass 50 Prozent der gesamten Darlehensvergabe direkt den ärmeren Bevölkerungsschichten zugute kommen soll.

Diese Bestimmungen wurden bei der Ausarbeitung einzelner Investitionen auf verschiedene Weise berücksichtigt. In der Landwirtschaft ist eine Gewichtsverschiebung von der Unterstützung einer grossflächigen für den Export bestimmten Anbaus auf die Förderung der Ernährungssicherheit durch kleinbäuerliche Nahrungsmittelproduktion sichtbar (vgl. ein thailändisches Projekt der ADB in Anhang 4). Nicht immer ohne praktische Schwierigkeiten, aber oft auch mit Erfolg wird versucht, Selbsthilfeorganisationen und einzelne Bauern mit wenig oder keinem Land in Programme für Landwirtschaftskredite speziell einzubeziehen (vgl. z.B. des Programm für Kleinprojekte der IDB in Anhang 6). Dem Kampf gegen die Beeinträchtigung der natürlichen Umwelt wird Beachtung geschenkt, z.B. durch Aufforstungsprogramme und Änderungen in den landwirtschaftlichen Anbaupraktiken. Auch die angewandte Forschung wird vermehrt unterstützt. Im Industriesektor werden Handwerk und Kleinunternehmen und damit auch die effiziente Schaffung von Arbeitsplätzen vordringlich behandelt (vgl. das Beispiel der IDB in Anhang 4). Die medizinische Versorgung ländlicher Gebiete, verbunden mit verstärkten Eigenanstrengungen der dörflichen Gemeinschaft, ist zu einem Schwerpunkt der Vorhaben in der Gesundheitsbereich geworden. Im Bildungssektor gehört die Elementarschulung (vgl. Beispiel FAD in Anhang 4) und die Ausbildung ungelernter Arbeiter - im Gegensatz zur früheren Beschränkung auf höhere Fachausbildungen - zu den vordringlichen Einsatzgebieten. Schliesslich haben sich auch die Prioritäten im Bau von Transportwegen gewandelt. Der Bau und Unterhalt ländlicher Erschliessungsstrassen hat in der Kreditvergabe heute ein grösseres Gewicht als nationale Transportachsen. Die Anwendung einfacher, arbeitsintensiver Baumethoden erlaubt es auch, die lokale Bevölkerung stärker

in die Projektverwirklichung einzubeziehen. Diese Verschiebungen in der Darlehenspolitik haben auch zu einer verstärkten Berücksichtigung lokaler Kapazitäten geführt. Zwischen 40 und 50 Prozent der Aufträge aus Projekten der IDB und der ADB wurden in den letzten Jahren an Unternehmen im darlehensnehmenden Land selbst vergeben.

- Die Wirtschaftskrise während der letzten Jahre (vgl. Ziff. 21) hat zu einem erneuten Umdenken geführt. Die Ungleichgewichte in der Zahlungsbilanz und im Staatshaushalt vieler Entwicklungsländer zwangen zu wesentlichen Kürzungen und Änderungen in der Investitionstätigkeit und führten zu Mängeln im Unterhalt bestehender Produktionsstätten und Infrastrukturanlagen. Diese Schwierigkeiten offenbarten auch die kritische Bedeutung des wirtschaftspolitischen Umfeldes für den Erfolg einzelner Entwicklungsprojekte. Ohne die Grundzüge der seit den siebziger Jahren verfolgten Politik in Frage zu stellen, haben die REB verschiedene Anpassungen in der Darlehensvergabe vorgenommen und planen weitere Reformen, zum Teil im Rahmen der im Jahre 1986 stattfindenden Verhandlungen über Kapitalaufstockungen. So wurde der Wiederinstandstellung und Reorganisation bestehender Investitionen und Projekte gegenüber Neuinvestitionen der Vorzug gegeben. Sowohl die IDB wie auch die BAD haben in einigen Ländern laufende Importprogramme (Ersatzteile, Rohstoffe und Halbfabrikate) im Industrie- und Landwirtschaftssektor finanziert; die IDB als Teil eines seit 1983 bestehenden Programms der Soforthilfe an überverschuldete Länder, die BAD in der Form von Kofinanzierungen mit Struktur Anpassungsdarlehen der Internationalen Entwicklungsorganisation (IDA). Die gegenwärtig geplante Verankerung im Darlehensprogramm solcher sektorbezogener Anpassungsfinanzierungen wird in Ziffer 261 beschrieben. Auch die vermehrte Förderung des privaten Industriesektors - ohne die Vermittlung und Garantie lokaler Regierungsstellen - durch direkte Kontakte und Vorabklärungen mit lokalen Unternehmern, der Beteiligung am Risikokapital von Unternehmen und die Stärkung lokaler Finanzmärkte ist in diesem Zusammenhang zu erwähnen (vgl. Ziff. 262 und Anhang 7). Diese neuen Funktionen sind eng verbunden mit der Verwirklichung wirtschafts-

politischer Reformen in den Entwicklungsländern. Dementsprechend verstärken die REB gegenwärtig ihre Kapazität für volkswirtschaftliche und sektorbezogene Analysen und weiten ihren Dialog mit den Empfängerländern auf wirtschaftspolitischem Gebiet aus (vgl. Ziff. 252).

Bei allen deutlichen Gemeinsamkeiten der drei REB in der Beurteilung ihrer Darlehenspolitik gilt es auch auf regionale Unterschiede hinzuweisen. So war die IDB, die älteste der regionalen Entwicklungsbanken, in den sechziger Jahren geprägt von der damals in Lateinamerika vorherrschenden sozialen Reformpolitik, die auch in der "Allianz für den Fortschritt", dem regionalen Programm der Zusammenarbeit der US-Regierung ihren Niederschlag fand. Ein wichtiger Teil des Darlehensprogramms wurde damals für soziale Infrastruktur (Trinkwasserversorgung, Bildung, Wohnungsbau) und Landwirtschaftskredite verwendet. Auch der drastische Rückgang der Darlehen in den Sozialbereichen und in der Landwirtschaft in den letzten Jahren kann nur im Lichte der die lateinamerikanischen Länder besonders hart treffenden Verschuldungskrise erklärt werden. Dem Entwicklungsstand der afrikanischen Volkswirtschaften entsprechend, wendet die BAD auch heute noch einen bedeutend grösseren Teil als die anderen REB für die wirtschaftliche Infrastruktur und die Wasserversorgung auf. Ihr anfänglich zögerndes Eintreten auf ländliche Entwicklungsprojekte hing mit den besonderen strukturellen Schwierigkeiten der afrikanischen Landwirtschaft zusammen und auch damit, dass viele afrikanische Regierungen diesen Bereich lange nicht als vordringlich erkannten. Die Tatsache, dass viele asiatische Länder weniger als andere Entwicklungsländer von der Verschuldungskrise anfangs der achtziger Jahre betroffen wurden, erklärt schliesslich, dass Darlehen zur Unterstützung von Programmen der Strukturanpassungsprogrammen für die ADB einen bedeutend kleineren Stellenwert besitzen als für die beiden anderen REB.

## 243 Förderung der Zusammenarbeit in der Region

Die REB spielen eine wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Integration und der Zusammenarbeit zwischen den Entwicklungsländern. Dies kommt auch bei der Vergabe ihrer Mittel für die technische Zusammenarbeit und für Investitionsprojekte zum Ausdruck. Zwischen 1960 und 1985 gab die IDB z.B. nichtrückzahlbare 539 Millionen Dollar für die technische Zusammenarbeit aus. 241 Millionen Dollar oder 45 Prozent davon entfielen auf Projekte, an denen zwei oder mehrere Entwicklungsländer beteiligt sind und die unmittelbar zur Förderung der wirtschaftlichen Integration Lateinamerikas beitragen. Im gleichen Zeitraum gewährte die IDB Darlehen in der Höhe von 2 Milliarden Dollar für Projekte zur wirtschaftlichen Integration. Dies entsprach 6,3 Prozent der gesamten Darlehensvergabe in dieser Periode. Die Gesamtkosten dieser von der IDB mitfinanzierten Vorhaben beliefen sich auf 8,9 Milliarden Dollar.

Kreditnehmer bei den drei Finanzierungsinstitutionen sind auch kleinere regionale Entwicklungsbanken, wie z.B. die karibische Entwicklungsbank oder die zentralamerikanische Bank für wirtschaftliche Integration bei der IDB sowie die Ostafrikanische Entwicklungsbank bei der BAD. Diese geben die erhaltenen Kreditlinien unter ähnlichen Bedingungen wie die drei grossen regionalen Institute weiter für Programme und Projekte in ihren Mitgliedländern.

Eine direkte wirtschaftsintegrierende Wirkung ergibt sich ferner daraus, dass Unternehmen aus regionalen Entwicklungsländern auch Aufträge für Projekte in anderen regionalen Entwicklungsländern erhalten. Diese machen bei der IDB schätzungsweise 10 Prozent und bei der ADB 13 Prozent aller Aufträge aus. Unternehmen aus regionalen Entwicklungsländern, welche an einem Integrationsabkommen beteiligt sind, genießen bei der Auftragsvergabe eine gewisse Vorzugsbehandlung. Die entsprechenden Kriterien sind in den Richtlinien der REB für die Tätigkeit von Einkäufen und den Einsatz von Beratungsfirmen festgehalten.

Anlässlich der parlamentarischen Debatte über den letzten Rahmenkredit für die Beteiligung am Kapital der REB<sup>1)</sup> wurde die Ansicht vertreten, dass die Kreditgewährung der REB von der Beachtung der Menschenrechte abhängig gemacht werden sollte (Motion Morf, Antrag Weber). In der Diskussion im Nationalrat über den entsprechenden Zusatzkredit<sup>2)</sup> wurde zudem gefordert, dass sich die schweizerischen Vertreter bei diesen Institutionen dafür einsetzen sollten, dass die Achtung der Menschenrechte zur Bedingung für die Vergabe von Krediten gemacht wird (Rückweisungsantrag Leuenberger). Sowohl das Eintreten auf die Motion als auch der Rückweisungsantrag wurden abgelehnt. Diese Vorstösse und die damit verbundenen Diskussionen haben gezeigt, dass die Problematik Menschenrechte und Entwicklungsbanken das Parlament beschäftigt.

Deshalb sei an dieser Stelle auf die grundsätzliche Haltung des Bundesrates zum Problemkreis Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit verwiesen, wie sie insbesondere in den Botschaften über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit und der Finanzhilfe zugunsten von Entwicklungsländern vom 9. Juli 1980 (BB1 1980 II 1309) und 19. März 1984 (BB1 1984 II 1) sowie im Bericht über die schweizerische Menschenrechtspolitik vom 2. Juni 1982 (BB1 1982 II 729) dargestellt wird. Dort wird festgehalten, dass das Programm der Entwicklungszusammenarbeit von Fall zu Fall einer gründlichen Ueberprüfung unterzogen wird, wenn in einem Partnerland offenkundige Menschenrechtsverletzungen stattfinden. Können in einem Projekt trotz Menschenrechtsverletzungen seitens der Regierung die im Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe aufgeführten Ziele erreicht werden, so führen wir es in der Regel weiter. Sind jedoch die Verletzungen so schwerwiegend und so regelmässig, dass jegliche Beteiligung der Bevölkerung

---

1) Vgl. Amtl. Bull. NT, 1979 Band 89, S. 604 ff., 623 ff.; Amtl. Bull. 1979 ST, Band 89, S. 412 ff.

2) Vgl. Amtl. Bull. NT, 1984, Band 94, S. 1864 ff.

am Entwicklungsprozess ausgeschlossen ist, so wird die Hilfe eingestellt.

Die in den obigen Botschaften angeführten Grundsätze gelten nicht nur für unsere bilaterale Zusammenarbeit, sondern auch für unsere Mitarbeit in den multilateralen Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit im allgemeinen und in den REB im besonderen. Die schweizerischen Vertreter in diesen Institutionen greifen immer zugunsten der Achtung der Menschenrechte ein, wenn dies nützlich sein kann. So hat sich die Schweiz als eines der wenigen Länder an Jahresversammlungen der REB zur Menschenrechtssituation in der entsprechenden Region geäußert. Der schweizerische Gouverneur tat dies z.B. bei der IDB-Jahresversammlung 1985 in allgemeiner Form und ohne Bezug auf ein bestimmtes Land.

Die IDB, die ADB und die BAD sind allerdings wenig geeignete Institutionen, um konkrete Menschenrechtsanliegen vorzubringen und den bürgerlichen und politischen Menschenrechten vermehrten Respekt zu verschaffen. Die Statuten der REB schreiben vor, dass die Kreditvergabe ausschliesslich aufgrund ökonomischer - dies im weiteren Sinne, also unter Berücksichtigung entwicklungspolitischer und sozialer Elemente, verstanden - Kriterien zu erfolgen hat. Diese Bestimmungen wurden in die Statuten aufgenommen, um zu verhindern, dass die Tätigkeiten dieser Institutionen durch politische Auseinandersetzungen gelähmt werden. Eine Politisierung der REB würde am Ende nämlich dazu führen, dass diese ihre Tätigkeit zugunsten der Dritten Welt nur noch beschränkt oder gar nicht mehr ausüben könnten. Davon wären in erster Linie die ärmeren Bevölkerungsschichten betroffen. Gerade sie haben vielerorts am meisten unter Menschenrechtsverletzungen zu leiden. Ihre Aussichten auf die baldige Erreichung eines menschenwürdigeren Lebensstandards - auch dies ist ein Menschenrecht - würden sich dadurch zweifellos verschlechtern.

Die Praxis in den REB ist, dass Darlehensgesuche von Ländern, deren Regierungen die Menschenrechte in grösster Weise verletzen, von der Direktion blockiert und nicht an den Exekutivrat weitergeleitet werden. Nach der sowjetischen Invasion

in Afghanistan wurden dem Exekutivrat der ADB und des ADF keine Kredite mehr für dieses Land vorgelegt. Dieses Vorgehen hat sich auch in anderen Fällen (z.B. im FAD während der Herrschaft Idi Amins in Uganda) als das Zweckmässigste und Vernünftigste erwiesen, weil dadurch politische Diskussionen im Exekutivrat vermieden werden konnten. Die Verhältnisse in den entsprechenden Ländern verringerten die Erfolgsaussichten der Projektvorhaben beträchtlich und stellten unlösbare Sicherheitsprobleme für Projektmitarbeiter und Kontrollmissionen dar.

Sollten den Exekutivräten der REB in Zukunft wider Erwarten Darlehensgesuche von Regierungen unterbreitet werden, welche sich schwerwiegender, systematischer und andauernder Menschenrechtsverstösse schuldig machen, so gälten für die Haltung der schweizerischen Vertreter die oben erwähnten Grundsätze, d.h. unsere Einstellung zu einem solchen Darlehensgesuch hinge davon ab, ob trotz Menschenrechtsverletzungen die Ziele des in Frage stehenden Projektes, entsprechend den Zielvorstellungen des Bundesgesetzes, erreicht werden können oder nicht; aufgrund dieser Ueberprüfung würden in der Folge entsprechende konkrete Anweisungen an unsere Vertreter erteilt.

## **25 Die Rolle bei der Planung und Durchführung von Entwicklungsvorhaben**

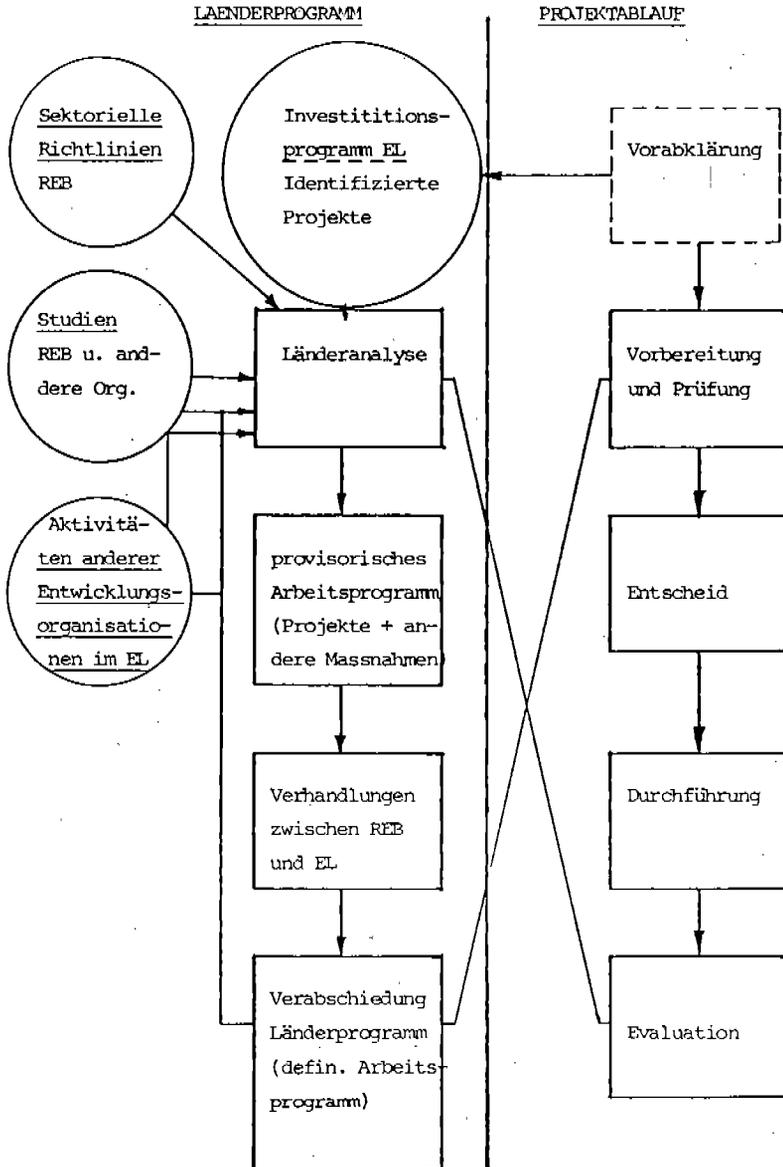
### **251 Ueberblick**

Die Stellung der REB als eine der wichtigsten Quellen der Entwicklungsfinanzierung bringt es mit sich, dass sie als Berater und Partner im Investitionsprozess und bei allgemeinen entwicklungspolitischen Fragen auftreten. Diese Partnerschaft findet auch einen Rückhalt in der institutionellen Eigenheit der REB: die Empfängerländer von Darlehen oder zumindest die regionalen Mitgliedländer besitzen eine Stimmenmehrheit in den Organen der REB und stellen den Grossteil des Fachpersonals. Die Beratungstätigkeit der REB kann unter drei Aspekten zusammengefasst werden:

- Die REB haben einen wesentlichen Anteil bei der Auswahl, der Prüfung, der Ueberwachung und der nachträglichen Beurteilung der von ihnen finanzierten Entwicklungsprojekte. Sie haben sicherzustellen, dass vordringliche entwicklungspolitische Anliegen verwirklicht und effizient durchgeführt werden;
- während der Planung und Durchführung einer Investition stellen die REB dem lokalen Projektträger technische Dienstleistungen zur Verfügung. Diese betreffen unter anderem die Beratung in den verschiedenen Etappen des Projektes durch Personal der REB und den Einbezug in die Projektfinanzierung von Vorbereitungsstudien, Fachpersonal bei der Durchführung des Projektes sowie von Schulungskomponenten;
- die REB verwirklichen allgemeine oder problemorientierte Wirtschafts- und technische Studien, die es ihnen ermöglichen, wirtschaftspolitische Prioritäten und Beschränkungen in die Projektarbeit einzubeziehen und die Regierungen der Mitgliedländer in der Ausrichtung ihrer Investitionspolitik zu beraten.

Die wichtigsten Aktivitäten der projektbezogenen Zusammenarbeit zwischen REB und Entwicklungsland sind in Graphik 2 skizziert. In den folgenden Abschnitten werden die Etappen dieser Zusammenarbeit einzeln beschrieben.

Graphik 2: Projektbezogene Zusammenarbeit zwischen der REB und einem Entwicklungsland



## 252 Länderprogramm

Der Ausgangspunkt für die Projektarbeit der REB ist - wie auch in unserer bilateralen Zusammenarbeit - ein für jedes Entwicklungsland erstelltes Länderprogramm. Darin werden die Darlehen und anderen Leistungen der REB in enger Zusammenarbeit mit dem Empfängerland über einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren geplant. Es soll Gewähr dafür bieten, dass die Projektauswahl den entwicklungspolitischen Richtlinien der REB entspricht und damit der wirtschaftliche und soziale Aufbau der Empfängerländer effizient gefördert wird.

Inhalt und Stellenwert der Länderprogramme haben sich seit der Gründung der REB gewandelt. Anfänglich handelte es sich im wesentlichen um Projektlisten, die das Entwicklungsland, ausgehend von seinem öffentlichen Investitionsprogramm und den bekannten sektoriellen Schwerpunkten der REB, vorbrachte. Die REB wählte dann "kreditwürdige" Vorhaben aus, indem sie die technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Eigenheiten der einzelnen Projekte prüfte.

Die Auswertung der eigenen Projekterfahrungen, die Zunahme des Darlehensvolumens, genauere Auflagen in der Darlehenspolitik (vgl. Ziff. 24) und Änderungen im wirtschaftlichen Umfeld sind einige der Beweggründe, welche die allmähliche Einführung einer verbindlicheren Planung der Projektaktivitäten in den letzten zehn Jahren erklären. Voraussetzung dafür war eine Verstärkung des Fachpersonals, das die operationnelle Tätigkeit der REB durch Studien und Evaluation beurteilen und unterstützen kann. Alle REB haben diesem Ausbau in den letzten Jahren hohe Priorität zugemessen. Die REB unternehmen vermehrt eigene nationale Wirtschaftsstudien, Sektoranalysen sowie methodische oder problembezogene Forschungen. Sie werten auch die Studienergebnisse anderer Organisationen, wie zum Beispiel der Weltbank und regionaler Forschungsinstitute, systematischer aus. Die Kontroll- und Evaluationsverfahren wurden verstärkt (vgl. Ziff. 256 und Anhang 5). Die Auswertung nachträglicher Evaluationen ermöglichte es, verfeinerte sektorspezifische Richtlinien für die zukünftige Projektauswahl abzuleiten. Gestützt auf diese analytischen Instrumente

ist es den REB auch möglich geworden, die nationalen Investitionsprogramme der regionalen Mitgliedländer kritisch zu durchleuchten und die Projekte, die von anderen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt werden, in die Planung einzubeziehen.

Länderprogramme werden heute in einem regelmässigen iterativen Prozess erarbeitet und regelmässig angepasst. Ausgehend von einer Analyse des Entwicklungslandes, welche die verfügbaren, oben erwähnten Informationen einbezieht, wird ein provisorisches Arbeitsprogramm vorbereitet, das vorgesehene Projekte und begleitende Massnahmen der technischen Hilfe enthält. Länder- und Arbeitsprogramm werden mit dem Entwicklungsland in Feldmissionen diskutiert und dann bankintern verabschiedet. Ein Programm umfasst grundsätzlich folgende Elemente:

- eine Analyse der Wirtschaftslage des Empfängerlandes;
- eine Beurteilung des Entwicklungsplanes, des Investitionsprogrammes und der wesentlichen wirtschaftspolitischen Bestimmungen;
- die Auswahl der Wirtschaftszweige, die für Interventionen der REB in Frage kommen und die Gründe für diese Auswahl;
- die Beurteilung der Bedürfnisse einzelner lokaler Projektträger sowie deren Fähigkeit, Projekte durchzuführen;
- eine Uebersicht über die Aktivitäten anderer multilateraler und bilateraler Entwicklungsinstitutionen;
- ein Programm der Darlehen und damit verbundenen Leistungen der technischen Hilfe.

Dieses Vorgehen entspricht der Erkenntnis, die heute zum Gemeingut der Entwicklungszusammenarbeit gehört, dass die Effizienz und Wirksamkeit von Projekten nicht nur durch qualitativ hochstehende, auf das einzelne Projekt bezogene Planung und Beurteilung gesteigert wird, sondern vor allem auch von günstigen sektoriellen und gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt. Dieser systematische Einbezug des wirtschaftlichen Umfeldes stellt in der Praxis hohe Anforderungen an das Fachpersonal der REB und steht manchmal auch im Kon-

flikt mit der Erreichung quantitativer Vorgaben des Darlehensprogrammes. Weitere Verbesserungen in der Qualität der Länderprogramme sind notwendig und bilden eines der Hauptthemen der laufenden Verhandlungen über Kapitalaufstockungen und Fondsauffüllungen in allen REB. Die wichtigsten Forderungen betreffen folgende Aspekte:

- Eine ausführlichere Bestimmung von wirtschaftspolitischen Reformen, die von den REB mit den Empfängerländern diskutiert und als Auflagen für die Vergabe einzelner Darlehen zu betrachten sind. In diesem Zusammenhang sollen auch die Entwicklungsaktivitäten anderer multilateraler und bilateraler Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit umfassender beurteilt werden. Diese Forderung bezweckt unter anderem, die REB in die Lage zu versetzen, sich vermehrt in die Koordination der externen Hilfe, insbesondere auf sektorieller Ebene, einzuschalten und ihr eigenes Darlehensprogramm in einem einzelnen Entwicklungsland stärker als in der Vergangenheit auf wenige vordringliche Sektoren zu konzentrieren.
  
- Ein direkter Zugang des Exekutivrates und damit aller Mitgliedländer zum Inhalt der einzelnen Länderprogramme. Bis jetzt waren im wesentlichen nur die aus dem Länderprogramm hervorgehende Projektliste (Arbeitsprogramm) und eine Zusammenfassung der wirtschaftspolitischen Beurteilung des Empfängerlandes zugänglich. Die Behandlung der Länderprogramme als interne Dokumente der Direktion der Entwicklungsbank liegt darin begründet, dass eine Offenlegung der Vorbedingungen für die Kreditvergabe und die Kritik an der Funktionstüchtigkeit von lokalen Institutionen und Projektträgern die konstruktive Zusammenarbeit mit Mitgliedländern gefährden könnte. Die Verwaltung der IDB schlägt beispielsweise jetzt vor, das Länderprogramm in zwei Dokumente aufzuteilen: die wirtschaftspolitische und sektorielle Analyse, die Gründe für die Schwerpunktsetzung der Aktivitäten der Bank sowie das Projektprogramm werden dem Exekutivrat vorgelegt. Ein zweites, vertrauliches Dokument enthält ausführliche Beurteilungen über lokale Projektträger und wirtschaftspolitische Voraussetzungen für die Darlehensvergabe.

- Die Erstellung von Länderprogrammen und der damit verbundenen Vorstudien für alle Länder. Die Direktion der IDB hat zwischen 1983 und 1985 Wirtschaftsberichte für etwa zwei Drittel und umfassende Länderprogramme für knapp die Hälfte der Empfängerländer von Darlehen verabschiedet. Die ADB hat seit 1983 operationelle Länderstrategien für alle regionalen Entwicklungsländer verfasst, doch beruhen diese zum Teil auf ungenügenden wirtschaftlichen Vorstudien. Ausführliche Länderstudien, die eine Diskussion der wirtschaftspolitisch kritischen Probleme umfassen, wurden für Pakistan, Südkorea, Bangladesch und Indonesien veröffentlicht. Die BAD hat bis jetzt Länderprogramme für die Hälfte ihrer Kreditnehmer verfasst, doch sind diese qualitativ noch zu verbessern. Die Direktion der BAD plant deshalb, ihr Fachpersonal zu verstärken und Experten anderer Institutionen beizuziehen.

Als Beispiel möchten wir nachstehend kurz die Länderstrategie der ADB in Pakistan herausgreifen.

Pakistan hat im sechsten Entwicklungsplan (1983/84-1987/86) eine Kursänderung der Wirtschaftspolitik in die Wege geleitet: statt öffentliche sollen schwergewichtig private Projektträger unterstützt werden. Die Regierung bezweckt, durch den Abbau bürokratischer Einschränkungen der privaten Initiative Aufschwung zu geben und durch vermehrten Wettbewerb die wirtschaftliche Leistung zu steigern.

Gestützt auf eine ausführliche Studie der wirtschaftlichen Lage Pakistans empfiehlt die ADB ein Darlehensprogramm mit dem Ziel, die Produktivität der Investitionen zu erhöhen, private Produzenten zu unterstützen und Arbeitsplätze zu schaffen. Das Programm enthält folgende Schwerpunkte:

- Die Landwirtschaft hat höchste Priorität. Produktivität und Beschäftigungsmöglichkeiten sollen durch intensivere Anbaumethoden, eine Verbreiterung der Produktionspalette sowie durch bessere Lagerung, Verarbeitung und Vertrieb gesteigert werden.

- Im Industriesektor will die Bank Kleinunternehmen und insbesondere die Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte fördern. Vorgesehen sind sowohl Kreditvergaben über lokale Industriebanken als auch direkte Kapitalbeteiligungen der ADB sowie der Aufbau von Industriezonen.
- Eine effiziente Energieversorgung wird als wichtiges unterstützendes Element für industrielle Förderung betrachtet. Die ADB legt hier das Hauptgewicht auf ein erhöhtes Energieangebot, die Wiederinstandstellung und bessere Ausnutzung bestehender Energieanlagen sowie eine effizientere Energiieverwaltung.
- In den sozialen Bereichen bemängelt die ADB institutionelle Engpässe, welche die gegenwärtige Regierungspolitik kennzeichnen. Sie will jedoch ihren Einsatz ausweiten, wenn sinnvolle Projekte vorliegen. Als besonders förderungswürdig werden der Ausbau und die Qualitätssteigerung im Primarunterricht betrachtet.

### 253      **Projektvorbereitung**

Dem Einschluss eines Projektes in das Länderprogramm der REB gehen erste Diskussionen und Vorabklärungen über den Projektinhalt zwischen Empfängerland und REB voraus. Die Vorbereitung des Projektes liegt dann in der Verantwortung des Entwicklungslandes. Vor- und Nachteile von Alternativen zur Erreichung des Projektzieles sind zu erwägen und die Durchführbarkeit der Investition zu prüfen. Die REB beurteilt hierauf den Projektvorschlag gestützt auf ihre eigenen Kriterien und Methoden (Projektbeurteilung).

Diese schematische Aufgabenteilung zwischen Entwicklungsland und REB gibt die Wirklichkeit nur ungenau wieder. Die Zusammenarbeit während der Ausarbeitung des Projektes ist eng. Besitzen lokale Projektträger keine genügende Erfahrung, Fachpersonal und Mittel, um Projekte gründlich vorzubereiten und auf ihre Vordringlichkeit hin zu prüfen, berät sie die REB und vermittelt technische Hilfe. Dies betrifft vor allem

ärmsten Entwicklungsländer und Wirtschaftszweige (wie z.B. die Landwirtschaft, die Verwaltung städtischer Zonen, das Erziehungs- und Gesundheitswesen), in denen die Vorbereitung von Investitionsvorhaben besondere methodische Probleme aufwirft. Die REB verfolgen damit verschiedene Ziele: die Qualität und Methodik der Durchführbarkeitsstudien wird verbessert, die Projektauswahl systematischer. Fragen über organisatorische Engpässe des Projektträgers können schon früh aufgegriffen werden. Schliesslich werden mit diesem Einsatz ganz allgemein lokale Institutionen, die für Investitionsplanung verantwortlich sind, gestärkt.

Die technische Zusammenarbeit der REB nimmt je nach Fall verschiedene Formen an: Ländervertretungen oder Fachpersonal des Hauptsitzes begleiten die Ausarbeitung des Projektes; die REB finanziert einzelne Berater oder schaltet spezialisierte internationale Organisationen ein, die zusammen mit dem lokalen Projektträger Durchführbarkeitsstudien vorbereiten; insbesondere die IDB finanziert auch allgemeine, nicht auf einzelne Projekte bezogene Vorinvestitionskredite, die den Aufbau und die Effizienz nationaler oder sektorieller Organisationen in der Planung und Bearbeitung von Studien fördern. Zu diesem Zweck bestehen Abkommen mit einer Reihe internationaler Organisationen wie z.B. dem UNDP, der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft (FAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und der Organisation für industrielle Entwicklung (UNIDO). Auch die Erfahrung regionaler Institutionen, bilateraler Entwicklungsorganisationen und anderer Entwicklungsländer wird in dieser Weise in den Vorbereitungsprozess von Entwicklungsprojekten eingebaut. So hat die IDB z.B. ein spezielles Programm für die Uebertragung technischen Wissens zwischen Entwicklungsländern geschaffen.

Sobald die Vorbereitungen so weit gediehen sind, dass das Projekt konkrete Form angenommen hat, stellt das Entwicklungsland einen formellen Finanzierungsantrag. Eine Delegation der REB, die aus Spezialisten verschiedener Fachrichtungen zusammengesetzt ist, beurteilt das Projekt eingehend. Die Ueberprüfung erstreckt sich auf die technische Durchführbarkeit, auf die institutionellen Voraussetzungen - verwaltungs-

mässiger Aufbau und Funktionsweise sowie Eingliederung in bestehende lokale Körperschaften -, auf eine wirtschaftliche und soziale Kosten-Nutzen-Analyse sowie auf alle finanziellen Aspekte des Projektes. Ähnlich wie bei den Länderprogrammen haben sich auch die Akzente und Methoden bei der Projektbeurteilung im Laufe der Jahre geändert. Neben der betriebswirtschaftlichen Lebensfähigkeit wird heute auch der gesamtwirtschaftliche Stellenwert des Vorhabens beurteilt. In Ländern mit hoher Arbeitslosigkeit wird die Schaffung von Arbeitsplätzen besonders gewichtet und in stark verschuldeten Ländern auf die Einsparung von Devisenauslagen oder vermehrte Deviseneinkünfte geachtet. Die Methoden, die zur Bestimmung von Produktions- und Einkommenseffekten für die ärmsten Bevölkerungsschichten verwendet werden, wurden verfeinert. Die Auswirkungen des Projektes auf Randregionen und die Beziehungen zwischen Entwicklungsländern werden in die Beurteilung einbezogen. In den letzten Jahren haben die ADB und die IDB Richtlinien für die Berücksichtigung der Rolle der Frauen, insbesondere in Vorhaben der ländlichen Entwicklung und den Sozialsektoren, und die Beurteilung der Umweltsbelastung erarbeitet.

Die vor Ort mit den lokalen Projektpartnern durchgeführte Beurteilung führt zu abschliessenden Empfehlungen betreffend den verschiedenen Komponenten und zum Zeitrahmen des Projektes. Sie erlaubt es auch, institutionelle und wirtschaftspolitische Auflagen zu bestimmen, welche die REB an ihr Einverständnis zum Projekt binden. Im Falle von öffentlichen Dienstleistungen (z.B. Strom- und Trinkwasserversorgung, Bewässerung) werden üblicherweise Richtlinien und Kalkulationsmethoden für die Tarife eingeschlossen mit dem Zweck, die finanzielle Selbständigkeit der lokalen Projektträger zu gewährleisten und die unterschiedliche Belastbarkeit der Benutzer zu berücksichtigen. Weitere Auflagen betreffen die Investitions- und Verschuldungspolitik der Projektträger, Massnahmen der Unternehmensrationalisierung und der Personalpolitik sowie - im Falle von Industrie- und Landwirtschaftskrediten - die Kreditbedingungen für die Weitergabe von Darlehen an Bauern und Unternehmen (z.B. Forderung von real positiven

Zinssätzen, Beurteilungsmethoden bei der Kreditweitergabe, günstigere Bedingungen für Kleinbauern).

## 254 Projektentscheid

Gestützt auf den Beurteilungsbericht verhandelt die Direktion der REB mit dem Empfängerland über den Kreditvertrag. Dieser wird dem Exekutivrat mit vollständigen Projektunterlagen zur Genehmigung unterbreitet. Jedes Mitgliedland hat Zugang zu diesen Unterlagen. Dadurch besteht auch für die Schweiz die Möglichkeit, zu den einzelnen Projekten der REB über Instruktionen an unserem Exekutivdirektor Stellung zu nehmen. Vor dem Entscheid prüfen die Exekutivdirektoren die Projektdokumentation, verlangen weitere mündliche Auskünfte von den Sachverständigen der Bank, die das Projekt direkt bearbeitet haben und suchen im Falle umstrittener oder neuartiger Projekte die Mitgliedländer um Stellungnahmen nach. Um eine offene und kritische Diskussion des Projektes zu ermöglichen, trifft sich der Exekutivrat zuerst in einer Sitzung als Arbeitsausschuss ohne offizielles Protokoll (Committee of the whole). Kann das zuständige Fachpersonal wesentliche Fragen nicht zufriedenstellend beantworten oder wird die Projektdokumentation aufgrund der Richtlinien für Darlehensvergabe als unvollständig oder widersprüchlich betrachtet, weist der Ausschuss das Projekt an die Direktion der Bank zur weiteren Bearbeitung zurück. Die Genehmigung des Projektes erfolgt in der Regel einstimmig, obwohl das absolute Mehr der Stimmen genügt. Dieser Entscheidungsprozess bringt es mit sich, dass die Direktion und das Fachpersonal der Entwicklungsbank in der Auswahl und Vorbereitung zukünftiger Projekte die Kritiken und Kommentare des Exekutivrates zu berücksichtigen haben.

## 255 Projektdurchführung

Der lokale Projektträger ist verantwortlich für die Durchführung eines Projektes. Die REB überwachen die Durchführung und

leisten technische Hilfe, um lokale Institutionen für spezifische Projektaufgaben zu stärken.

Um die Kontrolle der Projektabwicklung durch die REB zu ermöglichen, ist der Projektträger verpflichtet, regelmässig (normalerweise alle sechs Monate) über den Fortschritt der Arbeiten und die Einhaltung der geplanten Zwischenziele Bericht zu erstatten. Die REB senden ihrerseits ein- bis zweimal pro Jahr eine Ueberwachungsmission in das Empfängerland. Die IDB insbesondere verfolgt die Projekte direkt über Zweigstellen im kreditnehmenden Land (vgl. Ziff. 22 in fine). Bestehen wesentliche finanzielle, verwaltungstechnische oder politische Engpässe für die Weiterführung eines Projektes, die in absehbarer Frist nicht überwunden werden können, wird das Projekt auf Direktionsebene der REB speziell besprochen. Dies kann zu Empfehlungen über Projektänderungen oder über die teilweise oder ganze Annullierung des Projektes führen. Um die Eigenverantwortung der Projektträger zu steigern und die nachträgliche Evaluation des Projektes zu erleichtern, hat insbesondere die ADB die systematische Erfassung und Beurteilung von Kennzahlen durch den Projektträger für die Planung und Zielerreichung bei einigen Vorhaben eingeführt (sogenannte permanente Evaluation).

Alle REB haben über die Jahre hinweg die technische Zusammenarbeit mit den lokalen Institutionen, die für die Projektdurchführung verantwortlich sind, wesentlich ausgebaut. Die Kreditgewährung betrifft denn auch in vielen Fällen nicht nur Produktionsanlagen und Bauten, sondern erstreckt sich auf die Vermittlung von technischen und organisatorischem Wissen unter anderem für die Schulung von Personal des Projektträgers, die Beurteilung von Lieferofferten, die Bauüberwachung und allgemein die Verstärkung und Rationalisierung der Verwaltungskapazität lokaler Körperschaften. In einzelnen Fällen ist der institutionelle Aufbau lokaler Organisationen der ausschliessliche Zweck des Darlehens. Seit ihrer Gründung hat die ADB etwa 1,2 Milliarden Dollar für technische Zusammenarbeit in der Durchführung von 550 Projekten aufgewendet, im Jahre 1985 etwa 150 Millionen Dollar schwergewichtig im Bereich der ländlichen Entwicklung und sozial ausgerichteter

Aktivitäten (Erziehungs- und Gesundheitswesen, Wasserversorgung, Entwicklung armer städtischer Quartiere). Oft wurden neben den eigenen Kredit- und Geschenkmitteln der REB Kofinanzierungen z.B. des UNDP und bilateraler Entwicklungsorganisationen eingesetzt.

## 256     **Projektevaluation**

Nach der Fertigstellung eines Projektes gilt es, die Wirksamkeit des Mitteleinsatzes zu untersuchen. Es wird unter anderem abgeklärt, ob die angewandten Methoden und Techniken angepasst waren, ob die Ziele mit vertretbaren Kosten erreicht wurden und ob sich daraus ein nachhaltiger Effekt auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung ergeben hat. Im Hinblick auf die Gestaltung neuer Projekte und allgemein der Erstellung von Länderprogrammen kommt der Analyse der Stärken und Schwächen von abgeschlossenen Projekten eine vorrangige Bedeutung zu.

Die REB haben ihre internen und externen Evaluationsmechanismen in den letzten Jahren quantitativ und qualitativ verbessert. Dies ist nicht nur auf die wachsende Geschäftstätigkeit zurückzuführen, sondern auch darauf, dass diese Institutionen dem Lernen aus Erfahrung einen immer grösseren Wert beimessen. Wie im Anhang 5 am Beispiel der IDB aufgezeigt wird, beschränken sich die Evaluations- und Prüfungsaktivitäten nicht nur auf Projekte, sondern sie umfassen Untersuchungen über alle Problembereiche der Geschäftstätigkeit. So hat die IDB unter anderem eine Studie über Kofinanzierungen und ein Gutachten über die Beziehungen zwischen dem Hauptsitz und den Länderbüros ausarbeiten lassen.

Die Darlehensnehmer sind jeweils gemäss Kreditvertrag verpflichtet, nach Abschluss des Projektes selbst eine erste Beurteilung vorzunehmen. Das Fachpersonal der Entwicklungsbank, das direkt für die Ueberwachung des Vorhabens verantwortlich war, erstellt seinerseits einen Schlussbericht kurz nach der Beendigung der Auszahlungen. Der Evaluationsdienst, der als autonomer Zweig der REB direkt der Direktion unterstellt ist,

prüft diese Unterlagen und untersucht gründlich eine repräsentative Anzahl von Projekten mittels Feldmissionen. Die Ergebnisse werden nach Sektoren und global zusammengefasst und im Exekutivrat diskutiert. Der Exekutivrat der IDB verfügt zudem über eine eigene, ihm direkt unterstellte Abteilung, die Studien über einzelne Sektoren wie auch über die interne Organisation und die Verfahrensabläufe der Bank unternimmt. Die Diskussion im Exekutivrat über die Empfehlungen, die sich aus der Evaluationstätigkeit ergeben, ist zu einem wichtigen Instrument der Anpassung und Verbesserung des Einsatzes der REB geworden. Denn diese Diskussionen führen in vielen Fällen zu konkreten Aufträgen an die Verwaltung der REB, die sie dazu anhalten, Änderungen in der Darlehenspolitik und internen Verfahren vorzunehmen. Ueber die Verwirklichung dieser Entschiede erstattet die Direktion regelmässig Bericht.

Viele Projektängel und -probleme treten erst längerfristig zutage (z.B. mangelnder Unterhalt, Zweckentfremdung) und werden von Evaluationen kurz nach Abschluss eines Projektes noch nicht oder nur ungenügend erfasst. Aufgrund dieser Erfahrung sind die REB dazu übergegangen, bei problematischen Projekten auch zu späteren Zeitpunkten Evaluationen über die Langzeitwirkungen der Investitionen vorzunehmen. Die Projektüberwachung wird erst nach der vollständigen Rückzahlung der Kredite eingestellt, das heisst, entsprechend deren Laufzeit, etwa 20-40 Jahre nach Fertigstellung der Projekte.

## 26      **Neue Tendenzen**

### 261      **Sektorielle Strukturanpassungskredite und Politikdialog**

Die Krise, in der sich viele afrikanische und lateinamerikanische Länder gegenwärtig befinden, hat die Einfuhrkapazität und die interne Finanzierungskraft vieler Staaten drastisch reduziert. Damit verlangsamte sich nicht nur der Investitionsprozess sondern verringerte sich auch die Ausnützung bestehender Anlagen: gewisse Industriebetriebe produzieren mangels Ersatzteile und Rohstoffe nur einen Bruchteil ihres mög-

lichen Ausstosses, die Ernten fallen spärlicher aus, weil Dünger und hochstehendes Saatgut fehlen und ungenügender Unterhalt hemmt die Funktionstüchtigkeit des Transportsystems. In solchen Fällen ist die bessere Ausnützung bestehender Produktionskapazitäten vordringlich.

Diese besondere Lage veranlasste die multilateralen Entwicklungsbanken, neue Interventionsformen ins Auge zu fassen. Ihre ständige Aufgabe ist die Finanzierung einzelner, klar umgrenzter Projekte, die den Aufbau neuer Anlagen und Produktionsstätten ermöglichen und damit längerfristiges Wachstum sichern. In den letzten Jahren ist jedoch zuerst die Weltbank dazu übergegangen, in einer Reihe von Entwicklungsländern auch einen Teil der laufenden Einfuhren - Rohstoffe, Ersatzteile, Chemikalien, Halbfabrikate - zu finanzieren. Diese Kredite für sektorielle oder allgemeine Strukturanpassung, die kurzfristig (normalerweise über etwa zwei Jahre) ausbezahlt werden, sind mit der Durchführung wirtschaftspolitischer Reformen durch die Regierung des Empfängerlandes, nach bestimmtem Zeitplan verbunden. Diesem Zweck dienen auch die schweizerischen Zahlungsbilanzhilfen, unsere Beteiligung an der Afrika-Fazilität<sup>1)</sup> und allgemein die verstärkte Ausrichtung bilateraler Finanzhilfe auf die Wiederinstandstellung von Unternehmen und die Begleichung lokaler Projektkosten.

In den gegenwärtigen Verhandlungen über die Kapitalaufstockung der IDB und der BAD bildet die Rolle dieser Institutionen in der Finanzierung von Programmen der Strukturanpassung eines der Hauptthemen. Im Falle der IDB ist vorgesehen, dass etwa 20 Prozent des Kreditvolumens in den nächsten Jahren für laufende Importprogramme, vorerst in direkt produktiven Wirtschaftszweigen - Landwirtschaft, Industrie und Energieversorgung - verwendet werden. Während der Vorbereitung des Kredites wird die IDB das Mitgliedland durch Studien und

---

1) Kofinanzierungen in der Höhe von 80,4 Millionen Franken im Rahmen eines Sonderprogrammes für Schwarzafrika. Vgl. Jahresbericht 1985 über die Entwicklungszusammenarbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Seite 26.

Fachpersonal in der Planung von wirtschaftspolitischen Reformen unterstützen. Diese Reformen sollen, ganz schematisch, folgende Problemkreise einbeziehen:

- ein verstärktes Bereitstellen privater und öffentlicher Ersparnisse zur Finanzierung des Aufbaus und des Betriebs von lokalen Unternehmen;
- der Abbau von Preisverzerrungen und administrativen internen Handelsschranken, um die Effizienz der Produktion zu erhöhen und neue Investitionen zu erleichtern;
- konkrete verwaltungstechnische Massnahmen, die das Management öffentlicher Anstalten zu verbessern helfen.

Die IDB wird ihren Finanzierungsentscheid vom Einverständnis der Regierung des Entwicklungslandes über ein bestimmtes Reformpaket für den betroffenen Wirtschaftszweig abhängig machen. Die Auszahlungen werden auf zwei oder mehrere zeitlich gestaffelte Tranchen aufgeteilt. Den Auszahlungen für spätere Tranchen geht eine Beurteilung des Fortschrittes in der Durchführung der vereinbarten Reformschritte voraus, die gemeinsam von der IDB und dem Empfängerland unternommen wird. Dieses Vorgehen wird eine enge Koordination der IDB mit anderen Finanzinstitutionen, insbesondere der Weltbank, erfordern. Es ist vorgesehen, dass in einzelnen Fällen Sektorkredite gemeinsam mit der Weltbank finanziert werden.

Eine vergleichbare Einführung von Sektorprogrammen und die damit einhergehende Verstärkung des "Politikdialogs" mit Mitgliedsländern steht auch bei der BAD zur Diskussion. Die noch begrenzte Erfahrung und Fachkompetenz der BAD auf diesem Gebiet bringt es mit sich, dass der Einstieg in Strukturanpassungskredite behutsam geplant wird. In den nächsten Jahren sind etwa 10 Prozent des Darlehensvolumens, vor allem in der Form von Kofinanzierungen mit der IDA, für Programmkredite vorgesehen.

**262      Verstärkte Förderung des privaten Industriesektors**

Seit ihrer Gründung haben die REB einen Teil ihrer Mittel direkt für den industriellen Aufbau verwendet. Sie vergaben bis jetzt entweder direkt Darlehen an grössere Industrieunternehmen oder finanzierten Investitionen von kleineren und mittleren privaten Unternehmen mittels Kreditlinien an nationale Industriebanken. In beiden Fällen gehören die Kreditnehmer zum öffentlichen Sektor des Entwicklungslandes, dessen Regierung die Begleichung des Schuldendienstes und die Einhaltung der allgemeinen Projektverpflichtungen des Darlehensnehmers verbürgt.

Die wirtschaftspolitischen Reformen, die viele Entwicklungsländer seit einiger Zeit durchführen, enthalten oft als wesentliche Elemente die Rationalisierung und den selektiven Abbau staatlicher Aufgaben. Gleichzeitig wird die Erhöhung der lokalen Ersparnisse angestrebt. Der Freiraum für private Initiative und Kapitalbildung soll - im traditionellen, ländlichen wie auch im modernen, städtischen Bereich - vergrössert werden. Im ländlichen Bereich bedeutet dies zum Beispiel höhere Produzentenpreise für landwirtschaftliche Produkte, vermehrte Eigenverantwortung der dörflichen Gemeinschaften und Genossenschaften in der Beschaffung von Produktionsmitteln und der Vermarktung und Stärkung von ländlichen Spar- und Leihkassen. Demgegenüber sind für die Industrieförderung hauptsächlich marktnahe Wechselkurse, positive Realzinsen und der Zugang zu Technologie, langfristigem Kredit- und Risikokapital von Bedeutung.

Die REB versuchen, jede auf ihre eigene Weise, diese Stossrichtung der Wirtschaftspolitik einzelner Mitgliedsländer zu unterstützen. Ein gemeinsames Element dieser Neuerungen in der Industriepolitik der REB ist das direkte Engagement ohne Vermittlung oder Garantie der Regierung des Entwicklungslandes, in der Vorbereitung und der Durchführung von Investitionen. Die REB oder mit ihr eng verbundene Institutionen treten als Partner privater lokaler Unternehmen auf und beteiligen sich am Risiko des Vorhabens. Diese Entwicklung wird in kurzen Zügen im Anhang 7 dargelegt.

### 3 Die Beziehungen der Schweiz zu den drei regionalen Entwicklungsbanken

#### 31 Uebereinstimmung mit dem Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Die Beteiligung am Kapital der REB ist eines der Instrumente schweizerischer Entwicklungszusammenarbeit und ist als Ergänzung anderer Interventionsformen zu betrachten. Die Schweiz leistet auch Beiträge an die Entwicklungsfonds, die den REB angeschlossen sind, und hat ihre Beziehungen mit den REB in den letzten Jahren auf bilateraler Basis ausgebaut (vgl. Anhang 6). Dementsprechend gilt es, die Beziehungen der Schweiz zu den REB in ihrer Gesamtheit und nicht nur auf die Kapitalbeteiligung bezogen zu beurteilen.

Als kontinentale Institutionen sind die REB, im Gegensatz zur schweizerischen bilateralen Zusammenarbeit, in allen Entwicklungsländern ihrer Region, ärmeren und weiter fortgeschrittenen, tätig. Der Wirtschaftslage und dem Entwicklungsstand ihrer Mitglieder entsprechend, werden Projekte und Programme aus verschiedenen Finanzierungsquellen und zu unterschiedlichen Bedingungen unterstützt. Damit streben die REB einen wirtschaftlichen und sozialen Ausgleich innerhalb der Region an. Diese Zielsetzung wird auch, ganz im Sinne des schweizerischen Entwicklungsgesetzes, dadurch erreicht, dass der Finanzierung und technischen Unterstützung zugunsten der ärmeren Länder ein besonderes Gewicht beigemessen wird.

Die Uebersicht über die Darlehensvergabe der REB (vgl. Ziff. 242) macht die Parallelen deutlich, die in Zielsetzung und Praxis zwischen den Projekten der REB und der schweizerischen bilateralen Zusammenarbeit bestehen. Dies ermöglicht es der Schweiz denn auch, neben multilateralen Beiträgen über Kofinanzierungen und Koordination bei einzelnen Projekten mit den REB gemeinsam vorzugehen. Ihre zentrale Stellung in der Entwicklungsfinanzierung bringt es aber auch mit sich, dass sich die REB häufiger an Investitionen grösseren Ausmasses von re-

gionaler oder nationaler Bedeutung beteiligen, als dies der Schweiz bilateral möglich ist.

Die führende Stellung der Entwicklungsländer in den Entscheidungsorganen und im Personal der REB verleihen diesen eine besondere Rolle in der "Entwicklung aus eigener Kraft" (Art. 5, Abs. 1 des BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe). Der grosse Stellenwert, welcher der technischen Beratung und dem Aufbau tragfähiger lokaler Körperschaften (vgl. Ziff. 25) aber auch regionalen Anliegen (vgl. Ziff. 243) eingeräumt wird, kennzeichnet diese Dimension der Aktivitäten der REB. Schliesslich bezeugt auch die Praxis der schweizerischen Beteiligung in den REB (vgl. Ziff. 32 und 33), dass unsere entwicklungspolitischen Vorstellungen in den Entscheiden dieser Institutionen eingebracht werden können.

### **32 Die schweizerische Vertretung im Gouverneurs- und Exekutivrat sowie schweizerisches Personal**

Der schweizerische Stimmenanteil beträgt bei der IDB 0,22, bei der ADB 0,965 und bei der BAD 1,37 Prozent der Gesamtstimmen. Wie alle Mitglieder stellen auch wir einen Gouverneur in jeder der drei Finanzierungsinstitutionen. Es sind dies die Delegierten des Bundesrates für Handelsverträge, welche für die entsprechende Region zuständig sind. Die stellvertretenden Gouverneure werden von der Direktion für Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe (DEH) bestellt.

Die Schweiz ist bei allen drei Banken Mitglied einer nichtregionalen Stimmrechtsgruppe, welche bei der IDB acht (Frankreich, Israel, Japan, Jugoslawien, Oesterreich, Portugal, Schweiz, Spanien), bei der ADB fünf (Belgien, Frankreich, Italien, Schweiz, Spanien) und bei der BAD sechs (Dänemark, Finnland, Indien, Norwegen, Schweden, Schweiz) Länder umfasst. Wie die anderen Länder hat auch die Schweiz das Recht, von Zeit zu Zeit den Exekutivdirektor oder den stellvertretenden Exekutivdirektor ihrer Stimmrechtsgruppe zu stellen

sowie technische Assistenten zu rekrutieren. Die Rotations-systeme der einzelnen Vertretungen gehen vom relativen Stimm-gewicht der verschiedenen Länder aus. Die Schweiz wird in den nächsten Jahren in den REB wie folgt direkt vertreten sein:

IDB: 1988-1991 stellvertretender Exekutivdirektor

ADB: 1986-1989 stellvertretender Exekutivdirektor

1990-1992 technischer Assistent des Exekutivdirektors

BAD: 1986-1990 stellvertretender Exekutivdirektor

1992-1994 Exekutivdirektor

Die Amtsperioden beginnen und enden in der Regel in der Mitte des entsprechenden Jahres. In der Zeit, während der wir nicht direkt vertreten sind, werden unsere Interessen, wie in Ziffer 21 bereits erwähnt, durch den Exekutivdirektor unserer Stimmrechtsgruppe wahrgenommen. Dieser erhält von uns regelmässig Instruktionen zu den Traktanden der Sitzungen des Exekutivrates.

Die Schweiz und die nichtregionalen Mitglieder insgesamt sind in allen drei REB weniger stark im Personal vertreten, als dies aufgrund ihrer finanziellen Beiträge zu erwarten wäre. Gegenwärtig arbeiten lediglich vier Schweizer bei den REB (IDB zwei, ADB zwei), wobei diese aber höhere Positionen innehaben. Die BAD stellt erst seit 1982 Personal aus den nichtregionalen Ländern ein. Aufgrund des Drängens der nichtregionalen Länder nach einer besseren Vertretung, haben die REB verschiedene Massnahmen ergriffen (z.B. Informationstagen und breitere Publikation von Stellenausschreibungen in den nichtregionalen Ländern, Registrierung abgewiesener Kandidaten aus nichtregionalen Ländern im Hinblick auf später freiwerdende Stellen), um in Zukunft vermehrt Personal aus den nichtregionalen Ländern rekrutieren zu können.

Im Rahmen unserer bilateralen Zusammenarbeit mit den REB (vgl. Anhang 6) stellen wir diesen gelegentlich schweizerische Fachleute für befristete Einsätze zur Verfügung. Zur Zeit arbeiten vier solche Sachverständige bei der BAD.

### 33 Die Schweizerische Haltung

Die Schweiz hat sich in den vergangenen Jahren am Entscheidungsprozess der REB aktiv beteiligt. Unsere Haltung zu Fragen der Politik und der Geschäftsführung dieser Institutionen bringen wir laufend durch Interventionen über unsere direkte oder indirekte Vertretung sowie während der Verhandlungen über Kapitalaufstockungen zum Ausdruck. Wir setzen uns in erster Linie ein für die Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Ziele bei der Darlehensvergabe, für die Verbesserung der Projektqualität sowie für die Erhaltung der hohen Kreditwürdigkeit dieser Institutionen.

Im Rahmen der Verhandlungen zur siebenten Kapitalaufstockung der IDB stand die Schweiz dafür ein, dass weiterhin 50 Prozent aller Projektdarlehen direkt den unteren Einkommensgruppen zugute kommen. Wir vertraten zudem die Haltung, dass bei der Bestimmung des Volumens und der Gestaltung des Darlehensprogramms des FSO die neuen Bedingungen, die durch die Wirtschaftskrise für die ärmsten Länder Lateinamerikas entstanden sind, zu berücksichtigen sind.

Die kontinuierliche Verbesserung der Projektqualität ist für uns nicht nur ein zentrales Anliegen im bilateralen, sondern auch im multilateralen Bereich. Aus diesem Grunde sind jeweils viele schweizerische Interventionen in den REB auf die Unterstützung von Massnahmen zur Erreichung dieses Ziels ausgerichtet. Zu erwähnen sind u.a. die erfolgreiche schweizerische Initiative zur Schaffung eines Fonds für technische Hilfe bei der BAD, die Befürwortung des Ausbaus der Länderprogramme und der analytischen Kapazität bei der IDB und der ADB sowie der Einsatz zu Gunsten einer verstärkten laufenden Projektbeurteilung und von Nachevaluationen.

Bei der BAD setzten wir uns erfolgreich für die Festlegung einer Verschuldungsgrenze zur Gewährleistung der Sicherheit der aufgenommenen Anleihen ein. Aufgrund unseres Engagements bei der Behandlung von finanztechnischen Fragen konnte der schweizerische Exekutivdirektor 1983 das Finanzkomitee des Exekutivrates der BAD präsidieren. Im Rahmen von Kapitalauf-

stockungsverhandlungen legen wir jeweils grossen Wert darauf, dass bei der Bestimmung des einzahlbaren Kapitalanteils auch Kapitalmarktüberlegungen einbezogen werden.

#### 34 Wirtschaftliche Rückflüsse

Die REB verlangen von ihren Darlehensnehmern, dass sie Aufträge für Güterlieferungen und Dienstleistungen ab einer bestimmten Grössenordnung (bei der IDB z.B. 200'000 Dollar) ausschreiben. Im Falle von Devisenkrediten, welche die Regel sind, müssen die Aufträge in allen Mitgliedländern der Entwicklungsbank ausgeschrieben werden (internationale Ausschreibung). Durch die Mitgliedschaft der Schweiz können sich schweizerische Unternehmen an den Ausschreibungen der von den Entwicklungsbanken mitfinanzierten Projekte beteiligen, was sie bis jetzt recht erfolgreich taten. Aus Projekten der drei REB erhielten Schweizer Firmen bis Ende 1985 Aufträge von insgesamt über 300 Millionen Dollar (vgl. die Ziffern 4f. im Anhang 3). Zwischen 1983 und 1985 floss der dreieinhalbfache Betrag dessen, was die Schweiz in der gleichen Periode an die IDB überwies, in Form von Aufträgen aus IDB-Projekten in die Schweiz zurück.<sup>1)</sup> Die schweizerischen Lieferungen erfolgten vor allem in den Bereichen Energie, Maschinen, Agrochemie, Bauausrüstungen (inkl. Präzisionsinstrumente) und Textilverarbeitung, in denen unser Land traditionsgemäss sehr konkurrenzfähig ist. Zu erwähnen ist, dass sich die Schweiz insbesondere bei den Dienstleistungen (z.B. Beratung, Erstellung von Gutachten und Ausführungsstudien) über eine grosse Konkurrenzfähigkeit ausweisen kann. Für reine Dienstleistungsaufträge wurden z.B. bei der ADB 5,9 Prozent der Summe aller Darlehen verwendet. Der Anteil dieser Aufträge an den gesamten an die schweizerische Wirtschaft vergebenen Aufträgen beläuft sich jedoch auf 14,4 Prozent.

---

1) Was die Rückwirkungen unserer öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit auf die schweizerische Volkswirtschaft betrifft, sei auf die entsprechenden Beilagen der Berichte des Bundesrates zur Aussenwirtschaftspolitik verwiesen (z.B. BBl 1986 I 472, Beilage 7).

### 35 **Bedeutung des schweizerischen Kapitalmarktes**

Bis Ende 1985 betrug die gesamte Nettokapitalaufnahme (Anleihen minus Rückzahlungen) der IDB in der Schweiz 1686 Millionen Dollar und die der ADB 1016 Millionen Dollar. Die BAD nahm auf dem schweizerischen Kapitalmarkt 1984 zum erstenmal und 1986 zum zweitenmal ein Anleihen der Höhe von 100 Millionen Franken auf. Für die IDB ist die Schweiz nach den Vereinigten Staaten und Japan der wichtigste Kapitalmarkt. Bei der ADB liegt die Schweiz hinter Japan und der Bundesrepublik Deutschland ebenfalls auf Platz drei.

Die Entwicklungsbanken können auf dem schweizerischen Kapitalmarkt zu günstigen Bedingungen Mittel aufnehmen. 1985 betrug der durchschnittliche Zinssatz der von der IDB in der Schweiz aufgenommenen Anleihen 6,07 Prozent, während sich derjenige aller IDB-Anleihen im selben Jahr auf 8,25 Prozent belief. Da die Kosten der Kapitalaufnahme im wesentlichen die Weitergabebedingungen der Kredite bestimmen, ziehen somit auch die Entwicklungsländer Nutzen vom vergleichsweise tiefen Zinsniveau in der Schweiz.

### 36 **Die Zusammenarbeit im bilateralen Rahmen**

Die Schweiz unterhält in allen drei Banken ein bilaterales Programm, welches in enger Zusammenarbeit mit diesen Institutionen abgewickelt wird. Zudem werden einzelne Projekte gemeinsam mit einer REB finanziert. Ein wichtiger Zweck dieser im Anhang 6 beschriebenen Programme liegt in der Erhöhung der Kapazität der Entwicklungsbanken bei der Gewährung technischer Hilfe und bei der Durchführung von Projekten zugunsten der ärmeren Bevölkerungsschichten.

#### 4 Mitgliedschaft der Schweiz in der Multilateralen Investitionsgarantieagentur

##### 41 Ausgangslage

Im Oktober 1985 hat der Gouverneursrat der Weltbank an seiner Jahrestagung ein Abkommen zur Schaffung einer multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA) verabschiedet und den Mitgliedstaaten der Weltbank sowie der Schweiz zur Unterzeichnung unterbreitet. Der Text des Abkommens befindet sich in dieser Botschaft. Auftrag der MIGA ist es, Investitionen in Entwicklungsländern, die aus Industrie- oder anderen Entwicklungsländern stammen, zu fördern. Zu diesem Zweck kann sie Direktinvestitionen gegen politische Risiken versichern, das heisst Schäden, die sich aus Transferbeschränkungen, Enteignung, staatlichem Vertragsbruch sowie Krieg und Unruhen ergeben und den Staaten der Dritten Welt in der Behandlung von Auslandsinvestitionen beratend beistehen. Es wird erwartet, dass die MIGA als Folge dieser praktischen Tätigkeit auch allgemeine Fragen der Investitionspolitik prüfen wird. Die Mitgliedstaaten werden die Möglichkeit haben, ihre unterschiedlichen Auffassungen in einem technischen Forum gemeinsam zu besprechen. Gleichzeitig wird dieser Dialog Anpassungen in der Garantievergabe und der Ausrichtung der technischen Dienstleistungen der MIGA bewirken können.

Seit den fünfziger Jahren wurde die Schaffung globaler oder regionaler Investitionsversicherungen in verschiedenen Institutionen (neben der Weltbank selbst z.B. in der OECD, der UNCTAD und der IDB) angeregt; entsprechende Projekte fanden jedoch keinen Konsens, ausser im Falle der 1974 zwischen arabischen Staaten ins Leben gerufenen Garantieagentur. 1981 hat die Weltbank die Frage neu aufgegriffen. Studien und breit angelegte Konsultationen mit Regierungen und privaten Kreisen führten zu einem ersten Entwurf des MIGA-Abkommens, den der Exekutivrat der Weltbank im Laufe von 1985 bereinigte. Die schweizerische Bundesverwaltung beteiligte sich an dieser Vorbereitung über Kontakte mit der Weltbankleitung und mit Regierungen, die im Exekutivrat der Weltbank vertreten sind.

44 Entwicklungs- und Industrieländer, darunter die Schweiz, haben das MIGA-Abkommen unterzeichnet (Stand 30. September 1986). Die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Garantievergabe werden seit September 1986 in einem Ausschuss der Signatarstaaten vorbereitet. Die Gründung der MIGA wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte des Jahres 1987 erfolgen, nachdem mindestens zehn Entwicklungs- und fünf Industrieländer, die wenigstens einen Drittel des Grundkapitals der MIGA von einer Milliarde Sonderziehungsrechte (SZR) auf sich vereinen, das MIGA-Abkommen ratifiziert haben.

#### 42 Gründe für die Schaffung der MIGA

Direktinvestitionen aus dem Ausland können eine wichtige Stellung im wirtschaftlichen Aufbau eines Entwicklungslandes einnehmen. Sie führen nicht nur zur Schaffung neuer Produktionskapazitäten durch die Einfuhr von Kapitalgütern, sondern auch zu einer Uebertragung von Kenntnissen über Technologie und Unternehmensführung und zur Ausbildung von lokalen Fachkräften. Der ausländische Partner ist am Risiko des Unternehmens beteiligt; seine Entlohnung hängt von der Konkurrenzfähigkeit des Unternehmens und der lokalen Wirtschaftslage ab. Die Belastung für das Unternehmen und Volkswirtschaft ist deshalb besser verkräftbar als bei einem marktmässigen Kredit. Diese positiven Auswirkungen von Direktinvestitionen sind möglich, wenn die Investition die lokalen, wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten berücksichtigt und sich gut in das wirtschaftliche Umfeld des Landes einbettet. Der Stellenwert von Direktinvestitionen hat in den letzten Jahren insbesondere deshalb zugenommen, weil die schwierigen weltwirtschaftlichen Verhältnisse zu Rezession und Ueberschuldung in vielen Entwicklungsländern geführt haben. Vermehrte externe Finanzmittel sind für die Lösung der jetzigen Schuldenprobleme und den Erfolg der langfristigen wirtschaftlichen Anpassung notwendig, die Möglichkeiten einer Zunahme der privaten Kredite und der Mittel der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit aber beschränkt. Dies erklärt, warum die MIGA als wichtiges Instrument im Zusammenhang mit der Ueberwindung

der Verschuldungskrise betrachtet wird, insbesondere auch im Rahmen der sogenannten "Baker-Initiative".

Es gibt viele Hinweise dafür, dass die Erträge von produktiven Kapitalanlagen in Entwicklungsländern im allgemeinen höher sind als in Industrieländern, dass heisst dass das Investitionspotential beträchtlich ist. Trotzdem haben sich die Direktinvestitionen der OECD-Länder in der Dritten Welt von 11,2 Milliarden Dollar im Jahre 1980 auf 8,0 Milliarden Dollar im Jahre 1985 zurückgebildet (vgl. Anhang 1) und war der Anteil der Direktinvestitionen in der Dritten Welt seit den sechziger Jahren nur etwa 25 Prozent der weltweiten Direktinvestitionen. Die mangelnde Ausschöpfung von Investitionsmöglichkeiten ist zu einem wesentlichen Teil darauf zurückzuführen, dass ausländische Investoren die nichtwirtschaftlichen, politischen Risiken in Entwicklungsländern oft als sehr hoch einschätzen.

Viele Staaten der Dritten Welt haben in den letzten 20 Jahren Gesetze über Auslandsinvestitionen erlassen, die eine manchmal komplexe und widersprüchliche Kombination von Investitionsanreizen und -beschränkungen enthalten. Dies entsprach dem Willen, lokale Unternehmen zu schützen und als strategisch eingeschätzte Wirtschaftszweige vor ausländischem Einfluss zu bewahren, aber gleichzeitig die entwicklungspolitischen Vorteile von Direktinvestitionen zu nützen. Vor dem Hintergrund der weltwirtschaftlichen Krise ist die Bereitschaft vieler Entwicklungsländer gestiegen, bestehende Investitionsgesetze zu überprüfen und das Investitionsklima zu verbessern. Die Einbettung von investitionsfördernden Massnahmen in einer multilateralen Institution, die von den Empfänger- und Ursprungsländern von Investitionen zu gleichen Teilen getragen wird (vgl. Ziff. 43), vermindert die Empfindlichkeit gegenüber Einbussen der staatlichen Souveränität und erleichtert eine Vereinfachung der Investitionspolitik. Ausserdem beruht das Interesse gewisser Entwicklungsländern an der MIGA darauf, dass Unternehmen dieser Länder vermehrt als Investoren in anderen Entwicklungsländern auftreten.

Es besteht heute eine Reihe von Bestrebungen zur Förderung von Direktinvestitionen in Entwicklungsländern: Staatliche und private Investitionsversicherungen wie zum Beispiel die schweizerische Investitionsrisikogarantie; zwischen einzelnen Staaten abgeschlossene Investitionsschutzabkommen (ISA), die den Rechtsschutz und die Pflichten bei der Behandlung von Auslandsinvestitionen regeln; internationale Verhandlungen, vor allem in UNO-Gremien, die zu allgemeinen Richtlinien für das Verhalten bei der ausländischen Unternehmenstätigkeit führen sollen (sogenannte Kodizes); aus Mitteln der Entwicklungszusammenarbeit finanzierte technische Hilfe und Beratung; schliesslich auch die in Ziffer 26 erwähnte Bereitstellung von Risikokapital und Darlehen für Unternehmen, die von lokalen und ausländischen Partnern getragen werden. Der oben beschriebene Stand der Direktinvestitionen in den letzten Jahren weist darauf hin, dass dieses Instrumentarium teilweise ungenügend und ausbaubedürftig ist:

- Die öffentlichen und privaten Investitionsversicherungen in den Industrieländern sind unterschiedlich umfassend und attraktiv und können international organisierte Projekte nicht immer abdecken. Unternehmen aus Entwicklungsländern, die im Ausland investieren wollen, verfügen, ausser in Indien und Südkorea, über keine Garantieinstrumente. Die MIGA ergänzt deshalb bestehende Versicherungen und kann diese durch Mit- und Rückversicherung einzelner Kapitalanlagen verstärken (vgl. Ziff. 43). Durch die gründliche Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Risiken von Investitionsvorhaben erhöht sie auch die Qualität der Investitionsflüsse.
- Bei der technischen Hilfe und Beratung für die Gestaltung des Investitionsumfeldes sind neue Impulse notwendig. Ansätze zu verstärkter Unterstützung in diesem Bereich bestehen in der UNO, den REB, der Weltbank (vor allem über ihre Tochterinstitution die Internationale Finanzgesellschaft, IFC) sowie in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit. Es wird erwartet, dass die MIGA besser als andere Institutionen eine koordinierende Stellung einnehmen kann, weil diese beratende Funktion eng mit der operationellen Tätigkeit der MIGA verbunden ist. Dienstleistungen der MIGA sind

in der Regel bezahlbar, sie werden nicht aus Kapitalbeiträgen der Mitgliedländer oder Versicherungsprämien finanziert. Allerdings ist vorgesehen, dass technische Hilfe an ärmere Entwicklungsländer aus den eigenen Mitteln der MIGA oder freiwilligen Beiträgen gedeckt wird.

- Es gibt wesentliche Hindernisse bei der Verstärkung des Rechtsschutzes und der Bestimmung von Investitionsstandards. Die Verhandlungen in der UNO in diesem Bereich sind weitgehend blockiert. Bilaterale ISA decken nur einen kleinen Teil der Direktinvestitionen in Entwicklungsländern ab und investitionsfördernde Wirkungen sind oft nur schwer ersichtlich. Gewisse Entwicklungsländer, darunter die wichtigsten Empfänger schweizerischer Investitionen, sind nicht bereit, solche Abkommen abzuschliessen. Es wird erwartet, dass die MIGA dank ihrer breiten Zusammensetzung und ihrer operationellen Rolle bei der Garantievergabe zu einer Erneuerung der sachlichen Diskussionen über Investitionsbedingungen in Entwicklungsländern beitragen und den Einbezug von Entwicklungsländern, die sich bis jetzt gegen einen angemessenen Rechtsschutz von Auslandsinvestitionen verwahrt haben, erleichtern wird.

Schliesslich kann erwartet werden, dass die MIGA dank ihren finanziellen Eigenheiten kosteneffizient arbeiten wird. Mit einem kleinen einzahlbaren Startkapital kann, ähnlich wie bei den REB, ein grosses Geschäftsvolumen ausgelöst werden. Sie ist nicht auf laufende Zuschüsse von Regierungen angewiesen und die Empfängerländer von Kapitalanlagen tragen die finanziellen Risiken der Organisation im Ausmass ihrer Stimmbeteiligung mit.

#### 43      **Arbeitsweise und Struktur**

Die MIGA ist eine rechtlich und finanziell unabhängige zwischenstaatliche Organisation. Ihr Status ist vergleichbar mit demjenigen des Zentrums für die Streitschlichtung bei Investitionen (ICSID), dem die Schweiz angehört. Sie hat insofern Beziehungen zur Weltbankgruppe als neben der Schweiz nur Mit-

glieder der Weltbank beitragsberechtigt sind, der Präsident der Weltbank auch "ex officio" Vorsitzender des Exekutivrates der MIGA ist und den Generaldirektor der MIGA ernannt. Ausserdem ist vorgesehen, dass die beiden Organisationen auf praktischer Ebene zusammenarbeiten.

Wie bei den Entwicklungsbanken zeichnet jedes Mitgliedland einen Anteil des Grundkapitals, das auf 1 Milliarde SZR (1,082 Mia. Dollar) angesetzt ist. Die Anteile der Gründungsmitglieder folgen dem Verteilungsschlüssel der Weltbank. Die Mitglieder werden ausserdem in zwei Kategorien, Industrie- und Entwicklungsländer aufgeteilt. Nach einer Uebergangszeit von drei Jahren erhalten beide Ländergruppen gleiche Stimmrechte in den beiden hauptsächlichen Organen der MIGA, dem Gouverneursrat (jedes Mitgliedland ist direkt vertreten, normalerweise eine Sitzung pro Jahr) und dem Exekutivrat (zwölf Vertreter der Mitgliedländer, häufige Sitzungen). Während der Uebergangszeit wird beiden Ländergruppen je ein Minimum von 40 Prozent der Gesamtstimmen garantiert. In diesem Zeitraum müssen alle Beschlüsse mit einer Zweidrittelsmehrheit, die 55 Prozent der Anteile des Gesamtkapitals darstellt, gefasst werden. Dies bedeutet, dass keine Entscheide gegen den Willen einer Ländergruppe durchgesetzt werden können.

10 Prozent der Anteile werden nach der Gründung eingezahlt und stehen als Startkapital zur Verfügung, 10 Prozent werden in der Form von unwiderruflichen Schuldscheinen hinterlegt und auf Beschluss des Exekutivrates hin abgerufen, wenn die finanzielle Lage der MIGA dies erfordert (dies entspricht den sogenannten "notes" bei den Entwicklungsbanken). Die restlichen 80 Prozent dienen als Garantie für die Zahlungsfähigkeit. Die MIGA ist als finanziell selbsttragende Institution konzipiert. Sie muss ihre Verpflichtungen aus Prämien und Investitionserlösen finanzieren. Die Garantieverpflichtungen der MIGA dürfen in einer Anfangsphase ihr Kapital (Grundkapital, Reserven und ein Teil der rückversicherten Verpflichtungen) nicht um mehr als 50 Prozent übersteigen. Später wird die Maximalhöhe der Garantieverpflichtungen - gestützt auf Entscheide des Exekutivrates mit qualifizierter Mehrheit - bis auf 500 Prozent des Kapitals ansteigen können.

Investitionsverluste aus folgenden Begebenheiten sind versichert:

- Transferbeschränkungen;
- Enteignung und andere Schmälerungen des Eigentumsrechts (z.B. Formen von sogenannter schleichender Enteignung) und der Investitionserträge, die auf gesetzgeberische oder administrative Massnahmen des Empfängerlandes zurückzuführen sind;
- Vertragsbruch durch die Regierung des Empfängerlandes, wenn rechtliches Gehör verweigert oder verzögert wird;
- Krieg und Unruhen.

Der Begriff der geschützten Investitionen ist weit gefasst. Er umfasst nicht nur Kapitalbeteiligungen und Darlehen von Aktionären sondern kann auch auf neue Investitionsformen z.B. Verträge bezüglich Dienstleistungen, Management, Lizenzen, Leasing, Franchising oder Production-Sharing ausgedehnt werden. Wesentliches Kennzeichen für den Einschluss in den Investitionsbegriff ist, dass die Erträge des Investors von den Leistungen des Unternehmens abhängen. Es kann auch die Finanzierung von Unternehmenserweiterungen und die Anlage von Investitionserträgen garantiert werden. Die Versicherung öffentlich garantierter Exportkredite ist ausgeschlossen.

Die MIGA soll nicht mit privaten oder nationalen Garantieagenturen (wie z.B. die schweizerische Investitionsrisikogarantie, IRG) in Konkurrenz stehen sondern diese ergänzen. Insbesondere gehört auch die Garantievergabe zwischen Entwicklungsländern zu den Aufgaben der MIGA. Die folgenden Versicherungsobjekte stehen deshalb im Vordergrund:

- Die Mitversicherung, zusammen mit nationalen Agenturen, von grösseren Projekten;
- Projekte in Entwicklungsländern, die von der nationalen Versicherung des Herkunftslandes des Investors ausgeschlossen sind, weil diese im Entwicklungsland schon stark exponiert ist oder weil das Entwicklungsland (aber nicht das Projekt) der Risikobewertung des Versicherers nicht standhält;

- Transaktionen, die vom nationalen Versicherer nicht als Investitionen betrachtet werden (z.B. Management-Verträge oder andere zeitlich begrenzte Verpflichtungen des Investors);
- Investitionen aus Staaten, die kein Garantieinstrument besitzen wie z.B. gewisse Schwellenländer und OPEC-Staaten;
- gemeinsame Projekte (joint ventures) von Investoren aus verschiedenen Ländern.

Die MIGA kann ausserdem Verpflichtungen von nationalen Garantagenturen rückversichern oder einen Teil ihres eigenen Risikos bei nationalen Garantoren rückversichern. Schliesslich soll sie auch der Rückführung von Fluchtkapital dienen. Sie kann unter gewissen Umständen die Anlage im Entwicklungsland von Devisenguthaben versichern, deren Eigentümer Staatsangehörige dieses Entwicklungslandes sind.

Zusätzlich zu den Aktivitäten auf eigene Rechnung ist die MIGA auch ermächtigt, als Treuhänderin für Mitgliedstaaten Garantien zu vergeben (sponsorship). Einzelne Mitglieder können der MIGA die Versicherung von Investitionen empfehlen und sich dafür verbürgen. Versicherungsprämien und Garantieverpflichtungen werden über einen speziellen, vom eigenen Haushalt der MIGA getrennten Fonds verwaltet. Sollte dieser Fonds durch Schadenzahlungen ausgeschöpft werden, haftet jedes am Fonds beteiligte Mitgliedland für weitere Verpflichtungen gemäss dem Anteil an den Gesamtverbindlichkeiten des Fonds, den es verbürgt hat.

Beschränkungen bei der Garantievergabe betreffen die entwicklungspolitische Relevanz und den minimalen Rechtsschutz der zu garantierenden Investitionen. Die MIGA hat zu prüfen, ob die Investition wirtschaftlich begründet und lebensfähig ist, einen Beitrag an die Entwicklung des Empfängerlandes leistet und dessen Entwicklungszielen und -prioritäten entspricht. Sie muss sich auch vergewissern, dass die Behandlung und der Rechtsschutz, der ausländischen Investitionen im Empfängerland gewährt wird, angemessen ist. Sie kann ausserdem - mit qualifizierter Mehrheit - mit Entwicklungsländern ISA ab-

schliessen. Die Schutzbestimmungen müssen aber mindestens so umfassend sein, wie diejenigen, die das umfassendste bilaterale ISA enthält, das mit dem Empfängerland besteht (Meistbegünstigungsklausel). Wenn das Empfängerland keine ISA abgeschlossen hat oder die Standards in bestehenden ISA - beziehungsweise die im Empfängerland gültigen internrechtlichen Bestimmungen - von der MIGA als ungenügend betrachtet werden, wird die MIGA vor der Garantieübergabe den Abschluss eines ISA verlangen. Sie hat sich dabei auf die gewohnheitsrechtlichen internationalen Bestimmungen abzustützen. Im weiteren kann die MIGA auch den Abschluss bilateraler ISA mit dem Empfängerland fördern.

Bevor die MIGA eine Garantie vergibt, hat die Regierung des Empfängerlandes der Investition die Garantieübernahme durch die MIGA zu genehmigen. Wenn die MIGA Schadenforderungen begleicht, übernimmt sie die Rechte des geschädigten Investors (Subrogation). Scheitern die Verhandlungen zwischen der MIGA und dem Empfängerland über die Entschädigung, hat jede Partei das Recht, ein internationales Schiedsgericht anzurufen, es sei denn, die beiden Parteien einigten sich auf dem Wege der Schlichtung. Gestützt auf einen Entscheid des Exekutivrates mit qualifizierter Mehrheit ist die MIGA ermächtigt, andere Verfahren der Streitschlichtung mit einem Empfängerland zu vereinbaren. Das entsprechende Abkommen wird vor der Aufnahme der Tätigkeit der MIGA im Empfängerland abgeschlossen.

#### 44 Beurteilung einer schweizerischen Beteiligung

Aussenwirtschaftliche Interessen und entwicklungspolitische Ueberlegungen sind bei der Beurteilung der Vorteile einer schweizerischen Mitgliedschaft eng verbunden: Als international bedeutendes Kapital- und Technologieexportland ist die Schweiz an einer Organisation, die voraussichtlich wesentliche Akzente in der Verbesserung der Rahmenbedingungen für Investitionen in Entwicklungsländern setzen wird, stark interessiert. Der Abbau nichtwirtschaftlicher Hemmnisse für Investitionsflüsse, die zu einer produktiveren Verwendung

knapper Ressourcen führt; entspricht den Zielen der schweizerischen liberalen Wirtschaftsordnung.

Das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit von 1976 erwähnt die Investitionsförderung, die entwicklungspolitische Kriterien einbezieht, als eine der Formen der schweizerischen Zusammenarbeit. Sie findet unter anderem in den Rahmenkrediten für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen einen konkreten Ausdruck. Die MIGA kann durch die projektspezifische Prüfung von Investitionsvorhaben bei der Garantievergabe, ihre Beratungsfunktion für Entwicklungsländer und die multilaterale Diskussion von Investitionspolitik und Rechtsschutz - die von Industrie- und Entwicklungsländern gemeinsam getragen wird - dazu beitragen, dass die Entwicklungsländer besseren wirtschaftlichen und sozialen Nutzen aus Direktinvestitionen ziehen können.

Mit einem kleinen, von allen Mitgliedsländern beigesteuerten Startkapital und ohne öffentliche Zuschüsse erlaubt die MIGA, ein beträchtliches Investitionsvolumen auszulösen. Der einzahlbare Anteil der Schweiz beträgt maximal etwa 6 Millionen Franken (der Garantiebetrug etwa 24 Mio.Fr.). Mittelfristig kann die MIGA Investitionen im Ausmass von etwa 10 Milliarden Franken versichern. Sie ergänzt damit bestehende öffentliche und private Investitionsversicherungen, d.h. auch die schweizerische IRG. Durch Mit- und Rückversicherung bilateral verbürgter Investitionen soll sie zu einer besseren Risikostreuung und einer Vereinheitlichung der Garantiebestimmungen führen und durch Garantien, die ausserhalb des Aktionsbereiches nationaler Garantieinstitute liegen, deren Aktivitäten ergänzen. Diese Zusammenarbeit liegt auch im Interesse der Schweiz. Es ist vorgesehen, dass die MIGA mit staatlichen Garantieagenturen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Garantievergabe trifft. Es kann erwartet werden, dass dies für schweizerische Investoren zu zusätzlichen und im Vergleich zu heute günstigeren Garantien führen wird und die Tätigkeit der schweizerischen IRG nutzbringender gestaltet werden kann.

Wie üblich bei ähnlich gelagerten Institutionen ist das MIGA-Abkommen offen formuliert und regelt gewisse materielle Fragen nur ansatzweise. Diese werden im vorbereitenden Ausschuss der Signatarstaaten (vgl. Ziff. 41) geklärt. Die aktive Beteiligung der Schweiz an diesem Ausschuss, die durch die im Juli 1986 erfolgte Unterzeichnung des Abkommens ermöglicht wird, erlaubt es, besondere schweizerische Anliegen in der konkreten Ausarbeitung der Geschäftsordnung der MIGA einzubringen. Dazu gehören die Anforderungen an die rechtliche Behandlung von Investitionen, die der schweizerischen Praxis bei bilateralen ISA entsprechen. Die rechtlichen Beziehungen zwischen den Garantieabkommen und ISA der MIGA und zwischenstaatlichen Abkommen sollen im Laufe dieser Diskussionen aufgrund der in Ziffer 43 erwähnten Grundsätze verdeutlicht werden. Ein weiterer Schwerpunkt der schweizerischen Beteiligung am Ausschuss betrifft die Kriterien für die Prüfung der Investitionen, die für eine Garantie der MIGA vorgelegt werden. Mit gleichgesinnten Ländern wirkt die schweizerische Vertretung darauf hin, dass die Prüfungsverfahren, die Bedingungen für die Einstellung von Personal bei der MIGA und die Zusammenarbeit mit Entwicklungsinstitutionen in der Weise gestaltet werden, dass die Investitionsprojekte, wie dies im MIGA-Abkommen vorgesehen ist, auf entwicklungspolitische Auswirkungen hin geprüft werden können.

#### **5            Verwendung des bisherigen und des neuen Rahmenkredites**

#### **51           Verwendung des bisherigen Rahmenkredites**

Sie haben einem ersten Rahmenkredit für die Beteiligung am Kapital der REB mit Bundesbeschluss vom 26. September 1979 (300 Mio.Fr.) und einem Zusatzkredit mit Bundesbeschluss vom 7. März 1985 (120 Mio.Fr.) zugestimmt. Diese wurden wie folgt verpflichtet:

Tabelle 4: Ausnützung des bisherigen Rahmen- und des Zusatzkredites

Organisation und Aktion	Einbezahlt oder noch einzahlbar	Garantie-kapital	Total Verpflichtung
(Angaben in Tausend Franken)			
<u>IDB</u>			
4. Kapitalaufstockung	-	2'900	2'900
5. Kapitalaufstockung	3'640	42'300	45'940
4.+5. Kapitalaufstockung: Werterhaltungszahlungen	1'528	-	1'528
6. Kapitalaufstockung	2'945	62'134	65'079
<u>ADB</u>			
3. Kapitalaufstockung	4'928	93'122	98'050
Individuelle Kapital- erhöhung	5'700	41'800	47'500
<u>BAD</u>			
1. Kapitalaufstockung	34'167	102'502	136'669
<u>Interamerikanische Investitionsgesellschaft</u>			
Startkapital	6'631	-	6'631
<b>Total</b>	<b>59'539</b>	<b>344'758</b>	<b>404'297</b>

Wir sehen vor, den nicht ausgenützten Teil (15,7 Mio.Fr.) für die kommenden Verpflichtungen gegenüber den REB auszuschöpfen (vgl. Ziff. 52, Tab. 6).

## 52 Umfang und Verwendung des neuen Rahmenkredites

### 521 Ueberblick

Wir beantragen Ihnen, für den neuen Rahmenkredit 680 Millionen Franken vorzusehen: rund 50 Millionen Franken für einzahlbare Kapitalanteile und 630 Millionen Franken für Garan-

tien. Dieser Betrag ermöglicht es der Schweiz, ihre Mitgliedschaft in den REB im Ausmass des bisherigen Kapitalanteiles über eine Mindestdauer von vier Jahren, frühestens ab 1. Juli 1987, weiterzuführen und zusätzlich den Beitritt zur MIGA zu finanzieren. Er fügt sich in den finanziellen Rahmen ein, welcher der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit für die nächsten Jahre gesteckt wurde.

Die vorgesehenen Kapitalbeteiligungen ergänzen die übrigen Massnahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Folgende Rahmenkredite sind gegenwärtig in Kraft oder werden im Parlament behandelt:

Tabelle 5: Rahmenkredite für Entwicklungszusammenarbeit

Rahmenkredite	Betrag (Mio.Fr.)	Inkraft- setzung	Mindest- laufzeit
Technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe <sup>1)</sup>	1800	1.11.84	3 Jahre
Humanitäre Hilfe und Nahrungsmittelhilfe <sup>2)</sup>	440	1. 7.85	3 Jahre
Wirtschafts- und handels- politische Massnahmen <sup>3)</sup>	430		3 Jahre
Kapitalbeteiligung bei den regionalen Entwicklungsbanken <sup>4)</sup> und Zusatzkredit betreffend die Ka- pitalbeteiligung bei den regio- nalen Entwicklungsbanken <sup>5)</sup>	300 120	1.10.79 1. 4.85	4 Jahre 1 1/2 Jahre

1) Botschaft vom 19. März 1984 (BB1 1984 II 1); BB vom 18. September 1984 (BB1 1984 III 102) und Berichtigung (BB1 1984 II 659).

2) Botschaft vom 21. November 1984 (BB1 1985 I 145); BB vom 3. Juni 1985 (BB1 1985 II 304).

3) Botschaft vom 19. Februar 1986 (BB1 1986 I 1289). Zurzeit in parlamentarischer Behandlung; Inkrafttreten geplant auf 1. Januar 1987.

4) Botschaft vom 12. März 1979 (BB1 1979 I 873); BB vom 26. September 1979 (BB1 1979 II 1026).

5) Botschaft vom 12. September 1984 (BB1 1984 III 821); BB vom 7. März 1985 (BB1 1985 I 868).

Die öffentliche Entwicklungshilfe der Schweiz belief sich 1985 auf 671 Millionen Franken, was 0,28 Prozent des Brutto-sozialproduktes entsprach. Im Bericht über die Regierungsrichtlinien 1983-1987 haben wir als Ziel die Erhöhung schwei-

zerischer Entwicklungshilfeleistungen auf 0,31 Prozent des BSP im Jahre 1987 angegeben; wir gingen dabei von der Ueberlegung aus, dass das Ausmass der Bedürfnisse in den Entwicklungsländern von der Schweiz fortgesetzte Anstrengungen zur Erhöhung der Hilfsleistungen und damit zu deren Annäherung an den Durchschnitt der Industriestaaten (0,35 % des BSP im Jahre 1985) erfordert. Die vorgesehenen Auszahlungen unter dem neuen Rahmenkredit sind ein Bestandteil dieser Anstrengungen.

Die Bereitstellung eines neuen Rahmenkredites ist notwendig, weil Verhandlungen über Kapitalaufstockungen bei der IDB (7. Aufstockung) und der BAD (4. Aufstockung) kurz vor dem Abschluss stehen. Die entsprechenden Kapitalzeichnungen werden im Laufe von 1987 fällig. Ausserdem besteht für die Ratifizierung des MIGA-Abkommens durch Gründungsmitglieder eine Frist bis Oktober 1987. Der neue Rahmenkredite ist dazu bestimmt, folgende Massnahmen zu finanzieren:

Tabelle 6: Vorgesehene Massnahmen unter dem neuen Rahmenkredit (in Mio.Fr.)

Massnahmen	Schweizerischer Anteil		
	Einzahlbar	Garantie	Gesamtsumme
1. 7. Kapitalaufstockung der IDB	5,4	112,5	117,9
2. 4. Kapitalaufstockung der ADB	12,0	230,0	242,0
3. 4. Kapitalaufstockung der BAD	19,5	258,0	277,5
4. Werterhaltungszahlungen unter 1.-3.	3,7		3,7
5. Grundkapital der MIGA	6,6	26,4	33,0
6. Verpflichtungen aus früheren Kapitalaufstockungen	15,7		15,7
	62,9	626,9	689,8
7. Restbetrag des bisherigen Rahmen- und Zusatzkredites	-15,7		-15,7
8. Gerundeter Gesamtbetrag	50	630	680

Diese Anteile sind geschätzt und können erst definitiv nach den einzelnen Verhandlungen und aufgrund von künftigen Wechselkursverhältnissen definitiv festgelegt werden. Wir gehen von der Annahme aus, dass der bisherige Kapitalanteil der Schweiz in den drei REB grundsätzlich beibehalten wird. Der Anteil am Kapital der MIGA wurde im Gründungsabkommen dieser Organisation festgelegt. Der geschätzte Wechselkurs beträgt 1.85 Franken pro Dollar und 2.20 Franken pro SZR. Wie schon im Zusatzkredit von 1985 wurden bei den REB Zahlungen zur Werterhaltung der schweizerischen Anteile berücksichtigt. Der dafür eingesetzte Betrag entspricht zehn Prozent der einzahlbaren Kapitalanteile. Es ist zudem nicht auszuschliessen, dass einzelne Entwicklungsbanken ihre Kapitalstruktur anpassen werden. Damit könnten wir in die Lage kommen, auch Aenderungen im Anteil der Schweiz zu verhandeln, um die schweizerischen Interessen wahren zu können. Aus allen diesen Gründen können, wie bei Rahmenkrediten üblich, Verschiebungen innerhalb des beantragten Kredites zwischen den Finanzierungsbeiträgen der einzelnen Massnahmen notwendig werden. Lehnen die eidgenössischen Räte den Beitritt zur MIGA ab, wird der Rahmenkredit um den Kapitalanteil von 33 Millionen Franken, der für die Mitgliedschaft notwendig ist, gekürzt.

## 522 Siebente Kapitalerhöhung der IDB (1987-1990)

Die Verhandlungen über die Aufstockung der IDB waren zurzeit der Redaktion dieser Botschaft noch nicht abgeschlossen. Ueber wesentliche Punkte der zukünftigen Darlehenspolitik und über den Umfang der Kapitalerhöhung war noch keine Einigung zustandegekommen. Aufgrund der gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnisse in Lateinamerika befürworteten jedoch alle Mitglieder eine substantielle Kapitalaufstockung und die Einführung von Sektoranpassungskrediten im Umfang von 20 Prozent der Darlehensvergabe.

Die Verwaltung der IDB hat für das Darlehensprogramm 1987-1990 drei Szenarien ausgearbeitet. Diese fussen auf einer Darlehensvergabe von insgesamt 20, 25 und 30 Milliarden Dol-

lar, was gegenüber 1986 einem nominalen jährlichen Wachstum von 10, 20 und 28 Prozent entspricht.

Bei der Abschätzung des schweizerischen Beitrages gehen wir von einem einzahlbaren Kapitalanteil von 4,5 Prozent aus und von einer Kapitalerhöhung, welche dem Durchschnitt derjenigen beim niedrigen und beim mittleren Szenario entspricht. Unter der Annahme einer gleichen prozentualen Kapitalbeteiligung wie bei der sechsten Kapitalaufstockung (0,22 %) ergeben sich für die siebente Kapitalerhöhung folgende Werte für die Schweiz:

	Mio.\$	Mio.Fr.
Einzahlbarer Kapitalanteil (4,5 %)	2,9	5,4
Abrufbarer Kapitalanteil (95,5 %)	<u>60,8</u>	<u>112,5</u>
Zu zeichnender Kapitalanteil (100 %)	63,7	117,9

#### 523 Vierte Kapitalerhöhung der ADB (1989-1993)

Die dritte Kapitalerhöhung der ADB für die Periode 1983-1987 wurde vom Gouverneursrat im April 1983 verabschiedet. Die Erhöhung des Kapitals betrug 105 Prozent, in Dollars 8 Milliarden.

Nach den Berechnungen der Bank wird eine vierte Kapitalerhöhung nicht vor 1989 notwendig sein. Die ADB erarbeitet gegenwärtig einen Vorschlag über die Finanzpolitik und das operationelle Programm für die späten achtziger Jahre. Diese Dokumente werden die Grundlage bilden für einen Vorschlag zur nächsten Kapitalerhöhung, der Ende 1987 dem Verwaltungsrat vorgelegt werden sollte.

Die Höhe der vierten Kapitalerhöhung wird von der Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Lage der asiatischen Region abhängen. Die Aussichten der Region sind eher günstig; jedoch sind Engpässe in der Verfügbarkeit von Aussenfinanzierungen zu erwarten. Es ist deshalb anzunehmen, dass die Nachfrage für Darlehen der ADB weiterhin zunehmen wird. Drei Elemente, die heute noch nicht voll abschätzbar sind, werden die Ver-

handlungen bestimmen: der Erdölpreis und der Kapitalbedarf von China und Indien. Indien hat ein erstes Darlehen der ADB im Jahre 1985 erhalten und wird fortan voraussichtlich regelmässig als Darlehensnehmer auftreten. China, das 1985 der ADB beitrug, hat sein Interesse an Darlehen ebenfalls bekundet. Angesichts dieser wesentlichen Ausdehnung des Kreises der darlehensnehmenden Länder, steht eine Erhöhung des Kapitals um 12 Milliarden Dollar (75 %) zur Diskussion. Dieser Betrag kann als annehmbarer Mittelweg betrachtet werden zwischen den Bedürfnissen, die beträchtlich höher liegen werden, und der ursprünglichen Finanzierungsbereitschaft der Mitgliedländer.

Bei einem gegenwärtigen Anteil der Schweiz am Kapital von 1,09 Prozent und bei einem einzahlbaren Kapitalanteil von 5 Prozent ergäben sich folgende Werte für den schweizerischen Beitrag :

	Mio.\$	Mio.Fr.
Einzahlbarer Kapitalanteil (5 %)	6,5	12,0
Abrufbarer Kapitalanteil (95 %)	<u>124,3</u>	<u>230,0</u>
Zu zeichnender Kapitalanteil (100 %)	130,8	242,0

#### 524 Vierte Kapitalerhöhung der BAD (1987-1991)

Während der Ausarbeitung dieser Botschaft waren die Verhandlungen zur vierten allgemeinen Kapitalerhöhung der BAD noch im Gange. Die endgültigen Verhandlungsergebnisse, insbesondere die Höhe der Kapitalaufstockung und das Konzept der Darlehenspolitik für die nächsten Jahre waren beim Abschluss der Redaktionsarbeiten noch nicht bekannt.

Die Mitgliedländer der BAD waren sich jedoch einig darüber, dass eine wesentliche Kapitalerhöhung angestrebt werden sollte. Dies aus folgenden Gründen:

- Verglichen mit der IDB und der ADB sowie mit dem Kapitalbedarf Afrikas, waren die bisherigen Darlehensprogramme sehr bescheiden. Der starke Rückgang der privaten Finanzflüsse in die afrikanischen Länder soll durch eine angemessene

Aufstockung der BAD wenigstens teilweise kompensiert werden.

- Zwei der grössten regionalen Mitgliedsländer, welche bisher noch keine Darlehen der Bank in Anspruch genommen haben, werden in Zukunft ebenfalls Kreditgesuche stellen (Algerien, Nigeria).
- Die BAD soll nicht mehr wie bis anhin nur projektspezifische Darlehen gewähren, sondern in kleinerem Ausmasse auch Sektoranpassungskredite zur Verfügung stellen.

Aufgrund des gegenwärtigen Standes der Verhandlungen kann davon ausgegangen werden, dass sich das Darlehensvolumen der BAD für 1987 bis 1991 auf schätzungsweise 7,3 Milliarden Dollar belaufen wird. Dies entspricht einem jährlichen realen Wachstum der Darlehensvergabe von 8,7 Prozent. Diese Schätzung berücksichtigt unter anderem auch die Absorptionsfähigkeit der regionalen Länder, d.h. ihre Möglichkeiten, neue, zu marktähnlichen Bedingungen vergebene Krediten aufzunehmen. Ein Viertel dieses Betrages soll Nigeria und Algerien, 31 Prozent drei weiteren nordafrikanischen Staaten und der Rest (44 %) 13 subsaharischen Ländern zur Verfügung gestellt werden. Es sind in erster Linie die Länder mit einem mittleren Pro-Kopf-Einkommen, welche ordentliche Darlehen beanspruchen; die ärmsten Länder erhalten fast ausschliesslich weiche Kredite aus dem Afrikanischen Entwicklungsfonds.

Um der BAD zu ermöglichen, dieses Programm zu realisieren, müsste die Kapitalerhöhung 12 Milliarden Dollar betragen. Da sich die Kreditwürdigkeit der BAD auf den internationalen Kapitalmärkten laufend verbessert hat, kann der einzahlbare Kapitalanteil verringert werden. Der einzahlbare Kapitalanteil, über dessen Höhe noch verhandelt wird, wird deshalb etwas unter 10 Prozent geschätzt.

Zusammengefasst ergeben sich für die Schweiz durch die vierte Kapitalerhöhung folgende finanzielle Auswirkungen:

	Mio.\$	Mio.Fr.
Einzahlbarer Kapitalanteil (7 %)	10,5	20
Abrufbarer Kapitalanteil (93 %)	<u>139,5</u>	<u>258</u>
Zu zeichnender Kapitalanteil (100 %)	150,0	278

## 525 Beteiligung der Schweiz am Grundkapital der MIGA

Die Anteile der Gründungsmitglieder am Kapital der MIGA von 1 Milliarde SZR (entspricht 1,082 Mia. Dollar) sind gemäss dem Beteiligungsschlüssel in der Weltbank aufgeteilt. Der Schweiz wird ein Anteil von 15 Millionen SZR zugewiesen, d.h. 1,5 Prozent des Gesamtkapitals. Dies entspricht rund 33 Millionen Franken. Davon sind 10 Prozent, d.h. rund 3,3 Millionen Franken innerhalb von drei Monaten nach dem Beitritt zu bezahlen. Weitere 10 Prozent werden gleichzeitig in der Form von nicht widerrufbaren Schuldscheinen hinterlegt und sind in späteren Jahren abrufbar, wenn die finanziellen Verpflichtungen der MIGA dies erfordern. Die restlichen 80 Prozent dienen als Garantiekapital für die Aktivitäten der MIGA. Aus der Mitgliedschaft ergeben sich keine weiteren Verpflichtungen.

## 526 Zusätzliche Verpflichtungen aus früheren Kapitalaufstockungen

Der Wert in Schweizer Franken der einzahlbaren Kapitalanteile, die von der Schweiz im bisherigen Rahmen- und Zusatzkredit gezeichnet wurden (vgl. Ziff. 51, Tab. 4), wird erst genau bestimmbar sein, wenn alle Schuldscheine ("notes") hinterlegt sein werden. Denn diese sind zum Teil in anderen Währungen denominiert und der Wechselkurs wird erst im Zeitpunkt der Hinterlegung festgelegt. Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass zusätzliche Zahlungen für die Werterhaltung der schweizerischen Kapitalanteile eingefordert werden.<sup>1)</sup> Deshalb werden 15,7 Millionen Franken, was dem Restbetrag aus

1) Vgl. dazu die Erklärungen in der Botschaft vom 12. September 1984 über den erwähnten Zusatzkredit (BB1 1984 III 821).

dem bisherigen Rahmen- und Zusatzkredit entspricht, für diese Verpflichtungen bereitgestellt.

## **6        Finanzielle und personelle Auswirkungen**

### **61        Auf den Bund**

Der Rahmenkredit, dessen Bewilligung wir Ihnen beantragen, soll es uns ermöglichen, für mindestens vier Jahre die Garantie- und Auszahlungsverpflichtungen einzugehen, die erforderlich sind für unsere Beteiligung an den Kapitalerhöhungen der REB, für die Werterhaltung dieser Beteiligungen sowie für jen Beitritt der Schweiz zur MIGA. Der neue Rahmenkredit wird erst beansprucht werden, wenn die Mittel aus dem bestehenden Kredit vollumfänglich erschöpft sind, frühestens aber am 1. Juli 1987. Die Höhe des Kredites beträgt 680 Millionen Franken, wovon nur rund 50 Millionen einzuzahlen sind; die verbleibenden 630 Millionen Franken stellen Garantieleistungen dar. Die Auszahlungen erstrecken sich über rund zwölf Jahre; als Zahlungskredite werden sie Ihnen im Rahmen des jährlichen Budgets zur Genehmigung unterbreitet werden. Die erforderlichen Beträge wurden insoweit ins Budget 1987 und in die Perspektiven für die Jahre 1988 bis 1990 aufgenommen, als sie bis 1990 fällig werden.

Die schweizerische Beteiligung an den Entscheidungsorganen der MIGA wird eine zusätzliche personelle Belastung mit sich bringen, die im Rahmen der laufenden Aktivitäten absorbiert werden kann. Die beantragten Massnahmen haben deshalb keine Erhöhung des Personalbestandes zur Folge.

### **62        Auf die Kantone und Gemeinden**

Der Vollzug der vorgeschlagenen Bundesbeschlüsse obliegt ausschliesslich dem Bund und belastet die Kantone und Gemeinden nicht.

## 7 Rechtliche Grundlagen

Wir unterbreiten Ihnen zwei Bundesbeschlüsse zur Genehmigung. Der Bundesbeschluss über die Beteiligung am Kapital der REB stützt sich auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe (SR 974.0), wonach die Mittel für die Finanzierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe als Rahmenkredite für jeweils mehrere Jahre bewilligt werden müssen. Da es sich um einen Finanzbeschluss handelt, ist nach Artikel 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 23. März 1962 (SR 171.11) die Form des einfachen Bundesbeschlusses vorgeschrieben. Als solcher ist der vorliegende Beschluss nicht dem fakultativen Referendum unterstellt.

Der Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur MIGA stützt sich auf Artikel 8 der Bundesverfassung, wonach dem Bund das Recht zusteht, Staatsverträge mit dem Ausland abzuschliessen. Die entsprechende Befugnis der Bundesversammlung ist durch Artikel 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung gegeben. Da es sich um den Beitritt zu einer internationalen Organisation handelt, ist dieser Beschluss nach Artikel 89 Absatz 3 Buchstabe b der Bundesverfassung dem fakultativen Referendum unterstellt.

## 8 Richtlinien der Regierungspolitik

Unsere Beteiligung an der Kapitalerhöhung der REB und der Beitritt der Schweiz zur MIGA gehören zu den Massnahmen zur Stärkung unserer Entwicklungspolitik, wie sie in den Regierungsrichtlinien 1983-1987 angekündigt worden sind (BB1 1984 I 157, Ziff. 231 und Anhang 2).

**Gesamter Nettofinanzfluss<sup>1)</sup> in Entwicklungsländer**

	Mrd. US-\$ zu laufenden Preisen			in Prozenten		
	1975	1980	1985	1975	1980	1985
<b>1 Öffentliche Entwicklungsfinanzierung</b>	25,6	45,7	49,0	44,8	35,3	61,0
<b>11 Öffentliche Entwicklungshilfe</b>	21,2	37,7	36,2	37,1	29,2	45,1
a. bilateral	17,4	29,9	28,4	30,4	23,1	35,4
davon OECD-Länder	8,2	18,2	22,1	14,4	14,1	27,5
b. multilateral	3,8	7,8	7,8	6,7	6,0	9,7
<b>12 andere öffentliche Entwicklungsfinanzierung</b>	4,4	8,0	12,8	7,7	6,2	15,9
davon multilateral	2,5	4,8	8,8	4,4	3,7	11,0
bilateral	1,9	3,2	4,0	3,3	2,5	5,0
<b>2 Gesamte Exportkredite</b>	5,6	17,5	3,0	9,0	13,5	3,7
21 OECD-Länder	5,6	16,7	2,6	9,8	12,9	3,2
21 andere Länder	-	0,8	0,4	-	0,6	0,5
<b>3 Private Flüsse</b>	25,9	66,1	28,3	45,4	51,1	35,3
31 Direktinvestitionen (OECD)	11,4	11,2	8,0	20,0	8,7	10,1
32 Internationaler Bankensektor	12,0	49,0	13,0	21,0	37,9	16,2
33 gesamte Anleihefinanzierung	0,4	1,6	4,0	0,7	1,2	5,0
34 andere	2,1	4,3	3,3	3,7	3,3	4,1
davon private Hilfswerke	1,3	2,3	2,4	2,3	1,8	3,0
<b>Gesamter Nettoressourcenfluss (1+2+3)</b>	57,1	129,3	80,3	100,0	100,0	100,0

Quelle: OECD, DCD/86.30, Paris, 2. Juni 1986.

1) Nettofinanzfluss: Neue Mittel weniger Rückzahlungen.

**Kredite und nicht rückzahlbare Mittelvergabe der multi-lateralen Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit (Verpflichtungen)**

Organisation	Kredite zu marktähnlichen Bedingungen (in Mio. US-\$)						
	1970	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Weltbank	1508	8282	8768	9480	11'647	9273	
Int. Finanzgesellschaft (IFC)	113	745	728	377	594	337	
IDB	192	1424	1868	1892	2541	3159	2766
BAD	11	297	323	399	574	494	709
ADB	212	958	1147	1185	1190	1551	1271
Karibische Entwicklungsbank	-	14	16	29	28	14	
EWG/Europ. Entw. Fonds	2	517	443	411	287	380	
Arabische Entw. Fonds	-	515	709	531	720	902	
OPEC	-						
<b>Total</b>	<b>2038</b>	<b>12'752</b>	<b>14'002</b>	<b>14'304</b>	<b>17'581</b>	<b>16'110</b>	

Organisation	Mittel zu Vorzugsbedingungen (in Mio. US-\$)						
	1970	1980	1981	1982	1983	1984	1985
Int. Entwicklungsorganisation (IDA)	594	3784	3522	2831	2963	3222	
FSO	440	824	569	792	412	307	251
FAD	-	273	311	358	344	369	439
ADF	40	477	531	546	703	684	637
Karibische Entwicklungsbank	-	27	39	22	15	48	
EWG/Europ. Entw. Fonds	93	1570	1496	1800	1558	1535	
davon nicht rückzahlbar	92	1117	1294	1433	1298	1342	
Vereinte Nationen	499	2487	2848	2755	2739	(2739)	
Int. Fonds für landwirtschaftl. Entw.	-	396	377	340	279	203	
Arabische Entw. Fonds	-	428	537	621	456	413	
OPEC	-						
davon nicht rückzahlbar	-	37	77	67	24	36	
<b>Total</b>	<b>1666</b>	<b>10'266</b>	<b>10'230</b>	<b>10'065</b>	<b>9469</b>	<b>(9520)</b>	
davon nicht rückzahlbar	591	3641	4219	4255	4061	(4117)	

Quelle: OECD, Vingt-cinq ans de coopération pour le développement, Paris, novembre 1985; Daten für 1985 gemäss Angaben der betreffenden Institution

**Angaben bezüglich der Struktur und Aktivitäten der drei regionalen Entwicklungsbanken sowie der schweizerischen Mitgliedschaft**

**A. Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)**

(Stand am 31. Dezember 1985)

1. <u>Gründungsjahr</u> .....	1959
Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	1960
2. <u>Mitgliedländer</u>	
Total.....	44
Regionale Mitgliedländer.....	27
wovon Entwicklungsländer.....	25
Industrielländer.....	2
Nichtregionale Länder.....	17
3. <u>Organisation</u>	
Gouverneursrat.....	43
Exekutivrat.....	12
wovon regionale Länder.....	10
nichtregionale Länder.....	2
4. <u>Schweiz</u>	
a. Beitritt.....	1976
b. Kapitalbeteiligung.....	115,447 Mio.Fr.
wovon einbezahlt.....	8,113 Mio.Fr.
abrufbar.....	107,334 Mio.Fr.
c. Stimmrechte	
mit Bezug auf Gesamtstimmenzahl...	0,22 Prozent
mit Bezug auf Stimmzahl der nichtregionalen Länder.....	3,15 Prozent

d. Schweizerische Stimmrechtsgruppe: Frankreich, Israel, Japan, Jugoslawien, Oesterreich, Portugal Schweiz, Spanien	
e. Beitrag zum Fonds für Spezialoperationen (bis Ende 1986).....	72,95 Mio. Fr.
f. Aufträge aus internationalen Ausschreibungen	
Total bis März 1985.....	179,2 Mio. \$
jährlicher Durchschnitt 1979-1985	11,1 Mio. \$
g. Anleiheaufnahmen in der Schweiz	
1984.....	186,2 Mio. \$
1985.....	540,6 Mio. \$
Gesamte Nettoanleiheaufnahme (Anleihen abzügl. Rückzahlungen)...	1685,5 Mio. \$

#### 5. Finanzielle Mittel

Total gezeichnetes regionales und interregionales Kapital.....	26,71 Mia. \$
wovon einbezahlt.....	2,32 Mia. \$
abrufbar.....	24,39 Mia. \$
wovon regionales Kapital.....	13,61 Mia. \$
interregionales Kapital.....	13,10 Mia. \$
Gesamte Nettoanleiheaufnahme.....	9,37 Mia. \$
Gesamttotal des Fonds für Spezialoperationen.....	8,36 Mia. \$

#### 6. Personal

a. Mit Sitz in Washington.....	1264
wovon Fachpersonal.....	783
Hilfspersonal.....	481
b. In Büros in Mitgliedländern.....	536

#### 7. Geschäftstätigkeit

a. Total Darlehen.....	31,5 Mio. \$
wovon 1983.....	3,0 Mio. \$
1984.....	3,6 Mio. \$
1985.....	3,1 Mio. \$

## b. Verteilung nach Sektoren

		1961-1985	
		Mio. \$	%
<b>Sektoren</b>			
<b>Direkt produktiv</b>			
- Landwirtschaft und Fischerei....	6670,9	21,2	
- Industrie und Bergbau.....	5545,6	17,6	
- Tourismus.....	362,6	1,2	
<b>Wirtschaftliche Infrastruktur</b>			
- Energie.....	8510,6	27,0	
- Transport und Kommunikation....	3986,4	12,6	
<b>Soziale Infrastruktur</b>			
- Umwelt und Gesundheitswesen....	2679,2	8,5	
- Städtische Infrastruktur.....	1149,6	3,6	
- Ausbildung.....	1390,9	4,4	
<b>Andere</b>			
- Exportfinanzierung.....	658,1	2,0	
- Vorinvestitionsstudien.....	422,9	1,4	
- restliche.....	142,9	0,5	
<b>Total.....</b>	<b>31'519,7</b>	<b>100,0</b>	

1985

		Mio. \$	%
<b>Sektoren</b>			
<b>Direkt produktiv</b>			
- Landwirtschaft und Fischerei....	320,5	10,5	
- Industrie und Bergbau.....	995,5	32,5	
- Tourismus.....	46,5	1,5	
<b>Wirtschaftliche Infrastruktur</b>			
- Energie.....	826,1	27,0	
- Transport und Kommunikation....	361,6	11,8	
<b>Soziale Infrastruktur</b>			
- Umwelt und Gesundheitswesen....	181,9	5,9	
- Städtische Infrastruktur.....	54,1	1,8	
- Ausbildung.....	125,9	4,1	
<b>Andere</b>			
- Exportfinanzierung.....	75,9	2,5	
- Vorinvestitionsstudien.....	73,1	2,4	
- restliche.....	-	-	
<b>Total.....</b>	<b>3061,1</b>	<b>100,0</b>	

c. Darlehen an ärmere Länder der Region (18)	1985	
	(Mio. \$)	(%)
ordentliche Darlehen.....	676,30	25
davon subventioniert durch Zinsverbilligungsfazilität.....	37,70	
Darlehen aus dem Fonds für Spezialoperationen.....	190,86	75
d. Kosten der Projekte		
Darlehen der Bank.....	31,52 Mia. \$	
Beitrag aus anderen Finanzquellen.	74,48 Mia. \$	
Gesamtkosten der Projekte.....	106,00 Mia. \$	

### 8. Technische Hilfe

Gesamttotal.....	540 Mio. \$
wovon 1983.....	54 Mio. \$
1984.....	48 Mio. \$
1985.....	41 Mio. \$

### 9. Verwaltungskosten

a. Betrag 1985.....	155 Mio. \$
b. in Prozent der jährlichen Darlehenssumme.....	5,0 Prozent

### 10. Darlehenskonditionen

a. Ordentliche Darlehen der IDB	
Zinssatz (ab 1.7.86).....	8,0 Prozent
Zinssatz bei Subvention durch Zinsverbilligungsfazilität.....	3,75 Prozent
Karenzfrist.....	Funktion der Darlehenslaufzeit
Laufzeit.....	15-25 Jahre
b. Darlehen des Fonds für Spezial- operationen	
Zinssatz.....	1- 4 Prozent
Karenzfrist.....	5-10 Jahre
Laufzeit.....	25-40 Jahre

11. Stimmrechte (Februar 1986)

	<u>Relative Stimmanteile</u>	
	<u>Regional %</u>	<u>Total %</u>
<b>I Regionale Länder:</b>		
<b>a. Entwicklungsländer</b>		
Argentinien.....	12,53	11,65
Bahamas.....	0,24	0,22
Barbados.....	0,16	0,14
Bolivien.....	0,97	0,90
Brasilien.....	12,53	11,65
Chile.....	3,45	3,20
Costa Rica.....	0,51	0,47
Dominikanische Republik.....	0,68	0,63
Ecuador.....	0,68	0,63
El Salvador.....	0,51	0,47
Guatemala.....	0,68	0,63
Guyana.....	0,19	0,18
Haiti.....	0,51	0,47
Honduras.....	0,49	0,45
Jamaika.....	0,68	0,63
Kolumbien.....	3,44	3,20
Mexiko.....	8,06	7,49
Nicaragua.....	0,51	0,47
Panama.....	0,51	0,47
Paraguay.....	0,51	0,47
Peru.....	1,62	1,50
Surinam.....	0,11	0,10
Trinidad und Tobago.....	0,51	0,47
Uruguay.....	1,35	1,25
Venezuela.....	6,45	5,99
	<u>57,85</u>	<u>53,78</u>
b. Kanada.....	4,74	4,40
c. Vereinigte Staaten von Amerika.....	<u>37,41</u>	<u>34,78</u>
	<u>100,00</u>	<u>92,97</u>
<b>II Nichtregionale Länder:</b>		
Belgien.....	2,76	0,19
Dänemark.....	1,28	0,09
Deutschland.....	13,61	0,96
Finnland.....	1,16	0,08
Frankreich.....	13,29	0,93
Grossbritannien.....	13,84	0,97
Israel.....	1,19	0,08
Italien.....	13,84	0,97
Japan.....	15,43	1,09
Jugoslawien.....	1,16	0,08
Niederlande.....	2,08	0,15
Norwegen (ab 7. Juli 1986).....	...	...
Portugal.....	0,42	0,03
Schweden.....	2,33	0,16
Schweiz.....	3,15	0,22
Spanien.....	13,29	0,93
	<u>100,00</u>	<u>7,03</u>
		<u>100,00</u>

**B. Asiatische Entwicklungsbank (ADB)**

(Stand am 31. Dezember 1985)

1. <u>Gründungsjahr</u> .....	1965
Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	1966
2. <u>Mitgliedländer</u>	
Total.....	45
Regionale Mitgliedländer.....	31
wovon Entwicklungsländer.....	28
Industrielländer.....	3
Nichtregionale Länder.....	14
Beitritt Spaniens und Volksrepublik China 1986	
3. <u>Organisation</u>	
Gouverneursrat.....	44 <sup>1)</sup>
Exekutivrat.....	12
wovon regionale Länder.....	8
nichtregionale Länder.....	4
4. <u>Schweiz</u>	
a. Beitritt.....	1967
b. Kapitalbeteiligung.....	90,89 Mio. \$
wovon einbezahlt.....	10,92 Mio. \$
abrufbar.....	79,97 Mio. \$
c. Stimmrechte	
mit Bezug auf Gesamtstimmzahl...	0,90 Prozent
mit Bezug auf Stimmzahl der nichtregionalen Länder.....	2,46 Prozent
d. Schweizerische Stimmrechtsgruppe:	
Frankreich, Italien, Belgien, Schweiz, Spanien	
e. Beitrag zum Fonds.....	170,6 Mio.Fr.

---

1) Kambodscha hat keinen Gouverneur bezeichnet.

f. Aufträge aus internationalen Ausschreibungen	
Total bis 31. Dezember 1985.....	164,9 Mio. \$
1984.....	8,1 Mio. \$
1985.....	23,6 Mio. \$
g. Anleiheaufnahmen in der Schweiz	
1984.....	300 Mio. Fr.
1985.....	400 Mio. Fr.
Gesamte Nettoanleiheaufnahme in der CH (Anleihen-Rückzahlungen)...	1016,2 Mio. \$

#### 5. Finanzielle Mittel

Total gezeichnetes regionales und interregionales Kapital.....	15,97 Mia. \$
wovon einbezahlt.....	1,93 Mia. \$
abrufbar.....	14,04 Mia. \$
wovon regionales Kapital.....	9,92 Mia. \$
interregionales Kapital.....	6,05 Mia. \$
Gesamte Nettoanleiheaufnahme.....	5,54 Mia. \$
Gesamttotal des ADF.....	6,79 Mia. \$

#### 6. Personal

Mit Sitz in Manila.....	1553
wovon Fachpersonal.....	581
Hilfspersonal.....	972

#### 7. Geschäftstätigkeit

a. Total Darlehen.....	17,5 Mia. \$
wovon 1983.....	1,9 Mia. \$
1984.....	2,2 Mia. \$
1985.....	1,9 Mia. \$

## b. Verteilung nach Sektoren

		1968-1985	
		Mio. \$	%
Sektoren			
Direkt produktiv			
- Landwirtschaft und Fischerei/ Agroindustrie.....	5333,2	30,5	
- Industrie und Bergbau.....	2447,8	14,0	
Wirtschaftliche Infrastruktur			
- Energie.....	4372,3	25,0	
- Transport und Kommunikation.....	2367,8	13,6	
Soziale Infrastruktur			
- Umwelt, Gesundheitswesen, städ- tische Infrastruktur, Ausbildung	1469,1	8,4	
- Wasser- und Abwasserversorgung..	1381,7	7,9	
Andere.....	112,2	0,6	
Total.....	17'490,7	100,0	

		1985	
		Mio. \$	%
Sektoren			
Direkt produktiv			
- Landwirtschaft und Fischerei/ Agroindustrie.....	559,5	29,3	
- Industrie und Bergbau.....	242,8	12,7	
Wirtschaftliche Infrastruktur			
- Energie.....	244,7	12,8	
- Transport und Kommunikation.....	310,0	10,3	
Soziale Infrastruktur			
- Umwelt, Gesundheitswesen, städ- tische Infrastruktur.....	337,7	17,7	
- Ausbildung.....	206,1	10,8	
Andere.....	7,4	0,4	
Total.....	1908,1	100,0	

c. Darlehen an ärmere Länder der Region (18)		1985	
		(Mio. \$)	(%)
ordentliche Darlehen.....		1271,2	66
Darlehen aus dem Fonds.....		336,9	33
d. Kosten der Projekte			
Darlehen der Bank.....		12,83 Mio. \$	
Beitrag aus anderen Finanzquellen.		19,08 Mio. \$	
Gesamtkosten der Projekte.....		31,91 Mio. \$	
8. <u>Technische Hilfe</u>			
Gesamttotal.....		75,6 Mio. \$	
wovon 1983.....		4,9 Mio. \$	
1984.....		6,4 Mio. \$	
1985.....		5,8 Mio. \$	
9. <u>Verwaltungskosten</u>			
a. Betrag 1985.....		88 Mio. \$	
b. in Prozent der jährlichen Darlehenssumme.....		5,0 Prozent	
10. <u>Darlehenskonditionen</u>			
a. Ordentliche Darlehen der ADB			
Zinssatz.....		9,65 Prozent	
Karenzfrist.....		3 - 5 Jahre	
Laufzeit.....		10-30 Jahre	
b. Darlehen des Fonds			
Bearbeitungsgebühr.....		1 Prozent	
Karenzfrist.....		10 Jahre	
Laufzeit.....		40 Jahre	

11. Stimmrechte (Juni 1986)

	Relative Stimmanteile	
	Regional %	Total %
I Regionale Länder:		
Afghanistan.....	0,746	0,486
Australien.....	8,573	5,581
Bangladesh.....	2,051	1,335
Bhutan.....	0,662	0,431
Burma.....	1,399	0,911
China.....	9,473	6,166
Cook Islands.....	0,657	0,428
Fidschi.....	0,747	0,486
Hong Kong.....	1,399	0,911
Indien.....	9,319	6,066
Indonesien.....	8,108	5,278
Japan.....	19,288	12,556
Kampuchea.....	0,721	0,470
Kiribati.....	0,659	0,429
Korea.....	7,549	4,914
Laos.....	0,673	0,438
Malaysia.....	4,381	2,852
Malediven.....	0,659	0,429
Nepal.....	0,855	0,556
Neuseeland.....	2,756	1,794
Pakistan.....	3,635	2,366
Papua-Neuguinea.....	0,782	0,509
Philippinen.....	3,915	2,548
Singapur.....	1,119	0,729
Solomon Islands.....	0,663	0,431
Sri Lanka.....	1,448	0,942
Taipei China.....	2,145	1,396
Thailand.....	2,517	1,638
Tonga.....	0,659	0,429
Vanuatu.....	0,663	0,431
Vietnam.....	1,121	0,730
Western Samoa.....	0,658	0,428
	100,000	65,094
II Nichtregionale Länder:		
Belgien.....	2,088	0,729
Dänemark.....	2,088	0,729
Bundesrepublik Deutschland.....	12,260	4,280
Finnland.....	1,566	0,547
Frankreich.....	7,160	2,499
Grossbritannien.....	6,431	2,245
Italien.....	4,694	1,738
Kanada.....	14,570	5,086
Niederlande.....	3,130	1,092
Norwegen.....	2,088	0,729
Oesterreich.....	2,088	0,729
Schweden.....	1,566	0,547
Schweiz.....	2,709	0,945
Spanien.....	2,088	0,729
Vereinigte Staaten.....	35,474	12,382
	100,000	34,906
		100,000

**C. Afrikanische Entwicklungsbank (BAD)**

(Stand am 31. Dezember 1985)

1. <u>Gründungsjahr</u> .....	1963
Aufnahme der Geschäftstätigkeit.....	1966
2. <u>Mitgliedländer</u>	
Total.....	75
Regionale Mitgliedländer.....	50
wovon Entwicklungsländer.....	50
Nichtregionale Länder.....	25
wovon Industrieländer.....	17
3. <u>Organisation</u>	
Gouverneursrat.....	75
Exekutivrat.....	18
wovon regionale Länder.....	12
nichtregionale Länder.....	6
4. <u>Schweiz</u>	
a. Beitritt.....	1982
b. Kapitalbeteiligung.....	136,668 Mio. Fr.
wovon einbezahlt.....	34,167 Mio. Fr.
abrufbar.....	102,501 Mio. Fr.
c. Stimmrechte	
mit Bezug auf Gesamtstimmzahl...	1,25 Prozent
mit Bezug auf Stimmzahl der nichtregionalen Länder.....	3,75 Prozent
d. Schweizerische Stimmrechtsgruppe: Dänemark, Finnland, Indien, Nor- wegen, Schweden, Schweiz	
e. Beitrag zum Afrikanischen Entwicklungsfonds (FAD).....	278,78 Mio. Fr.
f. Aufträge aus internationalen Ausschreibungen (BAD, FAD)	
Total bis 30. Juni 1985.....	50,354 Mio. \$
in Prozenten des genannten Ausschreibungsvolumens.....	2,15
jährlicher Durchschnitt 1982-1985.	6,389 Mio. \$

g. Anleiheaufnahmen in der Schweiz	
1984.....	100 Mio. Fr.
1985.....	- Mio. Fr.
Gesamte Nettoanleiheaufnahme (Anleihen-Rückzahlungen)	100 Mio. Fr.

#### 5. Finanzielle Mittel

Total gezeichnetes regionales und interregionales Kapital.....	6300 Mio. \$
wovon einbezahlt.....	1575 Mio. \$
abrufbar.....	4725 Mio. \$
wovon regionales Kapital.....	4200 Mio. \$
nichtregionales Kapital.....	2100 Mio. \$
Gesamte Nettoanleiheaufnahme.....	1123 Mio. \$
Gesamttotal des FAD.....	3449 Mio. \$

#### 6. Personal

Fachpersonal.....	347
Hilfspersonal.....	544
Total.....	891

#### 7. Geschäftstätigkeit (BAD, FAD und FSN)

a. Total Darlehen.....	6804 Mio. \$
wovon 1983.....	899 Mio. \$
1984.....	879 Mio. \$
1985.....	1154 Mio. \$

b. Verteilung nach Sektoren	1967-1985	
Sektoren	Mio. \$	%
Landwirtschaft.....	2002,4	29,4
Transport.....	1679,9	24,7
Energie, Wasserversorgung, Fern- meldewesen.....	1632,7	24,0
Industrie und lokale Entwicklungs- banken.....	806,3	11,9
Ausbildung, Gesundheitswesen.....	<u>683,1</u>	<u>10,0</u>
Total.....	6804,5	100,0

	1985	
	Mio. \$	%
<b>Sektoren</b>		
Landwirtschaft.....	423,9	36,7
Transport.....	307,8	26,7
Energie, Wasserversorgung, Fern- meldewesen.....	221,2	19,2
Industrie und lokale Entwicklungs- banken.....	65,3	5,7
Ausbildung, Gesundheitswesen.....	135,9	11,8
<b>Total.....</b>	<b>1154,1</b>	<b>100,0</b>
<b>c. Verteilung nach Länderkate- gorien</b>		
<b>Kategorie A1</b> Länder mit PKE bis 350 \$/Jahr.....	29,3	Prozent
<b>Kategorie A2</b> Länder mit PKE von 351 bis..... 510 \$/Jahr	11,7	Prozent
<b>Kategorie B</b> Länder mit PKE von 511 bis..... 990 \$/Jahr	45,3	Prozent
<b>Kategorie C</b> Länder mit PKE über 990 \$/Jahr....	10,8	Prozent
multinationale Projekte.....	2,9	Prozent
<b>d. Kosten der Projekte (BAD, FAD)</b>		
	<u>1985</u>	<u>1984</u>
	Mio.\$	Mio.\$
Darlehen der Bank.....	1148,6	863,7
Beitrag aus anderen Finanzquellen.	2738,0	793,4
Gesamtkosten der Projekte.....	3886,6	1657,1
<b>8. Technische Hilfe</b>		
Gesamttotal.....	64,4	Mio. \$
wovon 1983.....	3,3	Mio. \$
1984.....	19,5	Mio. \$
1985.....	34,9	Mio. \$
<b>9. Verwaltungskosten</b>		
a. Betrag 1985.....	45,5	Mio. \$
b. in Prozenten der jährlichen Darlehenssumme.....	3,9	Prozent

10. Darlehenskonditionen

a. Darlehen der BAD	
Zinssatz.....	8,75 Prozent
Kommissionen (commission statutaire, commission d'engagement)...	2,0
Laufzeit.....	12-20 Jahre
Karenzfrist.....	maximum 8 Jahre
b. Darlehen der FAD	
Zinssatz.....	0,75 Prozent
Laufzeit.....	50 Jahre
Karenzfrist.....	10 Jahre

11. Stimmrechte (31. Dezember 1985)

Relative Stimmanteile

	Regional %	Total %
I Regionale Länder:		
Aegypten.....	9,16	5,81
Algerien.....	4,25	2,70
Angola.....	1,94	1,23
Aethiopien.....	2,98	1,89
Benin.....	0,44	0,28
Botswana.....	1,29	0,82
Burkina Faso.....	0,50	0,32
Burundi.....	0,78	0,49
Djibouti.....	0,34	0,21
Elfenbeinküste.....	4,00	2,54
Kamerun.....	2,55	1,62
Kapverden.....	0,35	0,22
Komoren.....	0,24	0,15
Kongo.....	0,98	0,62
Gabun.....	1,80	1,14
Gambia.....	0,41	0,26
Ghana.....	4,00	2,54
Guinea.....	0,97	0,61
Guinea Bissau.....	0,34	0,21
Equatorial Guinea.....	0,28	0,18
Kenia.....	2,55	1,62
Lesotho.....	0,46	0,29
Liberia.....	1,18	0,77
Libyen.....	5,72	3,63
Madagaskar.....	1,32	0,84
Malawi.....	0,82	0,52
Mali.....	0,46	0,29
Marokko.....	5,01	3,18
Mauretanien.....	0,43	0,27
Mauritius.....	1,31	0,83
Mosambik.....	1,19	0,75
Niger.....	1,06	0,67

## Relative Stimmanteile

	Regional %	Total %
Nigeria.....	13,80	8,76
Uganda.....	1,22	0,77
Rwanda.....	0,46	0,29
Sambia.....	4,00	2,54
Sao Tomé & Príncipe.....	0,34	0,22
Senegal.....	1,73	1,10
Seschellen.....	0,34	0,22
Sierra Leone.....	0,88	0,56
Somalia.....	0,60	0,38
Sudan.....	1,72	1,09
Swasiland.....	0,78	0,49
Tanzania.....	2,13	1,35
Togo.....	0,65	0,41
Tschad.....	0,49	0,31
Tunesien.....	2,35	1,49
Zaire.....	4,78	3,03
Zentralafrikanische Republik....	0,34	0,21
Zimbabwe.....	4,24	2,69
	<u>100,00</u>	<u>63,43</u>

## II Nichtregionale Länder:

Argentinien.....	1,34	0,49
Belgien.....	1,79	0,65
Brasilien.....	1,34	0,49
China.....	2,88	1,05
Dänemark.....	2,97	1,09
Bundesrepublik Deutschland.....	9,75	3,57
Finnland.....	1,44	0,53
Frankreich.....	8,90	3,26
Grossbritannien.....	4,16	1,52
Indien.....	0,83	0,30
Italien.....	5,86	2,14
Japan.....	12,88	4,71
Jugoslawien.....	1,34	0,49
Kanada.....	8,90	3,26
Korea.....	1,34	0,49
Kuwait.....	1,34	0,49
Niederlande.....	2,07	0,76
Norwegen.....	2,97	1,09
Oesterreich.....	1,34	0,49
Portugal.....	0,84	0,31
Saudi-Arabien.....	0,98	0,36
Schweden.....	3,85	1,41
Schweiz.....	3,67	1,34
Spanien.....	1,66	0,61
Vereinigte Staaten.....	15,56	5,69
	<u>100,00</u>	<u>36,57</u>

## III Stimmrechte beim FAD

Afrikanische Entwicklungsbank....	<u>in %</u> 50,00
Argentinien.....	0,19

	<u>in %</u>
Belgien.....	0,90
Brasilien.....	0,64
China.....	0,45
Dänemark.....	1,76
Bundesrepublik Deutschland.....	4,81
Finnland.....	0,64
Frankreich.....	3,58
Grossbritannien.....	2,15
Indien.....	0,38
Italien.....	3,10
Japan.....	7,38
Jugoslawien.....	0,44
Kanada.....	5,09
Korea.....	0,51
Kuwait.....	0,70
Niederlande.....	1,13
Norwegen.....	2,03
Oesterreich.....	0,65
Portugal.....	0,35
Saudi-Arabien.....	1,44
Schweden.....	2,87
Schweiz.....	2,14
Spanien.....	0,68
Vereinigte Arabische Emirate.....	0,17
Vereinigte Staaten.....	5,82
Total 31. Dezember 1985.....	100,00

Beispiele von Projekten, die mit der Unterstützung der regionalen Entwicklungsbanken finanziert wurden

**1 Kreditlinie für Kleinbetriebe im Einzugsgebiet der Städte Cali und Medellin (Kolumbien), IDB**

**a. Kurze Beschreibung des Projektes**

1979 und 1981 vergab die IDB je einen Kredit in der Höhe von 500'000 Dollar an zwei private Stiftungen (Carvajal, CORFABRICATO) zur Förderung von Kleinbetrieben im Einzugsgebiet von zwei kolumbischen Städten (Cali, Medellin). Beide Kreditlinien wurden ausschliesslich industriellen und handwerklichen Kleinunternehmungen zur Verfügung gestellt, welche keinen Zugang zu kommerziellen Krediten hatten. Der Zweck dieser Kredite war in erster Linie eine Erhöhung der Unternehmungseinkommen, wodurch man sich auch eine Unterstützung durch Geschäftsbankenkredite erhoffte, sowie die Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen. Finanziert wurden Ausrüstungsmaterial und Betriebsmittel. Beide Projekte waren gleich konzipiert, weshalb zwar das Evaluationsergebnis beider Kreditlinien zusammengefasst, aber nur das erste Projekt ausführlich beschrieben werden soll.

Die IDB vereinbarte für das erste Projekt in der Stadt Cali mit dem Projektträger (Stiftung Carvajal) unter anderem folgende Kriterien für die Auswahl der Kreditempfänger:

- Betriebe mit höchstens zehn Angestellten;
- monatlicher Umsatz von weniger als 3750 Dollar;
- das durchschnittliche jährliche Pro-Kopf-Einkommen der Begünstigten sollte etwa 250 Dollar unter dem Landesdurchschnitt liegen.

Die Kreditvergabe wurde zudem abhängig gemacht von der Bereitschaft der Unternehmer, die aufgrund einer Evaluation ihrer Betriebe als notwendig erachteten Aenderungen vorzunehmen.

Ein wichtiger Teil des Projektes bestand in der gezielten Ausbildung der Darlehensempfänger auf den verschiedenen Gebieten der Unternehmungsführung (Buchhaltung, Rechnungswesen, Planung, Marketing usw.). Aufgrund des zwischen der IDB und der Stiftung Carvajal abgeschlossenen Darlehensvertrages stellte eine private Hilfsorganisation (Accion International Técnica AITEC) zudem einen Unternehmungsberater zur Verfügung. Dieser unterstützte die Kreditnehmer während mehrerer Jahre bei der Lösung der verschiedensten Unternehmungsprobleme und beriet sie bei Investitionsfragen.

Die Laufzeit des aus FSO-Mitteln in kolumbischen Pesos vergebenen Kredites betrug 20 Jahre, einschliesslich einer Freifrist von 10,5 Jahren. Es wurde eine Kommission von einem Prozent festgelegt. Für die Weitergabe wurde ein Zinssatz von 24 Prozent vereinbart (Inflationsrate in Kolumbien etwa 20 %). 19 Prozentpunkte sollten zur Gewährung neuer Kredite, 3 Prozentpunkte zur Deckung von Verwaltungsausgaben und 2 Prozentpunkte für die Aeuferung von Reserven verwendet werden. Die Finanzierung von Betriebsmitteln sollte durch kurzfristige Darlehen (Laufzeit ein Jahr, einschliesslich einer Freifrist von drei Monaten) bis höchstens 1750 Dollar erfolgen. Ausrüstungsinvestitionen sollten durch Darlehen bis 3750 Dollar mit einer Laufzeit von ein bis drei Jahren, einschliesslich einer dreimonatigen Freifrist, finanziert werden. Die Ausstattung des durch die Rückzahlungen sich automatisch erneuernden Fonds betrug zu Beginn 656'600 Dollar, wovon die IDB 500'000 Dollar, die Stiftung Carvajal 40'000 Dollar und eine weitere Stiftung (Fundacion para la Educacion Superior) 116'600 Dollar bereitstellten.

## b. Evaluationsergebnisse

Ende 1983, knapp vier Jahre nach Unterzeichnung des Vertrages für die erste Kreditlinie (Jan. 1980), nahm die IDB eine Evaluation der beiden Projekte vor. Die Ergebnisse für die erste Dreijahresperiode waren trotz der Verschärfung der allgemeinen Wirtschaftskrise insgesamt sehr positiv. Die beiden Projekte waren für die Kleinbetriebe in Cali und Medellin praktisch die einzige Unterstützung. Die mit der Durchführung der Projekte betrauten Stiftungen erfassten zusammen 4109 der rund 70'000 Kleinbetriebe ihrer Region, wovon 3200 an diversen Ausbildungskursen teilnahmen.

Die Stiftung Carvajal vergab 464 Kredite (Ziel 447) wobei sich der durchschnittliche Betrag auf 1545 Dollar belief. Im anderen Projekt wurden 440 Kredite (Durchschnitt 1367 Dollar) ausbezahlt. Bei der Kreditabwicklung traten keine ernsthaften Probleme auf, obgleich sich beim Schuldendienst in einigen Fällen längere Verzögerungen ergaben. Die realen Zinssätze waren positiv.

Das durchschnittliche Pro-Kopf-Einkommen der Begünstigten in Cali betrug 83 Prozent, dasjenige der Nutzniesser in Medellin 97 Prozent des Pro-Kopf-Einkommens in Kolumbien. Dadurch wurde die mit der Darlehensvergabe anvisierte Zielgruppe nicht ganz wie vorgesehen erfasst.

Die meisten Kreditnehmer vermochten ihre Produktionskapazitäten besser auszulasten (durchschnittlich +35 %) und sowohl ihren Umsatz als auch ihr Einkommen zu erhöhen. Die beiden Projekte führten zur Schaffung von 362 zusätzlichen Arbeitsplätzen, wobei die durchschnittlichen Kosten etwa 1200 Dollar betragen.

Die 3 Prozentpunkte des Zinsatzes für die Darlehensnehmern reichten nicht aus, um die Verwaltungskosten der beiden Stiftungen zu decken, so dass sich diese noch anderweitig finanzieren mussten. Ein weiteres Problem bestand darin, dass der Produktvermarktung zunächst zu wenig Aufmerksam-

keit geschenkt wurde. Dies hatte zur Folge, dass die erhöhten Produktionskapazitäten zu Beginn nur ungenügend ausgenutzt werden konnten. Diese Schwäche wurde mit einer allgemeinen Verbesserung des Marketing dann jedoch weitgehend behoben.

Der Zugang der Kleinunternehmer zu kommerziellen Krediten konnte nicht verbessert werden. Dies hing auch damit zusammen, dass die Kleinbetriebe noch nicht in Vereinigungen zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung zusammengeschlossen waren. Die Bemühungen zur Bildung von solchen Vereinigungen, welche die Stellung der Kleinbetriebe gegenüber anderen Interessengruppen (staatliche Verwaltung, Banken, Gewerkschaften usw.) gestärkt und zu erheblichen Kosteneinsparungen geführt hätten, blieben noch erfolglos.

Eine der Empfehlungen des Berichtes betraf das oben erwähnte Problem der mangelnden Zusammenarbeit unter den Kleinbetrieben. Die IDB schlug den Projektträgern vor, zu untersuchen, wie Kleinbetriebe der gleichen Art z.B. ihre Rohmaterialien gemeinsam beschaffen und so von günstigeren Einkaufspreisen profitieren könnten. Ebenso sollten verschiedene Möglichkeiten zum gemeinsamen Verkauf der Produktion geprüft werden. Es wurde zudem die Gründung von Genossenschaften vorgeschlagen, welche für ihre Mitglieder Bankkredite garantieren könnten.

Für die Weiterführung der beiden Projekte wurde unter anderem empfohlen, das Schwergewicht der Kreditvergabe noch stärker auf die am meisten benachteiligten Kleinbetriebe zu legen und die Informationen über die einzelnen Betriebe in einem einheitlichen System zu erfassen und auszuwerten.

## 2 Costa Rica: Geothermisches Kraftwerk Miravalles I, IDB

Fast die Hälfte des Energieverbrauchs in Costa Rica beruht auf Erdöl, ein Drittel auf Brennholz, und 14 Prozent werden durch Wasserkraftwerke gedeckt. Um die Abhängigkeit von Erd-

Ölprodukten zu reduzieren und um die Waldbestände zu schonen, will Costa Rica sein beträchtliches Potential an hydroelektrischer Energie besser nutzen. Dem Bau von Wasserkraftwerken sind aus Kostengründen jedoch gewisse Grenzen gesetzt. Wegen den starken saisonalen Schwankungen in der Wasserführung der Flüsse müssten für viele potentielle Standorte von Wasserkraftwerken zur Regulierung der Wasserzufuhr teure Staudämme gebaut werden. Aus diesem Grunde sollen in Zukunft vermehrt auch andere Energiequellen, insbesondere die geothermische Energie, erschlossen werden.

1963 entdeckte eine Gruppe von Forschern der Vereinten Nationen im Gebiet des seit 7000 Jahren erloschenen Vulkans Miravalles ein ausgiebiges Magma-Feld, welches die ob ihm liegenden Schichten stark erhitzt. In einer Tiefe von 2500 m konnten Temperaturen um 200°C gemessen werden.

Nach der ersten Erdölkrise zu Beginn der siebziger Jahre begann die nationale Elektrizitätsgesellschaft (Instituto Costarricense de Electricidad, ICE) auf breiter Basis mit der Erforschung der Erdwärme und der Möglichkeiten ihrer Nutzbarmachung für die Stromerzeugung. Die IDB unterstützt diese Bemühungen seit mehr als zehn Jahren. 1975 finanzierte die Bank einen Experten, welcher aufgrund der Resultate von geothermischen Forschungen in einem Gebiet von 500 km<sup>2</sup> um den Miravalles eine Durchführbarkeitsstudie für den Bau eines geothermischen Kraftwerkes ausarbeitete. Um dieses Projekt zu verwirklichen, schuf die ICE eine eigene Abteilung mit Spezialisten, welche in Italien, El Salvador und in den USA ausgebildet worden waren. 1977 stellte die IDB 4,1 Millionen Dollar für die ersten Sondierbohrungen zur Verfügung. Mit einem zweiten 1980 gewährten Darlehen von 8,8 Millionen Dollar finanzierte die IDB zusätzliche Bohrungen, welche zur Gewährleistung einer ausreichenden Zufuhr von heissem Wasserdampf für den Betrieb der ersten Anlage nötig waren. Gleichzeitig wurde mit der Ausführungsstudie für ein zweites geothermisches Kraftwerk begonnen.

Im März 1986 bewilligte die IDB das Gesuch Costa Ricas um einen Kredit von 74 Millionen Dollar aus dem ordentlichen Ka-

pital für das Miravalles-Projekt. Die Gesamtkosten des Vorhabens betragen 151 Millionen Dollar, wovon 52,5 Millionen Dollar von Japan (Overseas Economic Cooperation Fund) und 24,5 Millionen Dollar von der ICE selber finanziert werden. Dieses für die Stromversorgung Costa Ricas in den neunziger Jahren prioritäre Projekt umfasst:

- a. den Bau des ersten geothermischen Kraftwerkes (Miravalles I) mit einer Kapazität von 55 MW;
- b. die Ausarbeitung von Zusatzstudien zur genauen Erfassung des geothermischen Untergrunds sowie die Vorbereitung der Ausführungsstudien für eine dritte und vierte Anlage;
- c. Ausbildungsprogramme für das Personal, welches für den Betrieb und den Unterhalt des Kraftwerkes zuständig ist;
- d. die Erstellung einer Risikoanalyse für den benachbarten, zeitweise noch aktiven Vulkan Arenal sowie die Einrichtung eines Ueberwachungssystems zur Verhinderung von Materialschäden durch geothermische Veränderungen;
- e. die Vorbereitung von Studien zur Verbesserung und zum Ausbau der Stromversorgung.

Miravalles I wird seinen Betrieb voraussichtlich 1993 aufnehmen. Aufgrund der Erfahrungen mit Miravalles I soll ein zweites 55-MW-Kraftwerk (Miravalles II) erstellt werden, dessen Inbetriebnahme für 1995 geplant ist.

Mit der Fertigstellung von Miravalles I wird Costa Rica nach Mexiko und El Salvador das dritte lateinamerikanische Land sein, welches die Erdwärme kommerziell nutzt. Studien zur Errichtung ähnlicher Anlagen sind im Gange in Argentinien, Chile, Guatemala und Nicaragua.

3        **Nong Wai landwirtschaftliches Pionier Projekt**  
          **(Thailand), ADB**

a. Kurze Beschreibung des Projektes

Es handelt sich hier um das erste Bewässerungsprojekt der ADB im Nordosten Thailands, der ärmsten Gegend des Landes. Ziel des Projektes war es, eine rasche integrierte Entwicklung der bewässerten Landwirtschaft (besonders Reis) zu erreichen. Die bestehenden Bewässerungssysteme sollten rehabilitiert und erweitert, der Boden konsolidiert und die landwirtschaftliche Beratung, das Kreditwesen und die Versorgung mit Produktionsmitteln ausgebaut werden. Zudem beabsichtigte man die Gründung einer landwirtschaftlichen Genossenschaft und einer Vereinigung der Wasserbenützer. Im Projektgebiet, welches ungefähr 12'000 ha umfasst, besitzen und bewirtschaften 80 Prozent der Bauern einen Gutshof mit einer Durchschnittsfläche von 2 ha. Das Projekt wurde für eine Zeitspanne von sieben Jahren geplant (1975-1981), mit Gesamtkosten von 14,5 Millionen Dollar, wovon das Darlehen der Bank die auf 5 Millionen Dollar geschätzten Devisenkosten decken sollte.

Während der Durchführung des Projektes gewährte die ADB eine zusätzliche technische Hilfe (40 Mann/Monate) zur Verbesserung der Wasserwirtschaft, der Gutsbewirtschaftung und der ländlichen Beratung in den Bereichen Bewässerung, ländliche Institutionen und Agronomie.

b. Evaluationsergebnisse

Das Projekt hat zu messbaren Fortschritten geführt: die Produktionsziele von 3,0 metrischen Tonnen pro Hektare (mt/ha) für die Regenperiode wurden leicht überschritten (1975: 2,10 mt/ha; 1983: 3,13 mt/ha), während diejenigen von 4,0 mt/ha für die Trockenperiode nicht erreicht wurden (1975: 0; 1983: 3,0 mt/ha). Die Produktion konnte nicht im gewünschten Ausmass erweitert werden. Dies war auf folgende Gründe zurückzuführen: mangelnde Durchführung der vorgesehenen Aktionen, nicht kalkulierbare Risiken für die

Trockenzeiternten, zu hohe Personalkosten, andere Erwerbsmöglichkeiten und Absatzschwierigkeiten. Die Anbaufläche von Gemüse, von Erdnüssen und von Getreide verringerte sich von 1983 auf 1984. Soyabohnen, 1984 erstmals in der Gegend angepflanzt, stiessen auf ein lebhaftes Interesse. Nebst neuen Technologien wurden auch leistungsfähigere Samen verwendet und moderne Bodenbearbeitungsmethoden (Direktsäen, Reihenpflanzung, Düngung) angewandt.

Gesamthaft beurteilt verbesserte das Projekt das wirtschaftliche Wohlergehen der Bauern, da es aufgrund von Doppelernten, einer Samendiversifikation und einer integrierten Bodennutzung die allgemeine Produktionsleistung erhöhte. Dies führte zu höheren Einkommen, einer Anhebung des Lebensstandards und zu neuen Erwerbsmöglichkeiten für die Bauern. Eine mittelgrosse Farm von 2 ha sollte 1987 einen jährlichen Ueberschuss von 10'000 Bath, d.h. etwa 650 Schweizerfranken, erzielen (geschätztes Pro-Kopf-Einkommen 1987: 3708 Bath oder 241 Fr.).

Die durch das Projekt erbrachte institutionelle Unterstützung sowie die zusätzliche technische Hilfe haben sich als nützlich erwiesen. Durch die Verbesserung der Bewässerung konnten wesentlich grössere Ernteerträge erzielt werden. Dies auch deshalb, weil man in das Projekt verschiedene Ausbildungsprogramme eingeschlossen hatte. Jedoch hinterliess das Ausscheiden des Konsulenten nach Abschluss des Projektes eine Lücke, welche durch die lokalen Mitarbeiter nicht geschlossen werden konnte. Diese waren für eine selbständige Weiterführung des Projektes nicht genügend ausgebildet worden. Im Hinblick auf den innovativen Charakter des Wasserwirtschaftssystems und die in die Projektzone eingeführten institutionellen Anpassungen musste die technische Hilfe als unzureichend beurteilt werden.

Die Lehren der ADB aus diesem Projekt waren, dass für ähnliche Projekte schon zu Beginn genügend Mittel für eine längere und intensivere Konsulentenunterstützung bereit gestellt werden sollten.

#### 4      Zweite Kreditlinie an die Entwicklungsbank von Papua Neu Guinea, ADB

##### a. Kurzbeschreibung des Projektes

Im pazifischen Raum hat sich die ADB auf Kreditlinien an Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen spezialisiert, um auf diese Weise private Unternehmen besser zu unterstützen.

Im Juni 1978 stimmte die ADB einem zweiten Darlehen an die Entwicklungsbank von Papua Neu Guinea zu, nachdem die im Dezember 1971 gewährte erste Kreditlinie voll ausbezahlt war. Mit diesem zweiten Darlehen von 7 Millionen Dollar sollten zwischen 1978 und 1981 schätzungsweise 54 Prozent der Devisenbedürfnisse dieser Entwicklungsbank zur Gewährung mittelfristiger Kredite an private Unternehmen im Landwirtschafts-, Industrie- und Dienstleistungssektor gedeckt werden. Die vorgesehene Aufteilung der Kreditlinie war: 30 Prozent für Vorhaben in Dienstleistungsbereich, 30 Prozent für Landwirtschaftsprojekte zugunsten von Kleinbauern, 30 Prozent für Projekte in der verarbeitenden Industrie und 10 Prozent für Dorf- und Genossenschaftsprojekte im Landwirtschaftsbereich. Da als Zielgruppe eine grosse Anzahl ländlicher Kreditnehmer vorgesehen war, wurde die Kreditlinie zu Vorzugsbedingungen (Dienstleistungsgebühr von 1 %, Laufzeit 40 Jahre) gewährt.

##### b. Evaluationsergebnisse des Projektes

Die Ausnützung der Kreditlinie verlief recht schleppend und die gesetzten Ziele bezüglich Ausnützungszeitplan, Grösse und Fälligkeiten der Kredite sowie sektorieller Zuweisung konnten nicht erreicht werden. Der effektiv ausbezahlte Betrag der Kreditlinie erreichte bis zum Ablauf der Benützungsfrist nur 6.27 Millionen Dollar. Von 875 gewährten Darlehen überstiegen nur drei die Grenze von 75'000 Dollar, ab welcher die Zustimmung der ADB eingeholt werden musste. Finanziell erwiesen sich die Anzahlungsgeschäfte als die erfolgreichsten. Am 30. Juni 1985 machten sie we-

niger als ein Prozent der Rückstände aus, wohingegen bei Projekten in den anderen Sektoren Zahlungsrückstände bis zu 97 Prozent des ausstehenden Darlehens zu verzeichnen waren. Diese Lage, die sich weiter verschlechterte, beruhte auf:

1. dem allgemeinen Niedergang der Wirtschaft von Papua Neu Guinea seit 1980 (v.a. wegen einem Preiszerfall bei den Hauptexportprodukten);
2. einer ungenügenden Evaluation und Ueberwachung der Projekte;
3. einer weitverstreuten geographischen Verteilung der Kreditnehmer sowie
4. auf dem herkömmlichen Grundbesitzsystem, welches einen Vollzug von Landverpfändungen verunmöglichte.

Ungefähr 66 Prozent der Kreditlinie wurde an den Dienstleistungssektor (hauptsächlich zur Finanzierung von Abzahlungsgeschäften im Transportwesen) und 27 Prozent an die Landwirtschaft vergeben. Die unerwartet geringe Kreditnachfrage aus dem Industriesektor führte zu einer schwachen Inanspruchnahme von 6 Prozent für Projekte der verarbeitenden Industrie. Offensichtlich bewirkte der Grundsatz der ADB, Kredite nur für Devisenkosten zur Verfügung zu stellen, diese unbefriedigende Ausnützung der Kreditlinie.

Die sozioökonomischen Auswirkungen des Projektes waren unterschiedlich. Die verschiedenen Projektgrößen und -typen haben eine zuverlässige Datenerhebung verhindert, wodurch auch die Evaluation der Auswirkungen der Kreditlinie erschwert wurde. Bei den Abzahlungsgeschäften für Fahrzeuge konnte nicht abgeklärt werden, inwieweit die Kreditlinie zu zusätzlichen Kreditgeschäften geführt hatte. Die finanzielle Unterstützung der Transportindustrie spielte jedoch sicher eine wichtige Rolle bei der Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung. Die hohen Abschreibungssätze der Fahrzeuge wegen schlechten Strassenverhältnissen, Ueberladung, ungenügender Unterhalt und vielen Unfällen beein-

flussten den wirtschaftlichen Ertrag der Kreditnehmer erheblich.

Eine Schlussfolgerung aus den Evaluationsergebnissen war, dass die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Randbedingungen sowie die institutionellen Schwächen und Stärken der Entwicklungsbank von Papua Neu Guinea genauer hätten abgeklärt werden müssen. Die festgestellten Mängel dieser Institution bei der Evaluation und Ueberwachung der mit der Kreditlinie finanzierten Projekte hätten von der ADB rascher erkannt werden müssen. Daraus ergab sich für die ADB folgende Konsequenz: Zur Behebung der administrativen und technischen Schwächen der Entwicklungsbank von Papua Neu Guinea wurde eine technische Hilfe geleistet in der Form von mehreren kurzfristigen Einsätzen von verschiedenen Konsulenten. Dies bewirkte, dass die Abwicklung der dritten Kreditlinie von 11 Millionen Dollar seit 1985 viel befriedigender verläuft als die beiden ersten.

## **5 Liberia: Wasserversorgungsprojekt für Monrovia, BAD**

Liberia hat ungefähr 2 Millionen Einwohner. Ein Drittel der Bevölkerung lebt in Städten. Etwa 450'000 Menschen leben in Monrovia, der Hauptstadt des Landes. Aufgrund der reichlichen Regenfälle gibt es in Liberia zahlreiche Wasservorkommen, einschliesslich sechs grossen Flüssen und hunderten von Bächen.

Die nationale Wassergesellschaft ("Liberia Water and Sewer Corporation") ist für die Wasserversorgung in den Städten zuständig, während in den Landregionen diese Aufgabe dem Ministerium für ländliche Entwicklung obliegt. Ausserdem gibt es verschiedene private Bergbau-, Plantagen- und andere Gesellschaften, welche private Wasserversorgungen erstellen und unterhalten.

Nur etwa zwei Drittel der rasch wachsenden Bevölkerung von Monrovia (jährliche Zunahme ungefähr 8 %) haben Zugang zur öffentlichen Wasserversorgung. Das Wasser wird dem Fluss

St. Paul entnommen, welcher bei Monrovia ins Meer mündet. Die Lage der Wasserfassung (zu nahe bei der Einmündung) erwies sich in letzter Zeit insofern als ungünstig, als immer wieder Meerwasser in das Wasserversorgungssystem eintrat.

Das von der BAD mitfinanzierte Projekt ermöglichte unter anderem den Bau einer neuen und grösseren Wasserfassung, welche weiter flussaufwärts beim Staudamm des "Mount Coffee" erstellt wurde. Dadurch konnte die Gefahr des Einfließens von Salzwasser verhindert und zugleich Energie für den Betrieb der Wasserpumpen eingespart werden. Ins Projekt eingeschlossen wurde auch der Ausbau der bestehenden Wasseraufbereitungsanlage. Das Verteilnetz wurde um insgesamt 10 km erweitert, und in den ärmsten Quartieren der Stadt wurden 140 zusätzliche öffentliche Zapfstellen installiert.

Bei Beginn des Projektes hatten etwa 300'000 Bewohner der Hauptstadt Zugang zum öffentlichen Trinkwasserversorgungssystem. Nach der Fertigstellung des Projektes konnten zusätzliche 80'000 Einwohner mit Trinkwasser versorgt werden, wodurch das ursprüngliche Ziel (65'000) bei weitem überschritten wurde.

Die Projektkosten beliefen sich auf 23 Millionen Dollar. Es handelte sich um eine Kofinanzierung der BAD mit der IDA, Grossbritannien und Finnland. 9,1 Millionen Dollar wurden von der Regierung Liberias aufgebracht. An der Realisierung des Projektes unter der Obhut der nationalen Wassergesellschaft waren sowohl einheimische (vor allem Bauarbeiten, Herstellung der Leitungen für das Verteilsystem) als auch ausländische Unternehmen beteiligt.

Das Projekt ist ein wichtiger Teil des Regierungsprogramms zur Wasserversorgung aller städtischen Zentren und zur allgemeinen Stärkung der "Liberia Water and Sewer Corporation". Im Rahmen des Projektes wurde zusätzlich eine Druckleitung zu einer Stadt in der Nähe Monrovias verlegt und ein Plan für das Verteilsystem einer dritten Stadt ausgearbeitet. Die jetzige Phase des Programms wird durch eine Kofinanzierung der BAD, der IDA, der BRD und Liberia ermöglicht. Vorgesehen

sind der Bau eines Reservoirs, ein selektiver Ausbau des Verteilnetzes von Monrovia, sowie eine gründliche Ausbildung des mit dem Unterhalt und der Verwaltung betrauten Personals der nationalen Wassergesellschaft. Es geht nicht nur darum, die "Liberia Water and Sewer Corporation" in die Lage zu versetzen, den Unterhalt der bestehenden Infrastruktur zu gewährleisten, sondern auch ihre finanzielle Situation zu verbessern. Aufgrund der zahlreichen defekten Wasserzähler und einer ungenügenden Buchführung stellte das Einziehen der Wassergebühren die nationale Wassergesellschaft immer wieder vor grössere Probleme. Ein wichtiger Schritt zu deren Lösung bestand darin, dass man differenzierte Tarife einführte, welche die Kleinverbraucher begünstigten.

## **6 Unterstützung der Alphabetisierung in Somalia, BAD**

Somalia hat 5 Millionen Einwohner, wovon ungefähr die Hälfte Nomaden oder Halbnomaden sind. Vor 1969 lag das Schwergewicht bei der Ausbildung auf der Sekundarschulstufe. Danach erhielt die Primarausbildung Priorität. 1974 und 1975 führte die Regierung in den ländlichen Regionen ein Ausbildungsprogramm für Erwachsene durch, welches durch Lehrer und Angehörige der Streitkräfte vermittelt wurde. In 850 neu geschaffenen Ausbildungszentren lernten eine Million Erwachsene lesen und schreiben. Nach Ablauf dieser Kampagne wurde der Primarschulunterricht für Kinder ab dem siebten Altersjahr als obligatorisch erklärt. Der vorgeschriebene, kostenlose Schulbesuch dauert acht Jahre, die Ausbildung von Lehrkräften noch zwei Jahre länger. Ende der siebziger Jahre zählte man im Durchschnitt 32 Schüler pro Lehrer. Am Ende dieses Jahrzehnts sollten 65 Prozent der Kinder eine Schule besuchen, was angesichts des weitverbreiteten Nomadentums ein hochgestecktes Ziel ist.

Schon vor der Einführung der Schulpflicht für Kinder im Jahre 1975 bestand eine beträchtliche Nachfrage nach Sekundarschulen. Von den etwa 16'000 Primarschulabsolventen setzten 11'000 oder 69 Prozent, wovon ein Viertel Mädchen, ihre Ausbildung fort. Ende der achtziger Jahre werden schätzungsweise

140'000 Kinder jährlich die Primarschule abschliessen. Die Regierung sieht vor, dass 33'000 von ihnen, d.h. nur 24 Prozent, in die Sekundarschulen aufgenommen werden können. Das Dilemma der Regierung besteht darin, dass einerseits die Budgetmittel für die Weiterausbildung knapp sind und andererseits zahlreiche Primarschulabsolventen keinen Arbeitsplatz finden werden.

Der Erfolg der Alphabetisierung in Somalia wäre ohne die Unterstützung internationaler Organisationen nicht möglich gewesen. Die BAD hatte 1977, im Jahr, in dem in allen Schulen Somali als Unterrichtssprache eingeführt wurde, für eine Kofinanzierung mit der IDA Mittel aus dem FAD bereitgestellt. Das Projekt kostete 9,5 Millionen Dollar, wovon 1,5 Millionen durch den FAD finanziert wurden. Es bestand im wesentlichen aus der Erstellung einer Druckerei zur Herstellung von Schulbüchern. Während den ersten beiden Betriebsjahren wurden 39 verschiedene Bücher mit einer Auflage von insgesamt 1,35 Millionen Exemplaren und einer durchschnittlichen Seitenzahl von 100 gedruckt. Die Druckerei wird ausschliesslich von einheimischen Angestellten betrieben.

Ins Projekt eingeschlossen wurde auch die Gründung einer Landwirtschaftsschule, einer Krankenpflegerschule und eines Instituts für Ausbildungspersonal im Gesundheitswesen. Ausserdem wurde eine Studie über die Arbeitsmarktsituation erstellt.

Somalia ist trotz seinen Erfolgen bei der Alphabetisierung weiterhin mit erheblichen Ausbildungsproblemen, insbesondere im Sekundarschulbereich konfrontiert. Es gibt gegenwärtig lediglich vierzehn Sekundarschulen, wovon sich nur zwei in der Hauptstadt befinden. Die meisten der zwölf anderen konnten dank lokalen Fonds und der aktiven Beteiligung der Bevölkerung gebaut werden. In Somalia hat es ausserdem sechzehn technische Berufsschulen sowie eine grössere Anzahl ländlicher Schulen für Nomaden und Ausbildungszentren für Frauen. Die meisten Sekundarschüler wählen die allgemeine Ausbildung. Die Regierung möchte den Anteil der Sekundarschüler, welche die technische und berufsorientierte Ausbil-

dung absolvieren von gegenwärtig 23 Prozent auf 80 Prozent bis 1990 anheben.

Mit Hilfe internationaler Organisationen werden in Somalia die Ausbildungsanstrengungen fortgesetzt, wobei insbesondere die Lehrerausbildung (Ausbildungsdauer jetzt drei Jahre und vermehrter technischer und praktischer Unterricht) gefördert wird. Das Schulmaterial und die Schuleinrichtungen werden laufend verbessert. Gegenwärtig wird auch eine Studie über den Bedarf an Personal für die öffentliche Verwaltung und die entsprechenden Ausbildungserfordernisse ausgearbeitet.

## Das interne und externe Kontroll- und Evaluationssystem der IDB

### 1 Einleitung

Die Geschäftstätigkeit der IDB, der ADB und der BAD werden durch verschiedene Kontroll- und Evaluationssysteme überwacht, welche in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden. Dabei kann zwischen internen und externen Systemen unterschieden werden, d.h. solchen, die dem Management der Bank unterstellt sind und solchen, die von diesem unabhängig sind.

Die systematische Kontrolle und Evaluation der Aktivitäten der REB dienen in erster Linie der Erhöhung der Effizienz der Geschäftstätigkeit im Hinblick auf die gesetzten Ziele, der laufenden Verbesserung der Gestaltung der Verwaltung und der Durchführung der einzelnen Programme sowie der Informationsbeschaffung im Rahmen der Entscheidungsprozesse. Die Kontroll- und Evaluationsmechanismen der drei REB sind ähnlich gestaltet, weshalb sie nur für eine Bank näher beschrieben werden sollen.

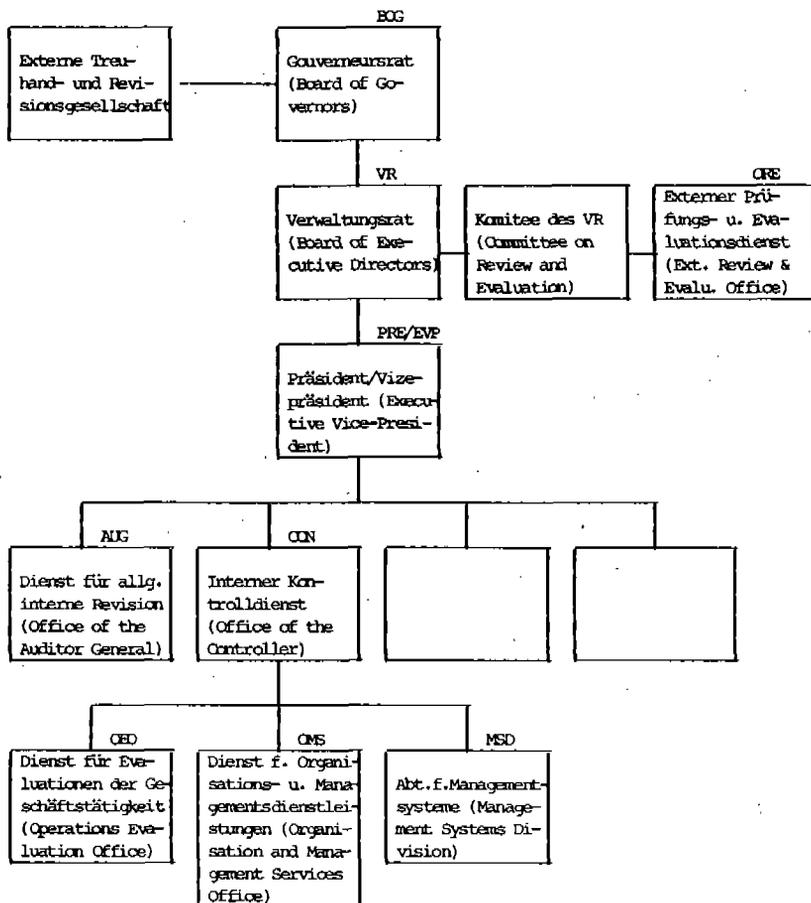
Im nachfolgenden Organigramm sind die wichtigsten Instanzen aufgeführt, welche an der Kontrolle und Evaluation der Aktivitäten der IDB beteiligt sind.

### 2 Externe Treuhand- und Revisionsgesellschaft

Wie bei den privaten Geschäftsbanken müssen auch die Bücher der REB vor der jährlichen Generalversammlung durch eine unabhängige aussenstehende Treuhand- und Revisionsgesellschaft geprüft und die finanzielle Situation beurteilt werden. Die Ernennung dieser Firma fällt in die Kompetenz des Gouverneursrates, dem der entsprechende Bericht zur Begutachtung

unterbreitet wird. Die Befunde der Revisoren werden im Jahresbericht publiziert.

Organigramm zum internen und externen Kontroll- und Evaluationssystem der IDB



Allfällige Unregelmässigkeiten oder Schwächen der internen Finanzkontrolle würden der Direktion, dem Exekutivrat und dem Gouverneursrat zur Kenntnis gebracht, so dass die erforderlichen Gegenmassnahmen getroffen werden könnten.

### 3 Der externe Prüfungs- und Evaluationsdienst (External Review and Evaluation Office ORE)

#### 31 Aufgaben und Funktion

1968 beschloss der Exekutivrat, ein externes Prüfungs- und Evaluationssystem einzuführen. Der Hauptzweck dieses vom Management unabhängigen Systems liegt in der Unterstützung des Exekutivrates bei der Bewertung der Resultate und der Effizienz der Aktivitäten der IDB. Dem ORE obliegt die Durchführung eines permanenten Programms von unabhängigen, umfassenden Evaluationen und speziellen Prüfungsberichten (review studies) über die verschiedensten Aspekte der Geschäftstätigkeit. Die jährlichen Arbeitsprogramme des ORE sowie die Pflichtenhefte (terms of reference) der einzelnen Abklärungen werden vom Exekutivrat verabschiedet, wobei diese entsprechend den Bedürfnissen des Exekutivrates laufend ergänzt werden können. Die einzelnen Evaluations- und Prüfungsberichte werden den Mitgliedländern über die Exekutivdirektoren zur Verfügung gestellt.

Der ORE hat Zugang zu allen internen Dokumenten der Bank, wie z.B. Geschäfts- und Evaluationsberichten sowie Sitzungsprotokollen. Ein aus sechs Exekutivdirektoren zusammengesetztes Komitee (Committee on Review and Evaluation) stellt die dauernde Verbindung zwischen dem Exekutivrat und dem ORE sicher. Mindestens einmal pro Monat informiert der ORE dieses Komitee in einer gemeinsamen Sitzung über den Stand und die Ergebnisse seiner Arbeiten.

Die vom ORE fertigerstellten Evaluationen enthalten jeweils Empfehlungen zur Beseitigung oder zukünftigen Verhinderung von festgestellten Mängeln und Fehlleistungen. Die Berichte des ORE werden mit einer Stellungnahme der Direktion dem Exekutivrat zur Begutachtung unterbreitet. Dieser entscheidet in der Folge darüber, welche Massnahmen der Direktion aufgrund der vom ORE gemachten Vorschläge zu treffen hat. Die Direktion informiert den Exekutivrat danach regelmässig über den Stand der Verwirklichung dieser Massnahmen, wobei diese Berichte zuerst vom ORE beurteilt werden.

## 32 Ueberblick über die Evaluations- und Prüfungstätigkeit

Der erste Evaluationsbericht des ORE wurde 1969 erstellt. Ende 1985 waren 47 Berichte abgeschlossen und zwei waren in Ausarbeitung. Die 49 Evaluationen können folgenden Bereichen zugeordnet werden:

- IDB-Darlehen und technische Hilfe in einzelnen Sektoren (z.B. ländliche Elektrifizierung und Energie)	11
- Durchführung von Programmen (z.B. Programm zur Finanzierung von Vorinvestitionsstudien)	9
- Verwaltungsabläufe und -systeme (z.B. Beurteilung von Darlehensgesuchen)	11
- Organisation (z.B. Beziehungen zwischen dem Hauptsitz und den Regionalbüros)	3
- Finanzen, Budget, Planung (z.B. Kofinanzierungen der IDB)	10
- Personal (z.B. Konsulenten und anderes von der IDB befristet angestelltes Personal)	3
- Länderbezogene Studien (z.B. Die Aktivitäten der IDB in Paraguay)	<u>2</u>
Total	<u>49</u>

In etwas mehr als der Hälfte der Berichte werden in erster Linie verwaltungstechnische Aspekte untersucht. Zwanzig Evaluationen befassen sich mit sektorspezifischen Analysen von Projektdarlehen und technischer Hilfe oder mit den Auswirkungen von einzelnen Programmen. 1985 wurden dem Exekutivrat drei Evaluationsberichte unterbreitet. Diese betrafen die Aktivitäten der Bank im Gesundheits- und Ernährungsbereich, die Beteiligung von Kleinbauern in IDB-Projekten sowie den Unterhalt von Projekten nach deren vollständiger Uebergabe an die einheimischen Partner. Drei Prüfungsberichte waren den Problemen des Sozialversicherungssektors in Lateinamerika, dem Jahresbericht des internen Kontrolldienstes über seine Evaluationstätigkeit und der Projektliste (project pipeline) der Bank gewidmet.

Für 1986 wurde das Schwergewicht des ORE-Arbeitsprogramms auf die Beurteilung der Wirksamkeit der Darlehensvergabe gelegt. Die Priorität der Evaluationen wurde wie folgt festgelegt:

1. IDB-Darlehen an subregionale Entwicklungsbanken;
2. Resultate des Spezialprogramms der IDB zur Unterstützung und Sanierung von Industrieunternehmen;
3. IDB-Darlehen an den Industriesektor, einschliesslich Kleinindustrie;
4. Leistungsprüfung der Regionalbüros;
5. Die finanzielle Unterstützung der IDB an internationale landwirtschaftliche Forschungszentren;
6. IDB-Darlehen für Tourismusprojekte;
7. Oekonomische und finanzielle Informationsbedürfnisse im Hinblick auf den Abschluss von Darlehensverträgen.

Nebst der Evaluationstätigkeit wurde das ORE 1986 auch mit der Verfassung von Prüfungsberichten zu folgenden Themen beauftragt:

- die Unterstützung des Instituts für lateinamerikanische Integration durch die IDB;
- das Programm der IDB zur Förderung der technischen Zusammenarbeit zwischen den lateinamerikanischen Staaten und
- die Ausrichtung der IDB-Darlehen auf die unteren Einkommensschichten.

#### 4 Dienst für allgemeine interne Revision (Office of the Auditor General)

Dem Dienst für allgemeine interne Revision, der der Direktion unterstellt ist, obliegt die Finanzkontrolle der Bank. Seine Aufgaben umfassen periodische und unabhängige Bewertungen von finanziellen, buchhalterischen, operationellen, administrativen und anderen Aktivitäten. In seinen Prüfungsberichten berichten liegt das Schwergewicht auf der Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit von Kontrollmechanismen und der Effizienz der Mittelverwendung.

Zur Haupttätigkeit des Dienstes gehörte 1985 die Ueberprüfung des Systems der IDB zur Ueberwachung laufender Darlehen und Projekte. Ein besonderes Augenmerk wurde dabei auf eine gezielte Erfassung und Verarbeitung der entsprechenden Daten sowie auf die Effizienz des Computereinsatzes gelegt.

## **5 Interner Kontrolldienst (Office of the Controller CON)**

### **51 Aufgaben und Funktion**

Der interne Kontrolldienst untersteht direkt dem Präsidenten. Ihm unterstellt sind der Dienst für Evaluationen der Geschäftstätigkeit (OEO), der Dienst für Organisations- und Managementsdienstleistungen (OMS) sowie die Abteilung für Managementsysteme (MSD).

Der interne Kontrolldienst trägt die Verantwortung für die Durchführung von unabhängigen "ex-post" und "ex-ante" Untersuchungen über die Tätigkeiten und einzelne Operationen der Bank. Dabei wird jeweils geprüft, ob diese in Uebereinstimmung mit den bestehenden Programmen, Plänen und Budgets erfolgen und den Grundsätzen und Richtlinien der Geschäftspolitik entsprechen. Der interne Kontrolldienst erbringt verschiedene Dienstleistungen für andere Abteilungen und Komitees, wie z.B. technische Beratung in den Bereichen Management-Information, Kontrollsysteme und elektronische Datenverarbeitung. Eine seiner wichtigsten Funktionen besteht in der Koordination und Ueberwachung der Verwirklichung der vom Exekutivrat beschlossenen Empfehlungen. Ebenso überprüft er regelmässig, inwieweit die von seinen untergeordneten Einheiten in den Evaluationsberichten und Studien gemachten Vorschläge verwirklicht wurden.

### **52 Dienst für Evaluationen der Geschäftstätigkeit (Operations Evaluation Office OEO)**

Der OEO ist für die "ex-post" Evaluation von Entwicklungsprojekten und der technischen Zusammenarbeit zuständig, wobei

jeweils speziell die sozioökonomischen Auswirkungen untersucht werden. Die Resultate, Schlussfolgerungen und Empfehlungen der verschiedenen Evaluationen werden nach Sektoren zusammengefasst und bilden eine wertvolle Grundlage für die Projektarbeit und die Darlehenspolitik. Eine relativ neue Aufgabe, mit welcher der OEO aufgrund einer Empfehlung des ORE betraut wurde, besteht in der Unterstützung der Darlehensnehmer bei der Evaluation ihrer Projekte sowie der Begutachtung der entsprechenden Berichte.

Der OEO ist das zentrale Element des Systems der internen Evaluation, welche ein integrierter Bestandteil des Projektzyklus (vgl. Abschnitt 35 der Botschaft) der IDB ist. Der Zweck dieses Systems besteht darin, aus Fehlleistungen und Unzulänglichkeiten bei der Identifizierung, Vorbereitung, Beurteilung, Ausführung und der Kontrolle von Projekten zu lernen und so die Qualität künftiger Vorhaben zu verbessern. Dadurch wird gleichzeitig eine bessere Nutzung der von der IDB und von den Darlehensnehmern aufgebrauchten Mittel gewährleistet.

Um die Erfahrungen aus den abgeschlossenen Projekten optimal zu nutzen, müssen alle dem Darlehenskomitee (Loan Committee) unterbreiteten Gesuche zur Projektfinanzierung und technischen Zusammenarbeit (etwa 150/Jahr) vom OEO begutachtet werden. Dieser muss sicherstellen, dass den Resultaten und Empfehlungen aus den bisherigen Evaluationen bei der Ausarbeitung der neuen Vorhaben Rechnung getragen wurde. Welche Bedeutung die IDB diesem Lernprozess beimisst, ist auch daraus zu ersehen, dass der Chef des internen Kontrolldienstes (Controller) ständiges Mitglied des Darlehenskomitees ist. Dieses entscheidet als höchste Instanz der Direktion über die Weiterleitung von Finanzierungsgesuchen an den Exekutivrat.

Zwischen 1979 und 1985 erstellte der OEO 39 eigene "ex-post" Evaluationen und zehn sektorbezogene Zusammenfassungen. Er begutachtete mehr als 350 Projektschlussberichte (diese Aufgabe begann er im wesentlichen 1981) und überprüfte 29 laufende Projekte (Beginn dieser Aktivität 1982). Diese Zahlen verdeutlichen den hohen Stellenwert, welche die IDB

insbesondere seit Beginn der achtziger Jahre der internen Evaluations- und Kontrolltätigkeit beimisst.

In einem Jahresbericht des OEO wird der Exekutivrat über die Resultate der vom OEO gemachten und begutachteten Evaluationen informiert. Dieser Bericht enthält jeweils auch eine Bilanz über die Verwirklichung der aufgrund früherer Evaluationen beschlossenen Empfehlungen.

**53 Dienst für Organisations- und Managementsdienstleistungen (Organisation and Management Services Office OMS)**

Der in letzter Zeit stark ausgebaut OMS fungiert als Beratungsstelle für organisatorische Fragen. Er verfasst regelmässig Studien zur Effizienzsteigerung des Managements in zentralen Bereichen wie Planung, Organisation und Personalrekrutierung. Ihm obliegt u.a. die Beurteilung von Personalbedürfnissen, die Begutachtung von Stellenbeschreibungen und deren Klassifizierung, die Anpassung von organisatorischen Richtlinien an neue Bedürfnisse sowie die Ueberwachung der Vorbereitung des Jahresbudgets. Er ist dafür verantwortlich, dass die vom ORE gemachten Empfehlungen in seinen Bereichen zur Anwendung gelangen.

**54 Abteilung für Managementsysteme (Management Systems Division MSD)**

Die MSD unterstützt nach Anweisung des internen Kontrolldienstes der Direktion bei der Verwaltung seiner Informations- und Kontrollsysteme sowie der elektronischen Datenverarbeitung. Zudem verwaltet sie das Berichtssystem der Bank und führt Evaluationen durch über die sozioökonomischen Auswirkungen einzelner Bankaktivitäten.

Die bilaterale Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und den regionalen Entwicklungsbanken

**A. Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)**

Neben den multilateralen Verpflichtungen, die der Eidgenossenschaft als Mitglied der IDB erwachsen, beteiligt sie sich auf bilateraler Ebene zusätzlich an der Finanzierung der Programme für technische Zusammenarbeit und für die Finanzierung von Kleinstprojekten.

Das Ziel dieser bilateralen Zusammenarbeit besteht

- a. in der Erhöhung der Mittel der Bank zugunsten der armen lateinamerikanischen Länder und Bevölkerungen und
- b. in der Nutzbarmachung der Erfahrung sowie der technischen und operationellen Möglichkeiten der Bank für die von der Eidgenossenschaft finanzierten Projekte.

Den Programmen für technische Zusammenarbeit und für die Finanzierung von Kleinstprojekten kommt im Rahmen der Intensivierung der Aktivitäten zugunsten der benachteiligten Bevölkerungen grosse Bedeutung zu. Die zurzeit zur Verfügung stehenden Mittel reichen jedoch nicht aus, die geplanten Projekte zu finanzieren. Zudem steht ein Teil der Mittel lediglich in lokalen Währungen zur Verfügung.

Aus diesen Gründen hat sich die Eidgenossenschaft seit 1980 mit drei Beiträgen an der Finanzierung dieses Programmes beteiligt: mit 5 Millionen Franken im Jahre 1980, mit 8 Millionen Franken im Jahre 1982 und mit 12 Millionen Franken im Jahre 1984.

Ferner beteiligt sich die Schweiz zusammen mit der IDB und Italien an einer Kofinanzierung für die Durchführung eines Entwicklungsprogramms zur Förderung der Kleinfischerei in

Peru. Sie hat zu diesem Zwecke ein Finanzhilfedarlehen von 8,8 Millionen Franken und eine nichtrückzahlbare technische Hilfe von 1,9 Millionen Franken gewährt. Die Durchführung des Programms hat im Jahre 1983 begonnen. In der Folge traten Verzögerungen ein, welche auf verwaltungsmässige Schwächen des nationalen Partners zurückzuführen sind. Das Projekt verläuft jedoch, unter den gegebenen Umständen, in befriedigender Weise.

## **B. Asiatische Entwicklungsbank (ADB)**

Neben den üblichen multilateralen Verpflichtungen, die der Eidgenossenschaft als Mitglied der ADB erwachsen, leistet sie der ADB zusätzlich eine direkte Hilfe. Diese Hilfe erfolgt im Rahmen des 1980 abgeschlossenen Abkommens über die bilaterale Zusammenarbeit. Das Abkommen sieht die finanzielle Beteiligung der Eidgenossenschaft an vorrangigen Investitionsvorhaben vor, insbesondere in der Form von Kofinanzierungen und von Projekten der technischen Hilfe. Die Projekte müssen den Zielen der schweizerischen Entwicklungszusammenarbeit entsprechen und von beiden Institutionen im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden.

Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der ADB hat die Eidgenossenschaft bisher Beiträge in der Höhe von insgesamt 34 Millionen Franken geleistet. Diese Summe verteilt sich wie folgt:

- 10 Millionen Franken 1981 für die Kofinanzierung eines Pilotvorhabens in Burma, bei dem im Hinblick auf eine Verbesserung der Speiseölversorgung des Landes in einer benachteiligten Region Palmöl produziert wird. Das Vorhaben ist in vollem Gange.
- 24 Millionen Franken für die Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe (Studien, Vorbereitung von Projekten, Verstärkung der nationalen Entwicklungsinstitutionen, Ausbildung von Führungskräften). Hauptempfänger waren die ärmsten Länder der Region, die zugleich die Schwerpunktländer der schweizerischen Hilfe in Asien sind. Die Erfah-

rungen mit dem ersten Beitrag von 14 Millionen Franken für die Jahre 1981 bis 1983 waren positiv, weshalb das Programm für den Zeitraum 1984-1986 mittels eines zweiten Beitrages von 10 Millionen Franken fortgesetzt wird.

Eine Weiterführung unserer bilateralen technischen Hilfe nach diesem Zeitpunkt wird weniger nötig sein, da die ADB im Mai 1986 beschlossen hat, in Zukunft den grössten Teil der für diese Hilfe benötigten Mittel aus ihrem regulären Programm zu bestreiten. Sie wird dafür einen bestimmten Prozentsatz ihres Entwicklungsfonds verwenden, der auch von der Schweiz mitfinanziert wird.

### C. Afrikanische Entwicklungsbank (BAD)

Im Rahmen der bilateralen Programme der technischen Zusammenarbeit leistet die Eidgenossenschaft der BAD auch eine bedeutsame direkte Hilfe. Diese Unterstützung geschieht auf zwei Ebenen:

- Einerseits über einen Beitrag zur Erhöhung der operationellen Leistungsfähigkeit der BAD mittels der Zurverfügungstellung von Sachverständigen am Sitz der Institution. Zu diesem Zweck hat die Eidgenossenschaft seit 1978 vier Beiträge in der Gesamthöhe von rund 5 Millionen Franken geleistet. Der vierte, 1983 bewilligte Beitrag beläuft sich auf 2,55 Millionen Franken. Er ermöglicht die Finanzierung von vier Sachverständigen bis 1987 bzw. 1988: ein Experte für Gesundheitswesen, zwei Agro-Ingenieure und ein Hydrogeologe. Das Gesamtergebnis der Massnahme hat sich für beide beteiligten Parteien als positiv erwiesen. Die BAD wird in den nächsten Jahren noch mehr qualifizierte technische Sachverständige benötigen (gegenwärtig sind es im Rahmen verschiedener bilateraler Hilfsprogramme rund 30). Dies, weil sie ihr Tätigkeitsfeld stark erweitern wird und zu einem immer wirksameren Instrument im Dienste der Entwicklung Afrikas werden soll. Angesichts der bedeutenden finanziellen Mittel, die wir der Bank auf multilateraler Ebene zur Verfügung stellen, ist uns besonders daran gelegen,

ihre technische, finanzielle und operationelle Leistungsfähigkeit zu erhöhen.

- Andererseits über eine Unterstützung des technischen Hilfsprogramms der BAD zugunsten der Entwicklungsländer ihrer Region. Dadurch soll die BAD einerseits in die Lage versetzt werden, den ärmsten Ländern und Bevölkerungen Afrikas bei der Vorbereitung von Entwicklungsvorhaben sowie bei der Erhöhung ihrer lokalen Planungs- und Durchführungskapazität wirkungsvoller beizustehen, andererseits sollen bei diesem Programm die Erfahrungen sowie die operationelle Leistungsfähigkeit der Bank Projekten zugute kommen, die den Entwicklungsprioritäten der Schweiz in Afrika entsprechen. Ein erster, 1977 bewilligter Beitrag in der Höhe von 2,3 Millionen Franken ist vollständig verpflichtet worden. Sämtliche Projekte der technischen Hilfe, die im Rahmen dieses ersten Beitrags finanziert wurden, sind in Durchführung begriffen. Die Zusammenarbeit hat sich als zufriedenstellend erwiesen.

1981 ist für die Finanzierung von Projekten der technischen Hilfe (Vorbereitung von Vorhaben, Kontrolle, Nachevaluation, regionale Seminare im Zeitraum 1981-1984) ein zweiter Beitrag in der Höhe von 4,5 Millionen Franken bewilligt worden. Die Zeitdauer wurde bis 1986 ausgedehnt. Diese Aktion wickelt sich normal ab. Ein dritter Beitrag ist in Vorbereitung.

## Die Förderung des Privatsektors und der Privatinitiative durch die regionalen Entwicklungsbanken

### A. Interamerikanische Entwicklungsbank (IDB)

In den Statuten der IDB ist vorgeschrieben, dass die Bank private Investitionen in Projekten, Unternehmungen und Aktivitäten fördert, die zur wirtschaftlichen Entwicklung in Lateinamerika beitragen. Die IDB soll zudem private Investitionen ergänzen, wenn nicht ausreichend Privatkapital zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung steht. Ferner gewährt sie Darlehen an lokale Kreditinstitutionen zur Finanzierung von industriellen und landwirtschaftlichen Kreditprogrammen. Die zwischengeschalteten lokalen Institutionen geben die IDB-Mittel weiter an kleine und mittlere Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe. Die Weitergabebedingungen werden mit der IDB vereinbart. Im Rahmen eines Kapitalfinanzierungsprogrammes hat die IDB zudem Mittel aus dem Venezolanischen Treuhandfonds für den Erwerb von Aktien und für Beteiligungen an lateinamerikanischer Unternehmen bereitgestellt.

Unter dem Patronat der IDB finden regelmässig Tagungen über geschäftliche Kooperation statt; mit denen private Gruppen in den Industrieländern an Geschäftsmöglichkeiten und Direktinvestitionen in der Region interessiert werden sollen.

Im Rahmen ihrer Bemühungen zur Unterstützung der Privatinitiative und des privaten Unternehmertums hat sich die IDB stark für die Gründung der Interamerikanischen Investitionsgesellschaft (IIC) eingesetzt. Diese wird als rechtlich unabhängige Tochtergesellschaft die Tätigkeit der IDB im privatwirtschaftlichen Bereich ergänzen. Die Schweiz ist der IIC am 28. Oktober 1985 als erstes nichtregionales Mitglied beigetreten. Das Uebereinkommen zur Errichtung der IIC trat am 23. März 1986 in Kraft. Die Gründungsversammlung fand vom 11. bis 13. September 1986 in Caracas statt.

In der Botschaft vom 12. September 1984 (BBl 1984 III 821) haben wir Sie ausführlich über die IIC informiert, weshalb wir uns hier auf die wesentlichen Punkte beschränken.

Zweck der IIC ist es, die wirtschaftliche Entwicklung ihrer in der Entwicklung sich befindenden regionalen Mitgliedländer zu fördern, indem Gründungen, Erweiterungen und Modernisierungen von Privatunternehmen, namentlich jener kleinerer und mittlerer Grösse, unterstützt werden. Auch Unternehmen der öffentlichen Hand, deren Tätigkeit die private Wirtschaft besonders stärkt, kommen für IIC-Finanzierungen in Frage.

Die Gesellschaft wird Direktinvestitionen vornehmen in Form von Kapitalbeteiligungen, Darlehen oder durch den Ankauf von Schuldscheinen. Es sind auch indirekte Investitionen über andere Finanzinstitute vorgesehen. Durch Kofinanzierungen, Syndizierung von Anleihen, "joint ventures" und andere Instrumente wird die IIC die Inanspruchnahme fremder Finanzierungsquellen fördern. Die Gesellschaft wird zudem auch technische Hilfe leisten und ermächtigt sein, mit Einzelfirmen Lizenz-, Vermarktungs- oder Geschäftsführungsabkommen zu treffen.

Das Anfangskapital der IIC wird 200 Millionen Dollar betragen, wovon 55 Prozent auf die lateinamerikanischen Mitgliedländer entfällt. Der Präsident der IDB wird auch Präsident der IIC sein, und die Exekutivdirektoren der Bank können als Vertreter der IIC-Mitgliedländer ebenfalls im Exekutivrat der Gesellschaft Einsitz nehmen. Die Mittel und die Kreditgeschäfte der IIC werden jedoch getrennt von denen der IDB verwaltet werden.

#### **B. Asiatische Entwicklungsbank (ADB)**

Die ADB hat 1985 ihre Hilfe an den privaten Sektor neu konzipiert. Die entsprechenden Richtlinien für eine allgemeine Strategie zur Unterstützung des privaten Sektors beruhen auf folgenden Elementen:

- a. Erhöhung der finanziellen und technischen Hilfe an private Unternehmen aus Bankmitteln und durch Steigerung des Mittelzuflusses aus anderen externen Quellen;
- b. Dialog mit den darlehensnehmenden Ländern über die Entwicklung des privaten Sektors;
- c. Stärkung der Finanzinstitutionen und der Kapitalmärkte in den Entwicklungsländern;
- d. Unterstützung der darlehensnehmenden Länder, welche die Unternehmen des öffentlichen Sektors privatisieren möchten, falls dies finanziell, technisch und wirtschaftlich durchführbar ist.

Diese Ziele versucht die ADB zu erreichen, indem sie

- Studien und Analysen in den darlehensnehmenden Ländern erstellt, welche die positiven und negativen Aspekte der Entwicklung des privaten Sektors aufzeigen;
- die Einschränkungen, welchen der private Sektor ausgesetzt ist, identifiziert und deren Auswirkungen abschätzt;
- die Strategien und politischen Schritte untersucht, die zu einer Steigerung der Unterstützung der Bank an den privaten Sektor führen könnten.

Im November 1985 hat die ADB ihr Instrumentarium zur Kreditgewährung erweitert durch Direktkredite an den privaten Sektor, welche nicht von einer staatlichen Garantie abhängig gemacht werden. Sofern die betreffenden Regierungen keine Einwände vorbringen, kann sie nun direkte Finanzierungen im privaten Sektor durchführen. Auch wenn der dafür vorgesehene Betrag noch recht gering ist, werden diese Kredite die Möglichkeiten der Bank im Rahmen ihrer Kredit- und Kapitalbeteiligungsfinanzierungen erweitern und vervollständigen.

Ein wichtiges Instrument zur Unterstützung des privaten Sektors ist die seit 1983 mögliche Beteiligung an Kapitalanlagen. Dafür steht ein Gesamtbetrag von 25 Millionen Dollar zur Verfügung. Davon waren Ende 1985 7 Millionen Dollar verpflichtet, wovon z.B.:

- US \$ 420'000 an die National Development Leasing Corporation Ltd in Pakistan für Leasinggeschäfte;
- US \$ 400'000 an die P.T. Kratoma Belindo International in Indonesien für die Herstellung von Stahl und Galvanisierungsanlagen;
- US \$ 280'000 an die Pakistan Telephone Cable Ltd in Pakistan für die Fabrikation von Telefonkabeln;
- US \$ 250'000 an die Fiji Development Bank in den Fiji-Inseln;
- US \$ 2 Millionen an die Siam Commercial Bank in Thailand für Investitionen.

In Ergänzung zum Erfahrungsaustausch mit den Mitgliedländern über die Förderung des privaten Sektor hat die Bank 1984 und 1985 zwei Seminare über die Mobilisierung von einheimischen Mitteln durch Finanzhilfe und über Privatisierungspolitik, -methode und -prozeduren durchgeführt. Aufgrund einer Studie über den Kapitalmarkt in sechs ausgewählten Ländern organisierte die ADB anfangs 1986 ein Symposium über den Ausbau der Kapitalmärkte in der asiatisch-pazifischen Region.

Die Bank hat von ihren Möglichkeiten der technischen Hilfe zur Förderung des privaten Sektors ausgiebig Gebrauch gemacht. Zurzeit arbeitet sie an zwei regionalen Studien über Ausrüstungsleasing und die Finanzierung von Risikokapital.

Aufgrund des oben erwähnten Kapitalmarktsymposium wird die Bank technische Hilfe zum Ausbau der Kapitalmärkte in Indonesien und Thailand leisten. Im Nachgang zur Konferenz betreffend Privatisierung, stellte die ADB den Fiji-Inseln technische Hilfe zur Verfügung, um die staatliche Reederei zu privatisieren und die staatlichen Schiffswerften zu kommerzialisieren. Zusätzlich ist eine technische Hilfe für die Erstellung von Kriterien zur Privatisierung von öffentlichen Unternehmen in Indonesien vorgesehen.

Anfangs 1986 hat die ADB in der Projektteilung für Industrie- und Entwicklungsbanken eine Sektion für den privaten Sektor eingerichtet. Eine erfahrene Persönlichkeit aus der

Privatwirtschaft wurde für die Leitung dieser neuen Sektion, die acht Mitarbeiter umfasst, angestellt. Die neue Sektion ist verantwortlich für die Erweiterung und Durchführung der Aktivitäten der Darlehensvergabe, von Kapitalbeteiligungen und der technischen Hilfe der Bank zur Unterstützung des privaten Sektors. Bei der Ausarbeitung von Projekten im privaten Sektor kann sie auf die sektoriellen Kenntnisse der anderen Abteilungen zurückgreifen, welche die Investitionslage in den Darlehensempfängerländern aufgrund der Regierungspolitiken betreffend Wachstum und Entwicklung des privaten Sektors, statutenmässigen und rechtlichen Rahmenbedingungen, LizenzvergabeprozEDUREN, Steuerpolitik, Entwicklung des Kapitalmarktes usw. verfolgen.

### **C. Afrikanische Entwicklungsbank (BAD)**

Die African Project Development Facility (AFDF) wurde auf einer Dreierbasis von der BAD, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und der International Finance Corporation (IFC) gegründet. Sie trat am 1. Juli 1986 in Kraft. Das Ziel der Fazilität ist die Stärkung der Rolle des privaten Sektors im subsaharischen Afrika durch direkte Unterstützung bestehender oder zu gründender Unternehmen. Die Fazilität hilft Unternehmern Industrieprojekte zu gestalten, Faktibilitätsstudien durchzuführen, qualifizierte Techniker und Führungskräfte sowie ausländische Partner und Finanzquellen ausfindig zu machen. Sie berät ferner Geschäftsleute und ausländische Finanzinstitute, die gewillt sind, im subsaharischen Afrika zu investieren. Die Fazilität finanziert selbst keine Industrialisierungsvorhaben. Indem sie die Anzahl und die Qualität potentieller Projekte verbessert, trägt sie jedoch bei zur Mobilisierung von lokalen Ressourcen und zu neuen Direktinvestitionen. Der wichtigste Tätigkeitsbereich ist die Landwirtschaft im weitesten Sinne, insbesondere die Verarbeitung, die Verteilung und der Transport landwirtschaftlicher Produkte sowie die Herstellung von Landwirtschaftsmaschinen und -werkzeugen. Einzelne Projekte befassen sich mit der technischen Modernisierung und Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Betrieben.

# **Bundesbeschluss über die Beteiligung der Schweiz am Kapital der regionalen Entwicklungsbanken und der Multilateralen Investitionsгарantieagentur**

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 1976<sup>1)</sup> über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1986<sup>2)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Für die Beteiligung am Kapital der Interamerikanischen, der Asiatischen und der Afrikanischen Entwicklungsbank sowie für den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsгарantieagentur (MIGA) wird ein Rahmenkredit von 680 Millionen Franken für eine Mindestdauer von vier Jahren bewilligt. Die Kreditperiode beginnt frühestens am 1. Juli 1987, jedenfalls aber nicht, bevor die im vorangegangenen Rahmen- und Zusatzkredit für die Beteiligung der Schweiz an der Kapitalerhöhung der regionalen Entwicklungsbanken vorgesehenen Mittel verpflichtet sind.

<sup>2</sup> Die jährlichen Zahlungskredite werden in den Voranschlag aufgenommen.

## **Art. 2**

Dieser Bundesbeschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

1680

<sup>1)</sup> SR 974.0

<sup>2)</sup> BBl 1987 I 146

# Bundesbeschluss über den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA)

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 8 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 26. November 1986<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

## **Art. 1**

<sup>1</sup> Das Übereinkommen vom 11. Oktober 1985 zur Schaffung der Multilateralen Investitionsgarantieagentur (MIGA) wird genehmigt.

<sup>2</sup> Der Bundesrat wird ermächtigt, den Beitritt der Schweiz zur Multilateralen Investitionsgarantieagentur zu vollziehen.

## **Art. 2**

Dieser Bundesbeschluss untersteht dem fakultativen Staatsvertragsreferendum für den Beitritt zu einer internationalen Organisation (Art. 89 Abs. 3 Bst. b BV).

1680

<sup>1)</sup> BBl 1987 I 146

# Übereinkommen zur Schaffung der Multilateralen Investitionsgarantieagentur

---

## *Präambel*

Die Vertragsstaaten sind,  
in der Erwägung, dass für die wirtschaftliche Entwicklung eine engere internationale Zusammenarbeit notwendig ist und dass die Rolle, welche die ausländische Investitionstätigkeit allgemein und insbesondere die privaten Auslandsinvestitionen bei dieser Entwicklung spielen, gestärkt werden muss,  
in der Erkenntnis, dass der ausländische Investitionsfluss in die Entwicklungsländer durch den Abbau von Befürchtungen im Zusammenhang mit nichtkommerziellen Risiken begünstigt und angeregt würde,  
in dem Wunsch, wirtschaftlich produktive Investitionen von Kapital und Technologie in den Entwicklungsländern zu fördern, zu Bedingungen, die den Entwicklungsbedürfnissen, der Entwicklungspolitik und den Entwicklungszielen dieser Länder entsprechen, und nach gerechten und zuverlässigen Grundsätzen für die Behandlung ausländischer Investitionen,  
in der Überzeugung, dass die Multilaterale Investitionsgarantieagentur als Ergänzung von staatlichen und regionalen Investitionsgarantieorganisationen und von privaten Versicherern nichtkommerzieller Risiken für die Förderung ausländischer Investitionen eine wichtige Rolle spielen kann, und  
im Bewusstsein, dass diese Agentur ihren Verpflichtungen möglichst ohne Rückgriff auf ihr abrufbares Kapital nachkommen sollte und dass eine Verbesserung der Investitionsbedingungen dazu beitragen würde,  
wie folgt übereingekommen:

## **Kapitel I** **Gründung, Rechtsstellung, Aufgaben und Definitionen**

### **Artikel 1** Gründung und Rechtsstellung

- a) Mit diesem Übereinkommen wird die Multilaterale Investitionsgarantieagentur (im folgenden Agentur) gegründet.
- b) Die Agentur besitzt volle Rechtspersönlichkeit und kann insbesondere

<sup>1)</sup> Übersetzung des englischen Originaltextes.

- i) Verträge schliessen,
- ii) bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und darüber verfügen und
- iii) Prozesse führen.

## Artikel 2 Zweck und Aufgaben

Zweck der Agentur ist es, den Zufluss von wirtschaftlich produktiven Investitionen in die Mitgliedstaaten und insbesondere in die Entwicklungsländer unter ihnen zu fördern und so die Tätigkeit der Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (im folgenden Weltbank), der Internationalen Finanzkorporation und anderer internationaler Institutionen zur Entwicklungsfinanzierung zu ergänzen.

Zur Erfüllung ihres Zwecks

- a) gewährt die Agentur für Investitionen, die ein Mitgliedstaat in einem anderen Mitgliedstaat vornimmt, zum Schutz vor nichtkommerziellen Risiken Garantien, einschliesslich Mitversicherungen und Rückversicherungen;
- b) wirkt die Agentur darüberhinaus in geeigneter Weise auf eine Zunahme des Investitionsflusses in die Entwicklungsländer und zwischen den Entwicklungsländern hin und
- c) übt alle für ihren Auftrag notwendigen oder zweckmässigen Befugnisse aus.

Die Agentur stützt sich in allen ihren Entscheidungen auf die Bestimmungen dieses Artikels.

## Artikel 3 Definitionen

Im Rahmen dieses Übereinkommens gelten folgende Begriffe:

- a) Ein «Mitglied» ist ein Staat, für den dieses Übereinkommen gemäss Artikel 61 in Kraft getreten ist.
- b) Ein «Empfängerland» oder eine «Regierung des Empfängerlandes» ist ein Mitglied, die Regierung oder eine andere Behörde eines Mitgliedstaates, auf dessen Hoheitsgebiet gemäss Artikel 66 eine Investition getätigt werden soll, die von der Agentur garantiert oder rückversichert worden oder deren Garantie oder Rückversicherung von der Agentur vorgesehen ist.
- c) Ein «Entwicklungsland» ist ein im Anhang A unter der Kategorie der Entwicklungsländer aufgeführtes Mitglied. Dieser Anhang kann von dem in Artikel 30 erwähnten Gouverneursrat in gewissen Abständen angepasst werden.
- d) Eine «qualifizierte Mehrheit» ist eine Zweidrittelmehrheit, die mindestens 55% der gezeichneten Kapitalanteile vertritt.
- e) «Frei konvertible Währungen» sind
  - i) die jeweils vom Internationalen Währungsfonds als frei konvertibel bezeichneten Währungen und
  - ii) alle anderen frei erhältlichen und tatsächlich verwendbaren Währungen, die der in Artikel 30 erwähnte Exekutivrat nach Rücksprache mit

dem Internationalen Währungsfonds und mit der Genehmigung des betreffenden Staates für die Zwecke dieses Übereinkommens bezeichnen kann.

## **Kapitel II**

### **Mitgliedschaft und Kapital**

#### **Artikel 4** Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht allen Mitgliedern der Weltbank und der Schweiz offen.
- b) Gründungsmitglieder sind die im Anhang A aufgeführten Staaten, die dem Übereinkommen bis spätestens am 30. Oktober 1987 beitreten.

#### **Artikel 5** Kapital

- a) Das genehmigte Stammkapital der Agentur beträgt 1 Milliarde Sonderziehungsrechte (SZR 1 000 000 000). Das Stammkapital zerfällt in 100 000 Anteile zum Nennwert von je SZR 10 000, die von den Mitgliedstaaten gezeichnet werden können. Für alle Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder im Zusammenhang mit dem Stammkapital gilt der Durchschnittswert des SZR gegenüber dem US-Dollar in der Zeit vom 1. Januar 1981 bis zum 30. Juni 1985, d. h. 1,082 US-Dollar pro SZR.
- b) Bei der Aufnahme eines neuen Mitglieds wird das Stammkapital wenn nötig um den Betrag der Anteile erhöht, die es zusätzlich zum bisher genehmigten Kapital braucht, um dem neuen Mitglied die Zeichnung der in Artikel 6 vorgeschriebenen Anzahl Anteile zu ermöglichen.
- c) Der Gouverneursrat kann das Stammkapital der Agentur jederzeit mit qualifizierter Mehrheit erhöhen.

#### **Artikel 6** Zeichnung von Anteilen

Jedes Gründungsmitglied der Agentur zeichnet die in Anhang A zu diesem Übereinkommen neben seinem Namen aufgeführte Anzahl Kapitalanteile zum Nennwert. Für jedes andere Mitglied legt der Gouverneursrat die Zahl der zu zeichnenden Anteile und die Bedingungen fest, doch darf der Ausgabepreis auf keinen Fall unter dem Nennwert liegen. Jedes Mitglied muss mindestens 50 Anteile zeichnen. Der Gouverneursrat kann Vorschriften erlassen, die eine Zeichnung zusätzlicher Anteile des genehmigten Stammkapitals durch die Mitglieder ermöglichen.

#### **Artikel 7** Aufteilung und Abruf des gezeichneten Kapitals

Die ursprünglich gezeichneten Anteile werden von den Mitgliedern folgendermassen einbezahlt:

- i) Innert 90 Tagen nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Mitgliedstaat werden 10% jedes Anteils gemäss Artikel 8 Absatz a) in bar einbezahlt. Weitere 10% werden in Form von nicht übertragbaren und zinslosen unwiderruflichen Wechseln oder ähnlichen Wertpapieren hinterlegt und auf Beschluss des Exekutivrats eingelöst, damit die Agentur ihre Verbindlichkeiten erfüllen kann.
- ii) Der restliche Betrag kann von der Agentur abgerufen werden, wenn sie ihn zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten benötigt.

#### **Artikel 8** Einzahlung der gezeichneten Anteile

- a) Die gezeichneten Anteile werden in frei konvertibler Währung einbezahlt. Entwicklungsländer dürfen jedoch bis zu 25% der nach Artikel 7 Ziffer i) in bar einbezahlten Anteile in ihrer Landeswährung entrichten.
- b) Abrufe auf nicht einbezahlte Zeichnungen erfolgen zu einem einheitlichen Prozentsatz von allen abrufbaren Anteilen.
- c) Kann die Agentur die Verbindlichkeiten, für die der Abruf ergangen war, mit dem eingegangenen Betrag nicht erfüllen, so kann sie weitere Beträge auf den nicht einbezahlten Zeichnungen abrufen, bis sie über die zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten notwendige Summe verfügt.
- d) Die Haftung aufgrund der Anteile ist auf den nicht einbezahlten Teil ihres Ausgabepreises beschränkt.

#### **Artikel 9** Bewertung von Währungen

Wenn für die Zwecke dieses Übereinkommens das Austauschverhältnis zwischen zwei Währungen zu bestimmen ist, so legt die Agentur nach Rücksprache mit dem Internationalen Währungsfonds einen angemessenen Wechselkurs fest.

#### **Artikel 10** Rückzahlungen

- a) Sobald sie dazu in der Lage ist, erstattet die Agentur den Mitgliedern die auf den nicht einbezahlten Anteilen abgerufenen Beträge zurück, wenn und soweit
  - i) der Abruf zur Erfüllung von Forderungen aus einem Garantie- oder Rückversicherungsvertrag erfolgte und der Agentur die geleistete Zahlung nachträglich ganz oder teilweise in einer frei konvertiblen Währung zurückerstattet wird,
  - ii) der Abruf wegen Zahlungsverzugs eines Mitglieds erfolgte, dieses den geschuldeten Betrag aber nachträglich ganz oder teilweise bezahlt, oder
  - iii) der Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit feststellt, dass die finanzielle Lage der Agentur eine ganze oder teilweise Rückzahlung solcher Beträge aus den Einnahmen der Agentur zulässt.
- b) Rückerstattungen im Sinne dieses Artikels erfolgen in frei konvertibler Wäh-

rung und proportional zu den Beiträgen, die das betreffende Mitglied von der gesamten bisher abgerufenen Summe einbezahlt hat.

c) Die aufgrund dieses Artikels einem Mitglied zurückerstatteten Beträge werden Bestandteil seiner abrufbaren Zeichnungen gemäss Artikel 7 Ziffer ii).

### **Kapitel III Geschäftstätigkeit**

#### **Artikel 11 Risikodeckung**

a) Unter Vorbehalt der Absätze b) und c) dieses Artikels kann die Agentur versicherbare Investitionen gegen eines oder mehrere der folgenden Risiken versichern:

i) *Transferrisiko*

Restriktionen der Regierung des Empfängerlandes für den Transfer der Landeswährung ausser Landes in eine frei konvertible Währung oder in eine andere vom versicherten Investor akzeptierte Währung. Als Transferrisiken gelten auch Fälle, in denen die Regierung des Empfängerlandes einem Gesuch des Investors für einen solchen Transfer nicht binnen angemessener Frist stattgibt.

ii) *Enteignung und ähnliche Massnahmen*

Gesetzgeberische oder administrative Massnahmen oder Unterlassungen der Regierung des Empfängerlandes, die dem Investor das Eigentum an seinen Investitionen oder die Kontrolle darüber entziehen oder seine Erträge wesentlich schmälern. Davon ausgenommen sind die üblichen allgemein anwendbaren und nichtdiskriminierenden Massnahmen, die eine Regierung zur gesetzlichen Regelung der Wirtschaftstätigkeit auf ihrem Hoheitsgebiet ergreift.

iii) *Vertragsverletzung*

Vertragskündigung oder -verletzung von seiten der Regierung des Empfängerlandes, falls a) dem betreffenden Investor zur Geltendmachung seiner Forderungen aus Vertragskündigung oder -verletzung der Zugang zu einer Gerichts- oder Schiedsgerichtsbehörde verwehrt ist, b) ein Entscheid einer solchen Behörde nicht binnen angemessener Frist ergeht, die gemäss den Statuten der Agentur in den Garantieverträgen vorgeschrieben ist, oder c) eine ergangene Entscheidung nicht vollstreckt werden kann.

iv) *Krieg und Bürgerkriegsunruhen*

Bewaffnete Konflikte oder Bürgerkriegsunruhen in den Gebieten des Empfängerlandes, die gemäss Artikel 66 zum Geltungsbereich des Übereinkommens gehören.

b) Der Exekutivrat kann die Garantie auf gemeinsamen Antrag des Investors und des Empfängerlandes hin mit qualifizierter Mehrheit auf bestimmte andere

nichtkommerzielle Risiken als die in Absatz a) dieses Artikels aufgeführten ausdehnen. Durch Entwertung oder Abwertung einer Währung bedingte Risiken bleiben jedoch auf jeden Fall ausgeschlossen.

- c) Nicht gedeckt werden Verluste, die zurückzuführen sind auf
- i) eine Massnahme oder Unterlassung der Regierung eines Empfängerlandes, mit welcher der Investor einverstanden oder für die er verantwortlich war, und
  - ii) eine Massnahme oder Unterlassung der Regierung eines Empfängerlandes oder auf ein anderes Ereignis, die vor Abschluss des Garantievertrags erfolgten.

### **Artikel 12** Versicherbare Investitionen

a) Als versicherbare Investitionen gelten Beteiligungen, einschliesslich von den Kapitalinhabern des betreffenden Unternehmens gewährte oder garantierte mittel- und langfristige Darlehen, sowie die vom Exekutivrat als versicherbar bezeichneten Formen von Direktinvestitionen.

b) Der Exekutivrat kann die Versicherbarkeit mit qualifizierter Mehrheit auf jede Form von mittel- oder langfristigen Investitionen ausdehnen. In Absatz a) nicht erwähnte Darlehen können jedoch nur dann versichert werden, wenn sie mit einer bestimmten Investition verbunden sind, die von der Agentur versichert ist oder versichert werden soll.

c) Die Versicherung ist auf Investitionen beschränkt, die erst nach Registrierung des Antrags auf Garantie bei der Agentur vorgenommen werden. Zu den versicherbaren Investitionen gehören auch

- i) der Transfer von Devisen zur Modernisierung, zum Ausbau oder zur Erweiterung bestehender Investitionen und
- ii) die Anlage der Erträge aus einer bestehenden Investition, die sonst ins Ausland ausgeführt werden könnten.

d) Bevor die Agentur eine Investition versichert, vergewissert sie sich,

- i) dass diese wirtschaftlich begründet ist und dass sie zur Entwicklung des Empfängerlandes beiträgt,
- ii) dass die Investition dem Recht und den Vorschriften des Empfängerlandes entspricht,
- iii) dass die Investition mit den entwicklungspolitischen Zielen und Prioritäten des Empfängerlandes übereinstimmt,
- iv) wie die Rahmenbedingungen für Investitionen im Empfängerland sind und dass, insbesondere, eine gerechte Behandlung und ein angemessener Rechtsschutz gewährleistet sind.

### **Artikel 13** Versicherbare Investoren

a) Jede natürliche oder juristische Person kann von der Agentur unter folgenden Voraussetzungen eine Garantie erhalten:

- i) Die betreffende natürliche Person darf nicht Staatsangehörige des Empfängerlandes sein.
  - ii) Die betreffende juristische Person muss in einem anderen Mitgliedstaat als dem Empfängerland eingetragen sein und dort ihren Hauptsitz haben, oder die Kapitalmehrheit muss in den Händen eines Mitgliedstaates, mehrerer Mitgliedstaaten oder von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten sein, wobei es sich bei keinem der erwähnten Mitgliedstaaten um das Empfängerland selber handeln darf.
  - iii) Die betreffende juristische Person muss, unabhängig davon, ob sie dem öffentlichen oder dem Privatrecht zuzuordnen ist, auf kommerzieller Basis arbeiten.
- b) Ist der Investor Staatsangehöriger mehrerer Länder, so hat in bezug auf Absatz a) dieses Artikels die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates Vorrang vor jener eines Nichtmitgliedstaates und die Staatsangehörigkeit des Empfängerlandes vor jener anderer Mitgliedstaaten.
- c) Auf gemeinsamen Antrag von Investor und Empfängerland hin kann der Exekutivrat mit qualifizierter Mehrheit auch eine natürliche Person mit der Staatsangehörigkeit des Empfängerlandes oder eine juristische Person versichern, die im Empfängerland eingetragen ist oder deren Kapitalmehrheit Staatsangehörigen des Empfängerlandes gehört, sofern die investierten Vermögenswerte aus dem Ausland ins Empfängerland transferiert werden.

#### **Artikel 14** Versicherbare Empfängerländer

Nach den Bestimmungen dieses Kapitels können nur Investitionen in einem als Entwicklungsland betrachteten Mitgliedstaat garantiert werden.

#### **Artikel 15** Genehmigung des Empfängerlandes

Vor Abschluss eines Garantievertrags holt die Agentur beim Empfängerland eine Genehmigung für die Garantie der durch die Agentur zu deckenden Risiken ein.

#### **Artikel 16** Geschäftsbedingungen

Die Agentur legt die Geschäftsbedingungen für jeden Garantievertrag nach den vom Exekutivrat verabschiedeten Vorschriften und Richtlinien fest. Die vollumfängliche Deckung von Investitionen ist jedoch ausgeschlossen. Die Garantieverträge werden auf Weisung des Exekutivrats vom Präsidenten genehmigt.

#### **Artikel 17** Auszahlung von Versicherungsansprüchen

Über die Auszahlung von Versicherungsansprüchen an einen versicherten Investor entscheidet der Präsident auf Weisung des Exekutivrates gemäss Garantie-

vertrag und den vom Exekutivrat verabschiedeten Richtlinien. Der versicherte Investor wird im Garantievertrag dazu verpflichtet, vor einer Auszahlung durch die Agentur die im betreffenden Fall geeigneten Rechtsmittel zu ergreifen, sofern er nach der Rechtsordnung des Empfängerlandes ohne grössere Schwierigkeiten dazu in der Lage ist. Die betreffenden Verträge können auch einen bestimmten angemessenen Zeitraum zwischen dem Eintreten des Schadenereignisses und der Bezahlung der Versicherungsansprüche vorsehen.

### **Artikel 18** Subrogation

a) Sobald die Agentur den versicherten Investor entschädigt oder sich dazu bereit erklärt hat, gehen dessen Rechte oder Forderungen im Zusammenhang mit der versicherten Investition gegenüber dem Empfängerland und weiteren Schuldnern durch Subrogation auf die Agentur über. Die Bedingungen hierzu werden im Garantievertrag festgelegt.

b) Jeder Mitgliedstaat anerkennt die der Agentur gemäss Absatz a) übertragene Rechte.

c) Das Empfängerland gesteht den gemäss Absatz a) auf die Agentur subrogierten Beträge in seiner Landeswährung dieselbe Behandlung betreffend Verwendung und Umtausch zu, wie wenn sie noch Eigentum des versicherten Investors wären. Es steht der Agentur auf jeden Fall frei, solche Beträge für die Bezahlung ihrer administrativen Ausgaben oder anderer Kosten zu verwenden. Soweit die betreffenden Währungen nicht frei konvertibel sind, ist die Agentur bestrebt, mit den jeweiligen Empfängerländern andere Vereinbarungen über ihre Verwendung zu treffen.

### **Artikel 19** Verhältnis zu nationalen und regionalen Organisationen

Durch die Zusammenarbeit mit und die Ergänzung der Tätigkeit von ähnlich ausgerichteten nationalen Organisationen und regionalen Organisationen, deren Kapitalmehrheit in den Händen von Mitgliedstaaten ist, versucht die Agentur zu einer möglichst hohen Effizienz der entsprechenden Dienstleistungen und zu einer möglichst wirksamen Förderung der ausländischen Investitionstätigkeit beizutragen. Die Agentur kann zu diesem Zweck mit solchen Organisationen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit im einzelnen, insbesondere auch im Zusammenhang mit Rück- und Mitversicherungen, treffen.

### **Artikel 20** Rückversicherung von nationalen oder regionalen Organisationen

a) Die Agentur kann bestimmte Investitionen gegen Verluste aus einem nicht-kommerziellen Risiko oder aus mehreren nichtkommerziellen Risiken rückversichern, wenn diese von einem Mitgliedstaat, einer seiner Organisationen oder von einer regionalen Investitionsversicherungsagentur, deren Kapitalmehrheit Mitgliedstaaten gehört, garantiert wurden. In gewissen Abständen legt der Ex-

ekutivrat mit qualifizierter Mehrheit eine Höchstgrenze für die Haftung der Agentur aufgrund von Rückversicherungsverträgen fest. Für bestimmte Investitionen, die mehr als zwölf Monate vor Eingang des Rückversicherungsantrags bei der Agentur erfolgten, werden zunächst höchstens 10 Prozent der gesamten von der Agentur im Rahmen dieses Kapitels übernommenen Haftung aufgewendet. Die in den Artikeln 11 bis 14 enthaltenen Bedingungen für die Versicherbarkeit von Investitionen gelten analog für Rückversicherungsverträge, sofern die betreffenden Investitionen nicht erst nach dem Rückversicherungsantrag vorgenommen werden.

b) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Agentur und des rückversicherten Mitglieds oder der rückversicherten Organisation werden nach den vom Exekutivrat verabschiedeten Vorschriften und Richtlinien im Rückversicherungsvertrag festgelegt. Jeder Rückversicherungsvertrag für eine Investition, die vor Eingang des Rückversicherungsantrags bei der Agentur erfolgte, ist vom Exekutivrat zu genehmigen, um das Risiko möglichst klein zu halten und zu gewährleisten, dass die Agentur dem Risiko entsprechende Prämien erhält und dass sich die rückversicherte Organisation in geeigneter Weise für die Förderung neuer Investitionen in Entwicklungsländern einsetzt.

c) Soweit möglich, sichert die Agentur sich selber oder der rückversicherten Organisation hinsichtlich Subrogation und Schiedsgerichtsbarkeit jene Rechte zu, die sie als Erstversicherer hätte. Die Geschäftsbedingungen des Rückversicherungsvertrags sehen vor, dass vor einer Auszahlung durch die Agentur die Rechtsmittel gemäss Artikel 17 ergriffen worden sind. Gegenüber dem betreffenden Empfängerland wird die Subrogation erst rechtswirksam, wenn dieses die Rückversicherung durch die Agentur genehmigt hat. Die Agentur verpflichtet den Rückversicherten dazu, seine Rechte und Forderungen im Zusammenhang mit der rückversicherten Investition mit gebührender Sorgfalt geltend zu machen.

#### **Artikel 21** Zusammenarbeit mit privaten Versicherern und Rückversicherern

a) Die Agentur kann mit privaten Versicherern in Mitgliedstaaten Vereinbarungen treffen, um ihre eigene Geschäftstätigkeit auszubauen und darauf hinzuwirken, dass private Versicherer nichtkommerzielle Risiken in Entwicklungsländern zu ähnlichen Bedingungen wie die Agentur decken. Diese Vereinbarungen können auch eine Rückversicherung durch die Agentur nach den in Artikel 20 genannten Bedingungen und Verfahren umfassen.

b) Die Agentur kann von ihr gewährte Garantien ganz oder teilweise bei einer geeigneten Rückversicherungsgesellschaft rückversichern lassen.

c) Die Agentur versichert in erster Linie Investitionen, die bei privaten Versicherern und Rückversicherern zu einer vergleichbaren Deckung nicht zu tragbaren Bedingungen versichert werden können.

**Artikel 22 Beschränkung der Garantieverpflichtungen**

a) Die gesamte von der Agentur im Rahmen dieses Kapitels übernommene Haftung darf 150 Prozent des vollen gezeichneten Kapitals der Agentur, zuzüglich Reserven und eines bestimmten vom Exekutivrat festgelegten Teils der Rückversicherungsdeckung nicht überschreiten. Vorbehalten bleibt ein mit qualifizierter Mehrheit gefasster Beschluss des Gouverneursrats. Der Exekutivrat überprüft in gewissen Abständen die effektive Risikobelastung der Agentur anhand der eingegangenen Forderungen, der Risikostreuung, der Rückversicherungsdeckung und weiterer relevanter Faktoren und empfiehlt dem Gouverneursrat gegebenenfalls eine Anpassung der Höchstgrenze für die gesamte Haftung der Agentur. Die vom Gouverneursrat festgesetzte Höchstgrenze darf jedoch auf keinen Fall mehr betragen als das Fünffache des vollen gezeichneten Kapitals der Agentur, zuzüglich Reserven und eines verhältnismässigen Teils der Rückversicherungsdeckung.

b) Unter Vorbehalt der allgemeinen Beschränkung der Garantieverpflichtungen in Absatz a) kann der Exekutivrat

- i) Höchstbeträge für die gesamte Haftung vorschreiben, welche die Agentur im Rahmen dieses Kapitels für Investoren aus demselben Mitgliedstaat übernimmt. Er trägt dabei der Höhe des Kapitalanteils des betreffenden Mitglieds und der Notwendigkeit, dass für Investitionen aus Entwicklungsländern die Maximalgrenzen flexibler zu gestalten sind, gebührend Rechnung.
- ii) Höchstbeträge für die gesamte Haftung vorschreiben, welche die Agentur für einzelne Risikostreuungsfaktoren, d. h. für einzelne Projekte, Empfängerländer und Investitions- oder Risikokategorien übernimmt.

**Artikel 23 Investitionsförderung**

a) Im Hinblick auf eine Verbesserung des Investitionsklimas in den Entwicklungsländern führt die Agentur Untersuchungen durch, setzt sich für die Förderung des Investitionsflusses ein und informiert über Investitionsmöglichkeiten in diesen Staaten. Auf Wunsch eines Mitgliedstaates kann die Agentur zur Verbesserung der Investitionsbedingungen diesem technische Hilfe und Beratung gewähren. Im Rahmen dieser Tätigkeit hat die Agentur

- i) sich auf bestehende Investitionsabkommen zwischen Mitgliedstaaten zu stützen,
- ii) zu versuchen, die sowohl in Industrie- als auch in Entwicklungsländern vorhandenen Hindernisse für den Investitionsfluss in die Entwicklungsländer zu beseitigen und
- iii) ihre Arbeit mit anderen Organisationen für die Investitionsförderung und insbesondere mit der Internationalen Finanzkorporation zu koordinieren.

b) Zudem hat die Agentur

- i) sich für die friedliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Investoren und Empfängerländern einzusetzen,
  - ii) sich um den Abschluss von Abkommen mit Entwicklungsländern, insbesondere mit potentiellen Empfängerländern zu bemühen, in denen von der Agentur garantierten Investitionen eine mindestens gleich gute Behandlung zugesichert wird, wie sie der betreffende Mitgliedstaat der meistbegünstigten Investitionsgarantieagentur oder dem meistbegünstigten Staat in Investitionsabkommen einräumt; derartige Abkommen müssen vom Exekutivrat mit qualifizierter Mehrheit genehmigt werden;
  - iii) unter seinen Mitgliedern den Abschluss von Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zu fördern und zu erleichtern.
- c) Bei ihrer Tätigkeit zur Investitionsförderung berücksichtigt die Agentur in erster Linie die grosse Bedeutung, die einer Zunahme des Investitionsflusses zwischen den Entwicklungsländern zukommt.

#### **Artikel 24** Garantievergabe für verbürgte Investitionen

Zusätzlich zu ihrer Versicherungstätigkeit im Rahmen dieses Kapitels kann die Agentur Investitionen nach der in der Beilage I zu diesem Übereinkommen enthaltenden Treuhandsregelung garantieren.

### **Kapitel IV** **Finanzierung**

#### **Artikel 25** Geschäftsführung

Die Agentur arbeitet nach den Grundsätzen einer soliden Geschäftspolitik und einer vernünftigen Geschäftsführung im Bestreben, ihren Zahlungsverpflichtungen jederzeit nachzukommen.

#### **Artikel 26** Prämien und Gebühren

Die Agentur richtet die Ansätze für Prämien, Gebühren und gegebenenfalls weitere Kosten nach den verschiedenen Risikokategorien aus und überprüft sie in regelmässigen Abständen.

#### **Artikel 27** Verteilung des Reingewinns

a) Unter Vorbehalt der Bestimmungen des Artikels 10 Absatz a) Ziffer iii) führt die Agentur den Reingewinn den Reserven zu, bis diese das Fünffache des gezeichneten Kapitals der Agentur betragen.

b) Haben die Reserven die in Absatz a) dieses Artikels vorgeschriebene Grenze erreicht, so entscheidet der Gouverneursrat, ob und bis zu welchem Betrag der Reingewinn der Agentur den Reserven zugeführt, an die Agenturmitglieder aus-

geschüttet oder auf andere Weise verwendet werden soll. Eine Ausschüttung des Reingewinns an die Agenturmitglieder erfolgt im Verhältnis zum Kapitalanteil der einzelnen Mitglieder und stützt sich auf einen Entscheid des Gouverneursrats mit qualifizierter Mehrheit.

#### **Artikel 28 Budget**

Der Präsident legt dem Exekutivrat das Jahresbudget der Agentur zur Genehmigung vor.

#### **Artikel 29 Buchhaltung**

Die Agentur veröffentlicht einen Jahresbericht mit einer extern geprüften Aufstellung der Jahresrechnungen der Agentur und des in der Beilage I zu diesem Übereinkommen erwähnten Treuhandfonds. Die Agentur stellt ihren Mitgliedern in angemessenen Abständen eine zusammenfassende Darstellung ihrer finanziellen Lage und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu, die über die Ergebnisse ihrer Geschäftstätigkeit Aufschluss gibt.

### **Kapitel V Organisation und Geschäftsführung**

#### **Artikel 30 Aufbau der Agentur**

Die Agentur hat einen Gouverneursrat, einen Exekutivrat, einen Präsidenten und das notwendige Personal zur Ausführung der von der Agentur bestimmten Aufgaben.

#### **Artikel 31 Gouverneursrat**

a) Alle Befugnisse der Agentur liegen beim Gouverneursrat, mit Ausnahme derjenigen, die im Übereinkommen ausdrücklich einem anderen Organ der Agentur übertragen werden. Der Gouverneursrat kann alle seine Befugnisse auf den Exekutivrat übertragen, mit Ausnahme der folgenden:

- i) Aufnahme von neuen Mitgliedern und Festsetzen der Aufnahmebedingungen,
- ii) Suspendierung eines Mitglieds,
- iii) Beschluss einer Erhöhung oder Herabsetzung des Grundkapitals,
- iv) Erhöhung der in Artikel 22 Absatz a) festgelegten Höchstgrenze für die gesamte übernommene Haftung,
- v) Einteilung eines Mitglieds in die Kategorie der Entwicklungsländer gemäss Artikel 3 Absatz c),
- vi) Einteilung eines neuen Mitglieds in die Kategorie I oder Kategorie II gemäss Artikel 39 Absatz a) oder Umteilung eines Mitglieds aus Stimmrechtsgründen,
- vii) Festsetzen der Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter,

- viii) Beendigung der Geschäftstätigkeit und Auflösung der Agentur,
  - ix) Verteilung der Vermögenswerte an die Mitglieder bei der Auflösung der Agentur und
  - x) Änderung dieses Übereinkommens und der dazugehörigen Beilagen und Anhänge.
- b) Jedes Mitglied entsendet einen nach seinem eigenen Verfahren ernannten Gouverneur und einen Stellvertreter in den Gouverneursrat. Ein stellvertretender Gouverneur verfügt nur in Abwesenheit des betreffenden Gouverneurs über ein Stimmrecht. Der Gouverneursrat bestimmt einen der Gouverneure zum Vorsitzenden.
- c) Der Gouverneursrat tritt alljährlich zusammen. Weitere Tagungen können vom Gouverneursrat angesetzt oder vom Exekutivrat einberufen werden. Auf Antrag von fünf Mitgliedern oder auf Antrag eines Mitglieds, das über mehr als 25 Prozent aller Stimmen verfügt, beruft der Exekutivrat eine Tagung des Gouverneursrats ein.

### Artikel 32 Exekutivrat

- a) Der Exekutivrat ist für die Leitung der allgemeinen Geschäftstätigkeit der Agentur verantwortlich und ergreift zu diesem Zweck alle Massnahmen, zu denen dieses Übereinkommen ihn verpflichtet oder berechtigt.
- b) Der Exekutivrat besteht aus mindestens zwölf Direktoren. Der Gouverneursrat kann die Zahl der Direktoren entsprechend einer Veränderung der Mitgliederzahl anpassen. Jeder Direktor ernennt einen Stellvertreter, der bei Abwesenheit oder sonstiger Unfähigkeit zu handeln vollberechtigt für ihn eintritt. Der Präsident der Weltbank ist *ex officio* Vorsitzender des Exekutivrates. Er hat ausser dem Recht, den Stichtscheid zu fällen, kein Stimmrecht.
- c) Die Amtszeit der Direktoren wird vom Gouverneursrat bestimmt. Der erste Exekutivrat wird an der Gründungsversammlung eingesetzt.
- d) Der Vorsitzende des Exekutivrats beruft diesen von sich aus oder auf Antrag von drei Direktoren ein.
- e) Solange der Gouverneursrat nicht beschliesst, die Agentur benötige einen ständigen Exekutivrat am Hauptsitz der Agentur, erhalten die Direktoren und ihre Stellvertreter nur ihre Kosten für die Teilnahme an Tagungen des Exekutivrats und die Erfüllung anderer amtlichen Aufgaben für die Agentur vergütet. Sobald der Exekutivrat zum ständigen Gremium wird, legt der Gouverneursrat die Bezüge der Direktoren und ihrer Stellvertreter fest.

### Artikel 33 Präsident und Personal

- a) Der Präsident leitet unter der allgemeinen Aufsicht des Exekutivrats die laufenden Geschäfte der Agentur. Er ist verantwortlich für Rekrutierung, Einstellung und Entlassung des Personals.

- b) Der Präsident wird vom Exekutivrat auf Vorschlag seines Vorsitzenden ernannt. Gehalt und Anstellungsbedingungen des Präsidenten bestimmt der Gouverneursrat.
- c) Präsident und Personal stehen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ausschliesslich im Dienst der Agentur und anerkennen keine anderen vorgesetzten Stellen. Jedes Mitglied der Agentur respektiert den internationalen Charakter dieser Verpflichtung und unterlässt jeglichen Versuch, den Präsidenten oder das Personal bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beeinflussen.
- d) Der Präsident stellt bei der Einstellung von Personal in allererster Linie ein Höchstmass an Leistungsfähigkeit und fachlichem Können sicher und trifft seine Auswahl gleichzeitig nach einer möglichst breiten geografischen Skala.
- e) Präsident und Personal haben Informationen, die sie durch ihre Tätigkeit für die Agentur erhalten, jederzeit vertraulich zu behandeln.

#### **Artikel 34** Verbot politischer Betätigung

Die Agentur, ihr Präsident und ihr Personal dürfen sich nicht in die politischen Angelegenheiten eines Mitglieds einmischen. Unter Vorbehalt des Rechts der Agentur, sämtlichen Rahmenbedingungen einer bestimmten Investition Rechnung zu tragen, dürfen sie sich in ihren Entscheidungen durch die politische Ausrichtung des betreffenden Mitglieds oder der betreffenden Mitglieder nicht beeinflussen lassen. Zur Erfüllung des in Artikel 2 umschriebenen Zwecks der Agentur sind die für eine bestimmte Entscheidung massgebenden Überlegungen unparteiisch gegeneinander abzuwägen.

#### **Artikel 35** Verhältnis zu Internationalen Organisationen

Die Agentur arbeitet im Rahmen dieses Übereinkommens mit den Vereinten Nationen und mit weiteren zwischenstaatlichen Organisationen zusammen, die mit Aufgaben in verwandten Tätigkeitsgebieten betraut sind, insbesondere auch mit der Weltbank und der Internationalen Finanzkorporation.

#### **Artikel 36** Geschäftssitz

- a) Der Geschäftssitz der Agentur befindet sich in Washington, D. C., es sei denn, der Gouverneursrat bestimme mit qualifizierter Mehrheit einen anderen Ort zum Geschäftssitz.
- b) Die Agentur kann nach Bedarf Zweigstellen an anderen Orten errichten.

#### **Artikel 37** Hinterlegungsstellen

Jedes Mitglied bezeichnet seine Zentralbank als Hinterlegungsstelle, bei der die Agentur ihre Guthaben in der Währung des betreffenden Mitglieds oder andere Vermögenswerte der Agentur hinterlegen kann. Ein Mitglied, das keine Zentral-

bank hat, bezeichnet zu diesem Zweck eine andere für die Agentur annehmbare Institution.

### **Artikel 38 Verbindungsstellen**

a) Jedes Mitglied bezeichnet eine geeignete Behörde, mit der sich die Agentur in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen in Verbindung setzen kann. Erklärungen dieser Behörde können von der Agentur als offizielle Erklärungen des betreffenden Mitglieds betrachtet werden. In Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Artikeln 19–21 und mit Organisationen oder Versicherern des betreffenden Mitglieds nimmt die Agentur auf Wunsch mit diesem Rücksprache.

b) Bedarf die Agentur für eine Massnahme der Genehmigung des betreffenden Mitglieds, so gilt diese als stillschweigend erteilt, wenn das Mitglied nicht innert einer angemessenen Frist, die ihm die Agentur bei der Ankündigung der geplanten Massnahme setzt, Einsprache erhebt.

## **Kapitel VI**

### **Abstimmung, Anpassung der gezeichneten Kapitalanteile und Vertretung in den Organen der Agentur**

#### **Artikel 39 Abstimmung und Anpassung der gezeichneten Kapitalanteile**

a) Damit im Abstimmungsverfahren beide im Anhang A zu diesem Übereinkommen aufgeführten Kategorien von Staaten gleichberechtigt sind und die Kapitalbeteiligung der einzelnen Mitglieder zum Ausdruck kommt, erhält jedes Mitglied 177 Mitgliederstimmen und zusätzlich eine Stimme für jeden von ihm gezeichneten Stammkapitalanteil.

b) Sollte innerhalb der ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens der Fall eintreten, dass eine der beiden Kategorien der in Anhang A zu diesem Übereinkommen aufgeführten Staaten mit der Gesamtzahl ihrer Mitglieder- und Kapitalanteilstimmen weniger als 40% der Gesamtstimmen der Agentur erreicht, so erhalten die Mitglieder der betreffenden Kategorie sowie Zusatzstimmen, bis sie zusammen diesen Prozentsatz erreichen. Diese Zusatzstimmen werden unter den Mitgliedern der betreffenden Kategorie im Verhältnis zu ihrem Anteil an den Kapitalanteilstimmen der ganzen Kategorie verteilt. Damit der verlangte Prozentsatz immer gewährleistet ist, wird die Anzahl dieser Zusatzstimmen jeweils automatisch angepasst. Nach Ablauf der erwähnten Übergangszeit von drei Jahren werden sie aufgehoben.

c) Im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens überprüft der Gouverneursrat die Verteilung der Kapitalanteile und entscheidet nach folgenden Grundsätzen:

- i) Die Stimmrechte der Mitglieder stehen gemäss Absatz a) dieses Artikels im Verhältnis zu den tatsächlich gezeichneten Kapitalanteilen und den Mitgliederstimmen.

- ii) Die den Staaten, die das Übereinkommen nicht unterzeichnet haben, zugewiesenen Kapitalanteile werden anderen Mitgliedern zugeordnet, wobei die Stimmgleichheit zwischen den obenerwähnten Kategorien gewahrt bleiben muss.
  - iii) Der Gouverneursrat ergreift Massnahmen, um den Mitgliedern die Zeichnung der ihnen zugeordneten Kapitalanteile zu erleichtern.
- d) Während der in Absatz b) dieses Artikels vorgesehenen Übergangszeit von drei Jahren fassen der Gouverneursrat und der Exekutivrat ihre Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit. Vorbehalten sind Beschlüsse, für die das Übereinkommen eine grössere Mehrheit verlangt.
- e) Bei einer Erhöhung des Stammkapitals nach Artikel 5 Absatz c) kann sich jedes Mitglied auf Wunsch an dieser Kapitalerhöhung mit der Zeichnung eines Anteils beteiligen, der seinem bisherigen Anteil am Stammkapital der Agentur entspricht. Es kann jedoch kein Mitglied zur Zeichnung eines Anteils der Kapitalerhöhung verpflichtet werden.
- f) Der Gouverneursrat erlässt Vorschriften darüber, wie die in Absatz e) dieses Artikels vorgesehenen zusätzlichen Zeichnungen erfolgen sollen. Diese Vorschriften enthalten zumutbare Fristen, innerhalb derer die Mitglieder den Antrag auf zusätzliche Zeichnungen stellen können.

#### **Artikel 40 Abstimmung im Gouverneursrat**

- a) Jeder Gouverneur kann die Stimmen des von ihm vertretenen Mitglieds abgeben. Sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse des Gouverneursrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- b) Der Gouverneursrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Gouverneure anwesend ist und diese mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl vertreten.
- c) Der Gouverneursrat kann ein Verfahren festlegen, wonach der Exekutivrat, wenn dies seines Erachtens im Interesse der Agentur liegt, dem Gouverneursrat eine bestimmte Frage zur Abstimmung vorlegen kann, ohne eine Sitzung des Gouverneursrates einzuberufen.

#### **Artikel 41 Wahl der Direktoren**

- a) Die Wahl der Direktoren erfolgt gemäss Anhang B.
- b) Direktoren bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Verwaist das Amt eines Direktors mehr als neunzig Tage vor Ablauf seiner Amtszeit, so wählen die Gouverneure, die den bisherigen Direktor gewählt hatten, für den Rest der Amtszeit einen neuen Direktor. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen. Solange das Amt verwaist ist, übt der Stellvertreter des bisherigen Direktors, ausser der Befugnis zur Ernennung eines Stellvertreters, dessen Befugnisse aus.

**Artikel 42 Abstimmung im Exekutivrat**

- a) Jeder Direktor kann sovielen Stimmen abgeben, wie die Mitglieder, deren Stimmen für seine Wahl zählten, besitzen. Diese Stimmen sind als Einheit abzugeben. Sofern das Übereinkommen nichts anderes vorsieht, werden die Beschlüsse des Exekutivrats mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- b) Der Exekutivrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Direktoren anwesend ist und diese mindestens die Hälfte der Gesamtstimmenzahl vertreten.
- c) Der Exekutivrat kann ein Verfahren festlegen, wonach sein Vorsitzender, wenn dies seines Erachtens im Interesse der Agentur liegt, dem Exekutivrat eine bestimmte Frage zur Abstimmung vorlegen kann, ohne eine Sitzung des Exekutivrats einzuberufen.

**Kapitel VII  
Vorrechte und Immunitäten****Artikel 43 Zweck**

Um der Agentur die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, werden ihr auf dem Hoheitsgebiet aller Mitglieder die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten und Vorrechte gewährt.

**Artikel 44 Gerichtsbarkeit**

Klagen gegen die Agentur, die nicht den Geltungsbereich der Artikel 57 und 58 betreffen, können nur vor dem zuständigen Gericht auf dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds erhoben werden, in dem die Agentur eine Geschäftsstelle besitzt oder einen Vertreter für die Entgegennahme von gerichtlichen Zustellungen und Vorladungen bestimmt hat. Klagen gegen die Agentur i) von Mitgliedern oder von Personen, die für Mitglieder handeln oder von ihnen Forderungen übernommen haben, oder ii) betreffend Personalfragen sind unzulässig. Das Eigentum und die Vermögenswerte der Agentur genießen, unabhängig davon, an welchem Ort und in wessen Besitz sie sich befinden, Schutz vor jeglicher Form der Beschlagnahmung, Pfändung oder Vollstreckung, solange nicht ein rechtskräftiges Urteil oder eine rechtskräftige Entscheidung gegen die Agentur ergangen ist.

**Artikel 45 Vermögenswerte**

- a) Das Eigentum und die Vermögenswerte der Agentur genießen, unabhängig davon, an welchem Ort und in wessen Besitz sie sich befinden, Schutz vor Durchsuchung, Requisition, Einziehung, Enteignung oder jeglicher anderen Form der Beschlagnahmung, sei es auf dem Verwaltungs- oder Gesetzgebungsweg.

b) Soweit es zur Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen dieses Übereinkommens notwendig ist, sind das gesamte Eigentum und alle Vermögenswerte der Agentur von Beschränkungen, Vorschriften, Kontrollen und Moratorien jeglicher Art befreit. Das Eigentum und die Vermögenswerte, die durch Zession oder Subrogation von einem versicherten Investor, von einer rückversicherten Organisation oder von einem bei einer rückversicherten Organisation versicherten Investor auf die Agentur übergehen, sind im gleichen Ausmass den auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates geltenden Devisenbeschränkungen, -vorschriften und -kontrollen befreit wie die versicherten Investoren oder Organisationen, deren Rechte die Agentur übernommen hat.

c) Für den Anwendungsbereich dieses Kapitels schliesst der Begriff «Vermögenswerte» auch die Vermögenswerte des in der Beilage I zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Treuhandfonds und weitere Vermögenswerte ein, welche die Agentur im Rahmen ihrer Zielsetzung verwaltet.

#### **Artikel 46** Archive und Nachrichtenverkehr

a) Die Archive der Agentur sind unabhängig von ihrem Aufbewahrungsort unverletzlich.

b) Jedes Mitglied behandelt den offiziellen Nachrichtenverkehr der Agentur gleich wie den offiziellen Nachrichtenverkehr der Weltbank.

#### **Artikel 47** Besteuerung

a) Die Agentur, ihre Vermögenswerte, ihr Eigentum und Einkommen sowie die Geschäfte und Transaktionen, zu denen sie nach dem Übereinkommen ermächtigt ist, sind von jeder Besteuerung und von allen Zollabgaben befreit. Die Agentur ist ferner von jeder Verpflichtung, Steuern oder Abgaben einzuziehen oder zu entrichten, befreit.

b) Die von der Agentur den Gouverneuren und ihren Stellvertretern bezahlten Vergütungen und die dem Vorsitzenden des Exekutivrats, den Direktoren, ihren Stellvertretern, dem Präsidenten und dem Personal bezahlten Gehälter, Vergütungen oder anderen Bezüge unterliegen keiner Besteuerung, es sei denn, die Empfänger seien Staatsangehörige des Aufenthaltslandes.

c) Von der Agentur versicherte oder rückversicherte Investitionen (und die entsprechenden Zinsen) oder von der Agentur rückversicherte Versicherungspolice (und die entsprechenden Prämien und damit verbundenen Einkünfte) unterliegen, unabhängig davon, in wessen Besitz sie sich befinden, keiner Besteuerung, i) die diese Investitionen oder Versicherungspolice nur deshalb benachteiligt, weil sie von der Agentur garantiert oder rückversichert wurden oder ii) deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz eines Büros oder einer Geschäftsstelle der Agentur ist.

**Artikel 48** Bedienstete der Agentur

Alle Gouverneure, Direktoren, Stellvertreter, der Präsident und alle Bediensteten der Agentur

- i) geniessen Immunität von der Gerichtsbarkeit für alle ihre in offizieller Eigenschaft vorgenommenen Handlungen,
- ii) geniessen, wenn sie nicht Staatsangehörige des Aufenthaltslandes sind, die gleiche Immunität von Einwanderungsbeschränkungen, von der Meldepflicht für Ausländer und von Militärdienstplichten und die gleichen Erleichterungen in bezug auf Devisenbestimmungen, wie sie die betreffenden Mitgliedstaaten den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, Bediensteten und Angestellten anderer Mitglieder gewähren, und
- iii) erhalten in bezug auf Reiseerleichterungen die gleichen Vorrechte, wie sie die Mitgliedstaaten den in vergleichbarem Rang stehenden Vertretern, Bediensteten und Angestellten anderer Mitglieder gewähren.

**Artikel 49** Anwendung dieses Kapitels

Jeder Mitgliedstaat ergreift im Einklang mit seiner Rechtsordnung die erforderlichen Massnahmen, um den in diesem Kapitel aufgeführten Grundsätzen auf seinem Hoheitsgebiet Rechtskraft zu verleihen und unterrichtet die Agentur von den im einzelnen getroffenen Massnahmen.

**Artikel 50** Verzicht

Die in diesem Kapitel vorgesehenen Immunitäten, Befreiungen und Vorrechte werden im Interesse der Agentur gewährt. Es liegt in ihrem Ermessen, in welchem Ausmass und zu welchen Bedingungen sie in einzelnen Fällen, in denen dies ohne Beeinträchtigung ihrer Interessen möglich ist, darauf verzichten will. Die Agentur hebt die Immunität ihrer Bediensteten in Fällen auf, in denen sie ihres Erachtens verhindern würde, dass der Gerechtigkeit Genüge geschieht und in denen dies ohne Beeinträchtigung der Interessen der Agentur möglich ist.

**Kapitel VIII****Austritt und Suspendierung von Mitgliedern; Beendigung der Geschäftstätigkeit****Artikel 51** Austritt

Jedes Mitglied kann, sobald dieses Übereinkommen ihm gegenüber seit mindestens drei Jahren in Kraft ist, jederzeit aus der Agentur austreten, indem es dem Hauptsitz der Agentur eine schriftliche Anzeige zugehen lässt. Die Agentur setzt die Weltbank als Depositär dieses Übereinkommens vom Eingang einer solchen Notifikation in Kenntnis. Der Austritt wird 90 Tage nach Eingang der Anzeige bei der Agentur wirksam. Bis zu diesem Zeitpunkt kann das betreffende Mitglied den Austritt widerrufen.

**Artikel 52** Suspendierung der Mitgliedschaft

- a) Kommt ein Mitglied einer seiner Verpflichtungen aus diesem Übereinkommen nicht nach, so kann der Gouverneursrat seine Mitgliedschaft durch Beschluss mit der Mehrheit der Gouverneure, die gleichzeitig die Mehrheit der Gesamtstimmenzahl vertreten, suspendieren.
- b) Solange ein Mitglied suspendiert ist, darf es seine Rechte aus dem Übereinkommen nicht ausüben. Davon ausgenommen sind das Rücktrittsrecht und weitere in diesem Kapitel und im Kapitel IX vorgesehenen Rechte. Es hat jedoch weiterhin allen seinen Verpflichtungen nachzukommen.
- c) In Fragen der Gewährung von Garantien oder Rückversicherungen gemäss Kapitel III oder Beilage I zu diesem Übereinkommen, wird ein suspendiertes Mitglied nicht als Mitglied betrachtet.
- d) Die Mitgliedschaft eines suspendierten Mitglieds erlöscht ein Jahr nach dem Zeitpunkt der Suspendierung automatisch, sofern der Gouverneursrat nicht eine Verlängerung der Suspendierung oder eine volle Wiederherstellung der Mitgliedschaft beschliesst.

**Artikel 53** Rechte und Pflichten nach Erlöschen der Mitgliedschaft

- a) Nach Erlöschen der Mitgliedschaft haftet der betreffende Staat für sämtliche Verpflichtungen und bedingten Verbindlichkeiten aus dem Übereinkommen, die er vor dem Erlöschen der Mitgliedschaft eingegangen war.
- b) Unter Vorbehalt von Absatz a) dieses Artikels, trifft die Agentur mit den betreffenden Staaten eine Vereinbarung für die Regelung der gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen, die der Genehmigung des Exekutivrats bedarf.

**Artikel 54** Vorübergehende Einstellung

- a) Wenn dies seines Erachtens gerechtfertigt ist, kann der Exekutivrat die Garantievergabe jederzeit für einen bestimmten Zeitraum einstellen.
- b) Unter der Voraussetzung, dass die entsprechenden Massnahmen zum Schutz der Interessen der Agentur und Dritter getroffen werden, kann der Exekutivrat im Notfall die gesamte Tätigkeit der Agentur vorübergehend und nur für die Dauer der Notsituation einstellen.
- c) Eine vorübergehende Einstellung der Geschäftstätigkeit hat keine Auswirkungen auf die Verpflichtungen der Mitglieder aus diesem Übereinkommen oder auf die Verpflichtungen der Agentur gegenüber versicherten oder rückversicherten Investoren oder gegenüber Dritten.

**Artikel 55** Auflösung der Agentur

- a) Der Gouverneursrat kann mit qualifizierter Mehrheit die Beendigung der Geschäftstätigkeit und die Auflösung der Agentur beschliessen. In der Folge stellt die Agentur unverzüglich ihre gesamte Tätigkeit ein, mit Ausnahme der

Massnahmen, welche die ordnungsgemässe Verwertung, Sicherstellung und Erhaltung ihrer Vermögenswerte und die Regelung ihrer Verbindlichkeiten betreffen. Bis zur endgültigen Regelung und Verteilung der Vermögenswerte bleiben die Agentur und alle Rechte und Verpflichtungen der Mitglieder aus diesem Übereinkommen unvermindert bestehen.

b) Eine Verteilung von Vermögenswerten an die Mitglieder erfolgt erst, wenn alle Verbindlichkeiten gegenüber versicherten Investoren und anderen Gläubigern erfüllt sind oder dafür vorgesorgt ist und wenn der Gouverneursrat die Verteilung beschlossen hat.

c) Unter Vorbehalt der vorhergehenden Bestimmungen verteilt die Agentur die noch vorhandenen Vermögenswerte an die Mitglieder im Verhältnis zu den von ihnen gezeichneten Kapitalanteilen. Die Agentur verteilt noch vorhandene Vermögenswerte des in der Beilage I zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Treuhandfonds unter die am Fonds beteiligten Mitgliedstaaten im Verhältnis zum Anteil, den die von ihnen verbürgten Investitionen an den insgesamt verbürgten Investitionen darstellen. Ein Mitglied hat erst dann Anspruch auf die ihm zugesprochenen Vermögenswerte der Agentur oder des Treuhandfonds, nachdem es alle seine Verbindlichkeiten gegenüber der Agentur erfüllt hat. Eine Verteilung der Vermögenswerte erfolgt zu dem vom Gouverneursrat bestimmten Zeitpunkt und zu von diesem für recht und billig erachteten Bedingungen.

## **Kapitel IX**

### **Beilegung von Streitigkeiten**

#### **Artikel 56** Auslegung und Anwendung des Übereinkommens

a) Meinungsverschiedenheiten über Auslegung und Anwendung dieses Übereinkommens, die zwischen einem Mitglied und der Agentur oder zwischen Mitgliedstaaten und der Agentur auftreten, werden dem Exekutivrat zur Entscheidung vorgelegt. Ist ein besonders betroffenes Mitglied nicht durch einen Staatsangehörigen im Exekutivrat vertreten, so hat es Anrecht auf einen Vertreter in allen Sitzungen des Exekutivrats, in denen die Angelegenheit erörtert wird.

b) Hat der Exekutivrat nach Absatz a) dieses Artikels entschieden, so kann jedes Mitglied verlangen, dass die Frage noch dem Gouverneursrat vorgelegt wird; dieser entscheidet endgültig. Solange die Angelegenheit vor dem Gouverneursrat hängig ist, kann die Agentur, wenn sie dies für notwendig erachtet, aufgrund der Entscheidung des Exekutivrats handeln.

#### **Artikel 57** Streitigkeiten zwischen der Agentur und Mitgliedern

a) Unter Vorbehalt von Artikel 56 und von Absatz b) des vorliegenden Artikels werden alle Streitigkeiten zwischen der Agentur und einem Mitglied oder einer seiner Organisationen und alle Streitigkeiten zwischen der Agentur und einem ehemaligen Mitgliedstaat (oder einer seiner Organisationen) nach dem in der Beilage II zu diesem Übereinkommen festgelegten Verfahren beigelegt.

b) Die Beilegung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit Forderungen eines Investors, die durch Subrogation auf die Agentur übergehen, erfolgt i) nach dem Verfahren gemäss Beilage II zu diesem Übereinkommen oder ii) nach einem anderen oder anderen zwischen der Agentur und dem betreffenden Mitglied vereinbarten Verfahren. Im zweiten Fall stützt sich die entsprechende Vereinbarung auf Beilage II zu diesem Übereinkommen und bedarf in jedem Fall einer mit qualifizierter Mehrheit erteilten Genehmigung des Exekutivrats, bevor die Agentur ihre Tätigkeit auf dem Hoheitsgebiet des betreffenden Mitglieds aufnehmen darf.

#### **Artikel 58** Streitigkeiten mit Beteiligung von versicherten und rückversicherten Investoren

Für Streitigkeiten, die zwischen den Vertragsparteien eines Garantie- oder Rückversicherungsvertrags auftreten, sind die in diesen Verträgen enthaltenen oder erwähnten Bestimmungen über das anzuwendende Schiedsverfahren massgebend; die entsprechenden Entscheide sind endgültig.

### **Kapitel X** **Änderungen**

#### **Artikel 59** Änderung durch den Gouverneursrat

a) Dieses Übereinkommen und die dazugehörigen Beilagen können durch Beschluss mit Dreifünftelmehrheit der Gouverneure, die vier Fünftel der Gesamtstimmzahl vertreten, abgeändert werden. Vorbehalten sind jedoch folgende Änderungen:

- i) Für Änderungen des in Artikel 51 vorgesehenen Austrittsrechts oder der in Artikel 8 Absatz d) vorgesehenen Haftungsbeschränkung ist die Zustimmung aller Mitglieder des Gouverneursrats erforderlich.
- ii) Für Änderungen der in den Artikeln 1 und 3 der Beilage I zu diesem Übereinkommen vorgesehenen Regelung der gemeinsamen Haftung, die eine höhere Haftung eines Mitglieds zur Folge haben, ist die Zustimmung des Gouverneurs des betroffenen Staates erforderlich.

b) Die Anhänge A und B zu diesem Übereinkommen können vom Gouverneursrat mit qualifizierter Mehrheit abgeändert werden.

c) Für die Änderung einer Bestimmung der Beilage I zu diesem Übereinkommen werden zur Gesamtstimmzahl auch die zusätzlichen Stimmen gezählt, welche die am Fonds beteiligten Mitgliedstaaten und die Empfängerländer verbürgter Investitionen nach Artikel 7 dieser Beilage erhalten.

#### **Artikel 60** Verfahren

Jeder Vorschlag zur Änderung dieses Übereinkommens wird, unabhängig davon, ob er von einem Mitglied, einem Gouverneur oder einem Direktor ausgeht,

dem Vorsitzenden des Exekutivrats zugestellt, der ihn dem Exekutivrat unterbreitet. Bei einer Empfehlung der vorgeschlagenen Änderung durch den Exekutivrat wird diese anschliessend dem Gouverneursrat zur Genehmigung gemäss Artikel 59 vorgelegt. Nach der ordnungsgemässen Genehmigung der Änderung durch den Gouverneursrat bestätigt die Agentur diese in einer allen Mitgliedern zugestellten offiziellen Mitteilung. Änderungen treten für alle Mitglieder 90 Tage nach dem Zeitpunkt der offiziellen Mitteilung in Kraft, sofern nicht der Gouverneursrat eine andere Frist festsetzt.

## **Kapitel XI**

### **Schlussbestimmungen**

#### **Artikel 61** Inkrafttreten

- a) Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitglieder der Weltbank und die Schweiz zur Unterzeichnung auf und wird von den Unterzeichnerstaaten im Einklang mit ihrer Rechtsordnung ratifiziert, angenommen oder genehmigt.
- b) Dieses Übereinkommen tritt in Kraft, wenn zumindest fünf Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden von den Unterzeichnerstaaten der Kategorie I und zumindest 15 entsprechende Urkunden von den Unterzeichnerstaaten der Kategorie II hinterlegt worden sind und wenn die gezeichneten Anteile dieser Staaten zusammen gleichzeitig zumindest ein Drittel des in Artikel 5 vorgesehenen genehmigten Stammkapitals darstellen.
- c) Hinterlegt ein Staat seine Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens, so tritt das Übereinkommen für ihn zum Zeitpunkt dieser Hinterlegung in Kraft.
- d) Tritt das Übereinkommen nicht innerhalb von zwei Jahren nach dem Auflegen zur Unterzeichnung in Kraft, so beruft der Präsident der Weltbank eine Konferenz der beteiligten Staaten ein, um über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

#### **Artikel 62** Gründungsversammlung

Sobald dieses Übereinkommen in Kraft tritt, beruft der Präsident der Weltbank die Gründungsversammlung des Gouverneursrats ein. Diese findet innert 60 Tagen nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens oder sobald wie möglich danach am Hauptsitz der Agentur statt.

#### **Artikel 63** Depositär

Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden zu diesem Übereinkommen und diesbezügliche Änderungen werden bei der Weltbank hinterlegt, welche Depositär dieses Übereinkommens ist. Sie übermittelt ihren Mitgliedstaaten und der Schweiz beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.

**Artikel 64** Registrierung

Der Depositär hat dieses Übereinkommen gemäss Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen und den entsprechenden Vorschriften der Generalversammlung auf dem Sekretariat der Vereinten Nationen registrieren zu lassen.

**Artikel 65** Notifikation

Der Depositär notifiziert allen Unterzeichnerstaaten und nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens auch der Agentur folgende Ereignisse:

- a) Unterzeichnungen des Übereinkommens,
- b) Hinterlegungen von Ratifikations-, Annahme- und Genehmigungsurkunden gemäss Artikel 63,
- c) Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens gemäss Artikel 61,
- d) Ausnahmen des territorialen Geltungsbereichs gemäss Artikel 66 und
- e) Austritt eines Mitglieds aus der Agentur gemäss Artikel 51.

**Artikel 66** Territorialer Geltungsbereich

Dieses Übereinkommen gilt für alle Gebiete unter der Gerichtshoheit des betreffenden Mitglieds, einschliesslich der Gebiete, die es gegen aussen vertritt. Davon ausgenommen sind die Gebiete, die das Mitglied mit schriftlicher Mitteilung an den Depositär dieses Übereinkommens gleichzeitig mit der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung oder zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen hat.

**Artikel 67** Regelmässige Überprüfungen

- a) Der Gouverneursrat überprüft die gesamte Tätigkeit der Agentur und die erzielten Resultate in regelmässigen Abständen, damit gegebenenfalls Änderungen im Hinblick auf einen wirkungsvolleren Einsatz der Agentur für ihre Zielsetzung vorgenommen werden können.
- b) Die erste solche Überprüfung erfolgt fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens. Der Zeitpunkt späterer Überprüfungen wird vom Gouverneursrat bestimmt.

Geschehen in Seoul, am 11. Oktober 1985, in einer englischen Urschrift, die im Archiv der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung hinterlegt wird. Diese hat sich mit ihrer untenstehenden Unterschrift dazu bereit erklärt, die Aufgaben des Depositärs im Sinne dieses Übereinkommens zu übernehmen.

*(Es folgen die Unterschriften)*

## Garantievergabe für verbürgte Investitionen gemäss Artikel 24

### Artikel 1 Bürgschaft

- a) Jedes Mitglied kann die Garantie einer Investition eines Investors oder mehrerer Investoren einer beliebigen oder verschiedener Staatsangehörigkeit empfehlen und dafür bürgen.
- b) Unter Vorbehalt des Artikels 3 Absätze b) und c) dieser Beilage sind alle am Fonds beteiligten Mitgliedstaaten gemeinsam für Verluste haftbar, die durch Garantien verbürgter Investitionen versichert sind und die nicht oder nur teilweise aus dem in Artikel 2 dieser Beilage erwähnten Treuhandfonds gedeckt werden können. Die Haftung des einzelnen Mitglieds bemisst sich nach dem Verhältnis der von ihm verbürgten Investitionen zur gesamten Haftung aus den Garantien für die von sämtlichen Mitgliedern verbürgten Investitionen.
- c) Die Agentur berücksichtigt beim Entscheid über eine Garantievergabe im Rahmen dieser Beilage die Frage, ob das Mitglied, das eine Bürgschaft übernimmt, voraussichtlich in der Lage sein wird, seinen diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen. Sie bevorzugt Investitionen, die von den betreffenden Empfängerländern mitverbürgt werden.
- d) Die Agentur nimmt hinsichtlich ihrer Geschäftstätigkeit im Rahmen dieser Beilage regelmässig Rücksprache mit den beteiligten Mitgliedstaaten.

### Artikel 2 Treuhandfonds

- a) Prämien und andere Einkünfte aus den Garantien verbürgter Investitionen, einschliesslich der Erträge aus der Investition dieser Prämien und Einkünfte, werden auf einem Sonderkonto, im sogenannten Treuhandfonds (Sponsorship Trust Fund), verwaltet.
- b) Alle Verwaltungskosten und Versicherungsansprüche im Zusammenhang mit den im Rahmen dieser Beilage vergebenen Garantien werden aus dem Treuhandfonds bezahlt.
- c) Die Vermögenswerte des Treuhandfonds werden für die beteiligten Mitgliedstaaten gemeinsam, aber von den Vermögenswerten der Agentur streng getrennt verwaltet.

### Artikel 3 Zahlungsaufforderungen an die am Fonds beteiligten Mitgliedstaaten

- a) Kann die Agentur einen Betrag, den sie aufgrund eines Verlusts aus einer verbürgten Garantie schuldet, nicht aus dem Treuhandfonds begleichen, so fordert sie jeden beteiligten Mitgliedstaat auf, seinen Anteil gemäss Artikel 1 Absatz b) dieser Beilage in den Fonds einzuzahlen.

b) Kein Mitglied ist verpflichtet, auf eine gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Zahlungsaufforderung hin den verlangten Betrag zu bezahlen, wenn dieses Mitglied in der Folge insgesamt mehr einbezahlt hätte, als alle Garantien für die von ihm verbürgten Investitionen betragen.

c) Bei Ablauf der Garantie für eine von einem Mitglied verbürgte Investition wird die Haftung dieses Mitglieds um den Betrag dieser Garantie herabgesetzt. Die Haftung wird ausserdem proportional herabgesetzt, sobald die Agentur einen Versicherungsanspruch im Zusammenhang mit einer verbürgten Investition bezahlt, bleibt jedoch im übrigen bis zum Ablauf aller anderen zum Zeitpunkt der Zahlung noch laufenden Garantien für verbürgte Investitionen bestehen.

d) Ist ein am Fonds beteiligter Mitgliedstaat auf eine gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Zahlungsaufforderung hin wegen der in den Absätzen b) und c) dieses Artikels enthaltenen Beschränkung nicht haftbar oder ist er nicht in der Lage, den geschuldeten Betrag zu bezahlen, so wird dieser proportional auf die übrigen beteiligten Mitgliedstaaten aufgeteilt. Für die Haftung der Mitglieder aufgrund dieses Artikels gelten die in den vorgängigen Absätzen b) und c) genannten Beschränkungen.

e) Der auf eine gemäss den Bestimmungen dieses Artikels erfolgte Zahlungsaufforderung hin geschuldete Betrag ist vom betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich und in frei konvertibler Währung zu bezahlen.

#### **Artikel 4** Bewertung von Währungen und Rückzahlungen

Die in diesem Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen über die Bewertung von Währungen und über Rückzahlungen im Zusammenhang mit den gezeichneten Kapitalanteilen gelten *mutatis mutandis* für die Mittel, welche die Mitglieder für verbürgte Investitionen einbezahlen.

#### **Artikel 5** Rückversicherung

a) Die Agentur kann ein Mitglied, die Organisation eines Mitglieds, eine regionale Organisation gemäss Artikel 20 Absatz a) dieses Übereinkommens oder einen privaten Versicherer in einem Mitgliedstaat zu den in Artikel 1 dieser Beilage enthaltenen Bedingungen rückversichern. Die Bestimmungen dieser Beilage über Garantien und die Bestimmungen der Artikel 20 und 21 dieses Übereinkommens gelten *mutatis mutandis* für die aufgrund dieses Absatzes gewährten Rückversicherungen.

b) Die Agentur kann die von ihr im Rahmen dieser Beilage garantierten Investitionen rückversichern lassen. Die Kosten für solche Rückversicherungen deckt sie aus dem Treuhandfonds. Der Exekutivrat kann entscheiden, ob und in welchem Mass die in Artikel 1 Absatz b) dieses Anhangs vorgesehene gemeinsame Haftung für Verluste der am Fonds beteiligten Mitgliedstaaten aufgrund einer Rückversicherungsdeckung herabgesetzt werden kann.

**Artikel 6** Grundsätze der Geschäftstätigkeit

Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Beilage sind die in Kapitel III dieses Übereinkommens zur Geschäftstätigkeit und die in Kapitel IV dieses Übereinkommens zur Geschäftsführung enthaltenen Bestimmungen *mutatis mutandis* auf die Garantien verbürgter Investitionen anwendbar, mit folgenden zwei Ausnahmen: i) Für Bürgschaften kommen Investitionen auf dem Hoheitsgebiet eines Mitglieds und insbesondere eines Entwicklungslandes in Frage, die durch einen Investor im Sinne von Artikel 1 Absatz a) dieser Beilage vorgenommen werden. ii) Die Agentur haftet nicht mit ihrem eigenen Vermögen für Garantien oder Rückversicherungen, die aufgrund dieser Beilage abgeschlossen werden. Dies wird in jedem im Rahmen dieser Beilage abgeschlossenen Garantie- oder Rückversicherungsvertrag ausdrücklich erwähnt.

**Artikel 7** Stimmrechte

Jeder am Fonds beteiligte Mitgliedstaat erhält für Entscheidungen im Zusammenhang mit verbürgten Investitionen für jeden Teilbetrag im Wert von 10000 Sonderziehungsrechten der aufgrund seiner Bürgschaften garantierten oder rückversicherten Summe eine zusätzliche Stimme. Jedes Mitglied, das Empfängerland einer verbürgten Investition ist, erhält für jeden Teilbetrag im Wert von 10000 Sonderziehungsrechten der Summe der verbürgten oder rückversicherten auf seinem Hoheitsgebiet getätigten Investitionen eine zusätzliche Stimme. Diese zusätzlichen Stimmen gelten nur bei Entscheidungen im Zusammenhang mit verbürgten Investitionen und haben für die Festlegung der Stimmrechte der Mitglieder keine weitere Bedeutung.

*Beilage II***Beilegung von Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und der Agentur gemäss Artikel 57****Artikel 1 Anwendungsbereich**

Alle Streitigkeiten, die in den Geltungsbereich des Artikels 57 dieses Übereinkommens fallen, werden nach dem in dieser Beilage geregelten Verfahren beigelegt. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen die Agentur mit einem Mitglied ein Abkommen im Sinne von Artikel 57 Absatz b) Ziffer ii) getroffen hat.

**Artikel 2 Verhandlungen**

Bevor sie ein Schlichtungs- oder ein Schiedsverfahren beantragen, versuchen die Parteien, die an einer in den Geltungsbereich dieser Beilage fallenden Streitigkeit beteiligt sind, sich auf dem Verhandlungsweg zu einigen. Die Verhandlungen gelten als gescheitert, wenn die Parteien innert einer Frist von 120 Tagen nach dem Gesuch um Verhandlungen keine Einigung erzielt haben.

**Artikel 3 Schlichtung**

a) Führen die Verhandlungen nicht zum Erfolg, so kann jede Partei nach den Bestimmungen des Artikels 4 dieser Beilage ein Schiedsgericht anrufen. Die Parteien können jedoch auch übereinkommen, zuerst ein Schlichtungsverfahren gemäss dem vorliegenden Artikel durchzuführen.

b) In der Vereinbarung über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens werden der Streitgegenstand, die entsprechenden gegenseitigen Forderungen der Parteien und, wenn möglich, der Name eines von den Parteien bezeichneten Schlichters genannt. Können sich die Parteien auf keinen Schlichter einigen, so stellen sie gemeinsam entweder beim Generalsekretär des Internationalen Zentrums für die Streitschlichtung bei Investitionen (im folgenden ICSID) oder beim Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs Antrag auf Ernennung eines Schlichters. Wenn innert 90 Tagen nach der Vereinbarung über die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens noch kein Schlichter ernannt worden ist, so wird das Schlichtungsverfahren abgebrochen.

c) Sofern diese Beilage nichts anderes vorsieht und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, legt der Schlichter die Verfahrensregeln für das Schlichtungsverfahren fest. Er stützt sich dabei auf die entsprechende im Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten aufgestellte Verfahrensordnung.

d) Die Parteien arbeiten mit dem Schlichter in gutem Glauben zusammen. Insbesondere stellen sie ihm alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die ihm die Erfüllung seines Auftrags erleichtern können. Sie halten sich streng an seine Empfehlungen.

- e) Wenn die Parteien nichts anderes vereinbart haben, so legt der Schlichter innert einer Frist von höchstens 180 Tagen nach seiner Einsetzung den Parteien einen Bericht vor, in dem er die Ergebnisse seiner Bemühungen zusammenfasst, die strittigen Fragen darlegt und entsprechende Lösungsvorschläge unterbreitet.
- f) Innert 60 Tagen nach Erhalt dieses Berichts nimmt jede Partei zuhanden der Gegenpartei schriftlich dazu Stellung.
- g) Eine am Schlichtungsverfahren beteiligte Partei darf nur dann ein Schiedsgericht anrufen,
- i) wenn der Schlichter seinen Bericht nicht innert der in Absatz e) dieses Artikels genannten Frist vorlegt,
  - ii) wenn die Parteien nicht alle im Bericht enthaltenen Lösungsvorschläge innert 60 Tagen nach Erhalt annehmen,
  - iii) wenn sich die Parteien nach dem Austausch der Stellungnahmen zum Bericht in den strittigen Fragen nicht innert 60 Tagen nach Erhalt des Berichts des Schlichters einigen können, oder
  - iv) wenn eine Partei nicht gemäss Absatz f) dieses Artikels zum Bericht Stellung nimmt.
- h) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, richtet sich das Honorar des Schlichters nach den ICSID-Tarifen für Schlichtungsverfahren. Solche Honorare und weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen. Jede Partei trägt ihre Unkosten selbst.

#### **Artikel 4** Schiedsverfahren

- a) Das Schiedsverfahren wird dadurch eröffnet, dass die Partei, die das Schiedsgericht anruft (Klägerin), dies der/den anderen Partei/en (Beklagte/n) notifiziert. In der Notifikation wird der Streitgegenstand, die geltend gemachten Ansprüche und der von der Klägerin bestellte Schiedsrichter genannt. Die beklagte Partei notifiziert der Klägerin innert 30 Tagen nach Erhalt der Notifikation, welchen Schiedsrichter sie ernannt hat. Innert 30 Tagen nach der Bestellung des zweiten Schiedsrichters bestimmen beide Parteien gemeinsam einen dritten Schiedsrichter für das Amt des Präsidenten des Schiedsgerichts (Gerichts).
- b) Ist innert 60 Tagen nach der Notifikation noch kein Gericht gebildet worden, so wird der zu bezeichnende Schiedsrichter oder Präsident auf gemeinsamen Antrag der Parteien vom Generalsekretär des ICSID ernannt. Wenn kein solcher gemeinsamer Antrag vorliegt oder wenn der Generalsekretär innert 30 Tagen nach Erhalt des Antrags keine Ernennung vornimmt, so kann jede Partei dafür an den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofs gelangen.
- c) Nach Eröffnung der Verhandlung darf keine Partei den von ihr ernannten Schiedsrichter wechseln. Bei Rücktritt, Tod oder Handlungsunfähigkeit eines der Schiedsrichter (einschliesslich des Schiedsgerichtspräsidenten) wird ein Nachfolger bestimmt. Er wird nach demselben Verfahren ernannt wie der

Schiedsrichter, den er ersetzt, und übernimmt dessen sämtliche Befugnisse und Pflichten.

d) Für die erste Verhandlung legt der Präsident, für die folgenden Sitzungen das Gericht selber Ort und Zeit der Sitzung fest.

e) Sofern diese Beilage nichts anderes vorsieht und die Parteien nichts anderes vereinbart haben, legt das Gericht das Verfahren fest. Es stützt sich dabei auf die entsprechende im Übereinkommen zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Staaten und Angehörigen anderer Staaten aufgestellte Verfahrensordnung.

f) Das Schiedsgericht entscheidet selbst über seine Zuständigkeit. Davon ausgenommen sind Fälle, in denen vor Gericht die Einrede erhoben wird, der Streitgegenstand gehöre nach Artikel 56 in den Zuständigkeitsbereich des Exekutiv- oder des Gouverneursrats oder eines Gerichts oder Schiedsgerichts, das in einem Abkommen gemäss Artikel 1 dieser Beilage bezeichnet worden ist. Erachtet das Gericht die Einrede als begründet, so leitet es diese je nachdem an den Exekutivrat, an den Gouverneursrat oder an die bezeichnete Instanz weiter. Das Schiedsverfahren wird sistiert, bis eine Entscheidung in der Angelegenheit ergangen ist. Diese ist für das Gericht bindend.

g) Das Schiedsgericht hält sich in Streitigkeiten, die in den Geltungsbereich dieses Anhangs fallen, an die Bestimmungen dieses Übereinkommens, an alle rechtserheblichen Vereinbarungen zwischen den Streitparteien, an die Statuten und Vorschriften der Agentur, an die anwendbaren Bestimmungen des internationalen Rechts, an die Gesetze des betreffenden Mitgliedstaates sowie gegebenenfalls an die anwendbaren Bestimmungen des Investitionsvertrags. Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Übereinkommens kann das Gericht mit dem Einverständnis der Agentur und des betreffenden Mitglieds nach Billigkeit entscheiden. Das Schiedsgericht darf nicht mit der Begründung, der Sachverhalt sei im Gesetz nicht oder nicht eindeutig geregelt, eine Entscheidung verweigern.

h) Das Gericht gewährt allen Parteien rechtliches Gehör. Die Entscheidungen des Gerichts erfolgen mit Mehrheitsbeschluss und werden begründet. Das Schiedsurteil erfolgt auf schriftlichem Weg und wird von mindestens zwei Schiedsrichtern unterzeichnet. Jeder Partei wird eine Kopie zugestellt. Das Schiedsurteil ist rechtskräftig und für alle Parteien verbindlich. Es kann weder angefochten, für ungültig erklärt noch revidiert werden.

i) Gibt es zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über Inhalt oder Geltungsbereich des Schiedsurteils, so kann jede Partei innert 60 Tagen nach Ergehen des Schiedsurteils den Präsidenten des betreffenden Gerichts schriftlich um eine Erläuterung ersuchen. Der Präsident unterbreitet den Antrag wenn möglich dem Gericht, welches das Urteil gefällt hat, und beruft innert 60 Tagen nach Erhalt des Erläuterungsgesuchs eine Sitzung des betreffenden Gerichts ein. Sofern dies nicht möglich ist, wird gemäss den Absätzen a)–d) dieses Artikels ein neues Schiedsgericht bestimmt. Das Schiedsgericht kann die Vollstreckung des Urteils sistieren, bis es über das Erläuterungsgesuch entschieden hat.

j) Jedes Mitglied anerkennt ein aufgrund dieses Artikels ergangenes Schiedsurteil als bindend und auf seinem Hoheitsgebiet vollstreckbar wie rechtskräftige Urteile seiner eigenen Gerichte. Die Vollstreckung erfolgt nach dem im betreffenden Staat auf die Vollstreckung von Urteilen anwendbaren Recht. Die darin vorgesehenen Bestimmungen über die Beschränkungen der Vollstreckbarkeit bleiben vorbehalten.

k) Sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren, richten sich Honorar und Entschädigung der Schiedsrichter nach den ICSID-Tarifen für Schiedsverfahren. Jede Partei trägt ihre Unkosten im Zusammenhang mit dem Schiedsverfahren selbst. Die Gerichtskosten werden zu gleichen Teilen von den Parteien getragen, wenn das Gericht nichts anderes bestimmt. Fragen zur Aufteilung oder Zahlungsweise der Gerichtskosten werden vom Schiedsgericht entschieden.

#### **Artikel 5** Zustellung

Alle Mitteilungen und Notifikationen im Zusammenhang mit den in dieser Beilage geregelten Verfahren erfolgen auf schriftlichem Weg. Sie werden von der Agentur an die vom betreffenden Mitglied gemäss Artikel 38 dieses Übereinkommens bezeichnete Stelle beziehungsweise vom Mitglied an den Hauptsitz der Agentur gerichtet.

## Anhang A

## Mitgliedschaft und Zeichnungen

## Kategorie I

Staaten	Anzahl Anteile	Zeichnung (Mio. SZR)
Australien .....	1 713	17,13
Belgien .....	2 030	20,30
Bundesrepublik Deutschland .....	5 071	50,71
Dänemark .....	718	7,18
Finnland .....	600	6,00
Frankreich .....	4 860	48,60
Grossbritannien .....	4 860	48,60
Irland .....	369	3,69
Island .....	90	0,90
Italien .....	2 820	28,20
Japan .....	5 095	50,95
Kanada .....	2 965	29,65
Luxemburg .....	116	1,16
Neuseeland .....	513	5,13
Niederlande .....	2 169	21,69
Norwegen .....	699	6,99
Österreich .....	775	7,75
Schweden .....	1 049	10,49
Schweiz .....	1 500	15,00
Südafrika .....	943	9,43
USA .....	20 519	205,19
	<u>59 473</u>	<u>594,73</u>

**Kategorie II<sup>1)</sup>**

Staaten	Anzahl Anteile	Zeichnung (Mio. SZR)
Afghanistan .....	118	1,18.
Ägypten, Arabische Republik .....	459	4,59
Algerien .....	649	6,49
Antigua und Barbuda .....	50	0,50
Äquatorial Guinea .....	50	0,50
Argentinien .....	1 254	12,54
Äthiopien .....	70	0,70
Bahamas .....	100	1,00
Bahrain .....	77	0,77
Bangladesh .....	340	3,40
Barbados .....	68	0,68
Belize .....	50	0,50
Benin .....	61	0,61
Birma .....	178	1,78
Bhutan .....	50	0,50
Bolivien .....	125	1,25
Botswana .....	50	0,50
Brasilien .....	1 479	14,79
Burkina Faso .....	61	0,61
Burundi .....	74	0,74
Chile .....	485	4,85
China .....	3 138	31,38
Costa Rica .....	117	1,17
Dominica .....	50	0,50
Dominikanische Republik .....	147	1,47
Dschibuti .....	50	0,50
Ecuador .....	182	1,82
Elfenbeinküste .....	176	1,76
El Salvador .....	122	1,22
Fidschi .....	71	0,71
Gabun .....	96	0,96
Gambia .....	50	0,50
Ghana .....	245	2,45
Grenada .....	50	0,50
Griechenland .....	280	2,80
Guatemala .....	140	1,40
Guinea .....	91	0,91

<sup>1)</sup> Die in Kategorie II aufgeführten Staaten werden für die Zwecke dieses Übereinkommens als Entwicklungsländer betrachtet.

Staaten	Anzahl Anteile	Zeichnung (Mio. SZR)
Guinea-Bissau	50	0,50
Guyana	84	0,84
Haiti	75	0,75
Honduras	101	1,01
Indien	3 048	30,48
Indonesien	1 049	10,49
Iran, Islamische Republik	1 659	16,59
Irak	350	3,50
Israel	474	4,74
Jamaica	181	1,81
Jemen, Arabische Republik	67	0,67
Jemen, Demokratische Volksrepublik	115	1,15
Jugoslawien	635	6,35
Jordanien	97	0,97
Kamerun	107	1,07
Kampuchea, demokratisch	93	0,93
Kap Verde	50	0,50
Katar	137	1,37
Kenia	172	1,72
Kolumbien	437	4,37
Komoren	50	0,50
Kongo	65	0,65
Korea, Republik	449	4,49
Kuwait	930	9,30
Laos, Demokratische Volksrepublik	60	0,60
Lesotho	50	0,50
Libanon	142	1,42
Liberia	84	0,84
Libyen	549	5,49
Madagaskar	100	1,00
Malawi	77	0,77
Malaysia	579	5,79
Malediven	50	0,50
Mali	81	0,81
Malta	75	0,75
Marokko	348	3,48
Mauretanien	63	0,63
Mauritius	87	0,87
Mexiko	1 192	11,92
Mosambik	97	0,97
Nepal	69	0,69

## Multilaterale Investitionsagentur

Staaten	Anzahl Anteile	Zeichnung (Mio. SZR)
Nicaragua	102	1,02
Niger	62	0,62
Nigeria	844	8,44
Oman	94	0,94
Pakistan	660	6,60
Panama	131	1,31
Papua-Neuguinea	96	0,96
Paraguay	80	0,80
Peru	373	3,73
Philippinen	484	4,84
Portugal	382	3,82
Rumänien	555	5,55
Rwanda	75	0,75
St. Christopher and Nevis	50	0,50
St. Lucia	50	0,50
St. Vincent	50	0,50
Salomonen	50	0,50
Sambia	318	3,18
Samoa	50	0,50
Sao Tome and Principe	50	0,50
Saudi-Arabien	3 137	31,37
Senegal	145	1,45
Seychellen	50	0,50
Sierra Leone	75	0,75
Simbabwe	236	2,36
Singapur	154	1,54
Somalia	78	0,78
Spanien	1 285	12,85
Sri Lanka	271	2,71
Sudan	206	2,06
Surinam	82	0,82
Syrien, Arabische Republik	168	1,68
Swasiland	58	0,58
Tansania	141	1,41
Thailand	421	4,21
Togo	77	0,77
Trinidad and Tobago	203	2,03
Tschad	60	0,60
Tunesien	156	1,56
Türkei	462	4,62
Uganda	132	1,32

## Multilaterale Investitionsagentur

Staaten	Anzahl Anteile	Zeichnung (Mio. SZR)
Ungarn .....	564	5,64
Uruguay .....	202	2,02
Vanuatu .....	50	0,50
Venezuela .....	1 427	14,27
Vereinigte Arabische Emirate .....	372	3,72
Vietnam .....	220	2,20
Zaire .....	338	3,38
Zentralafrikanische Republik .....	60	0,60
Zypern .....	104	1,04
	40 527	405,27
Total .....	100 000	1000,00

*Anhang B***Wahl der Direktoren**

1. Die Bewerber für das Amt eines Direktors werden von den Gouverneuren nominiert. Jeder Gouverneur darf nur einen Kandidaten aufstellen.
2. Die Direktoren werden von Gouverneuren in geheimer Wahl gewählt.
3. Bei der Wahl der Direktoren gibt jeder Gouverneur alle Stimmen, die dem von ihm vertretenen Mitglied nach Artikel 40 Absatz a) zustehen, für einen einzigen Bewerber ab.
4. Ein Viertel der Direktoren wird in einem besonderen Wahlgang gewählt, und zwar je einer von den Gouverneuren der Mitglieder mit den meisten Kapitalanteilen. Ist die Gesamtzahl der Direktoren nicht durch Vier teilbar, so wird ein Viertel der nächstkleineren durch Vier teilbaren Anzahl Direktoren auf diesem Weg gewählt.
5. Die übrigen Direktoren werden von den anderen Gouverneuren gemäss den Bestimmungen der Absätze 6–11 dieses Anhangs gewählt.
6. Stimmt die Anzahl der nominierten Kandidaten mit der Anzahl der noch zu Verfügung stehenden Sitze überein, so werden alle Bewerber im ersten Wahlgang gewählt. Nicht gewählt sind jedoch Kandidaten, welche die vom Gouverneursrat für diese Wahl festgelegte Mindeststimmenzahl nicht erreichten, wenn einer der Kandidaten gleichzeitig mehr als die vom Gouverneursrat festgelegte Höchststimmenzahl erreicht hat.
7. Sind mehr Kandidaten nominiert, als noch Sitze zur Verfügung stehen, sind die Kandidaten mit den meisten Stimmen gewählt, mit Ausnahme derjenigen, welche die vom Gouverneursrat festgelegte Mindeststimmenzahl nicht erreichten.
8. Werden nicht alle Direktoren im ersten Wahlgang gewählt, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt, wobei der/die im ersten Wahlgang nicht gewählte(n) Kandidat(en) im zweiten Wahlgang erneut aufgestellt werden können.
9. Im zweiten Wahlgang geben nur i) Gouverneure ihre Stimmen ab, die im ersten Wahlgang für einen nicht gewählten Kandidaten gestimmt haben und ii) Gouverneure, die im ersten Wahlgang für einen Kandidaten gestimmt hatten, der auch ohne ihre Stimmen die vom Gouverneursrat festgelegte Höchststimmenzahl erreicht hätte.
10. Um festzustellen, wann ein gewählter Kandidat die Höchststimmenzahl erreicht hat, werden zunächst die Stimmen des Gouverneurs gezählt, der für diesen Kandidaten am meisten Stimmen abgegeben hat, anschliessend die Stimmen des Gouverneurs, der am zweitmeisten Stimmen abgegeben hat, und so fort bis die Stimmenzahl erreicht ist.

11. Sind nach dem zweiten Wahlgang noch nicht alle Direktoren gewählt, so werden so viele Wahlgänge nach demselben Verfahren durchgeführt, wie zur Wahl aller Direktoren erforderlich sind. Bleibt nur noch ein einziger Direktor zu wählen, so kann dieser mit der Mehrheit der restlichen Stimmen gewählt werden und gilt dann als einstimmig gewählt.

1656